

aus
politik
und
zeit
geschichte

beilage
zur
wochen
zeitung
das parlament

Friedrich Karl Fromme
Parteienfinanzierung und
Bundesverfassungsgericht

Erwin Oberländer
Der Kommunismus
als Zielvorstellung
von Marx bis zur Gegenwart

23/69

Juni 1969

Dr. Friedrich Karl Fromme, geb. 1930 in Dresden; Promotion Universität Tübingen 1958 mit einer Arbeit über ein verfassungspolitisches Thema; Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Tübingen 1958 bis 1962; Politischer Redakteur am Süddeutschen Rundfunk Stuttgart und Lehrbeauftragter für wissenschaftliche Politik an der Universität Tübingen 1962 bis 1964; Politischer Redakteur an der Frankfurter Allgemeinen Zeitung seit 1964; zunächst in der Zentralredaktion, seit November 1968 Korrespondent der FAZ in Bonn.

Erwin Oberländer, Dr. phil., Mitarbeiter am Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, geb. 1937 in Königsberg.

Veröffentlichungen: Tolstoj und die revolutionäre Bewegung, München 1965; Sowjetpatriotismus und Geschichte. Dokumentation, Köln 1967; Herausgeber (zusammen mit Frits Kool, Amsterdam) von „Arbeiterdemokratie oder Parteidiktatur“, Bd. II der Reihe „Dokumente der Weltrevolution“, Olten 1967; Mitverfasser des Sammelwerks „Internationaler Faschismus 1920—1945“, München 1966.

Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, 53 Bonn/Rhein, Berliner Freiheit 7.

Redaktion: Dr. Enno Bartels

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, 2 Hamburg 36, Gänsemarkt 21/23, Tel. 34 12 51, nimmt entgegen:

Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;

Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preise von DM 9,— vierteljährlich (einschließlich DM 0,47 Mehrwertsteuer) bei Postzustellung;

Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 5,29 zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Parteienfinanzierung und Bundesverfassungsgericht

Staatliche Mitfinanzierung der Parteien¹⁾ ist keine spezifisch deutsche Erscheinung²⁾, wohl aber, soweit zu sehen ist, die Tatsache, daß dieses Phänomen in den Bereich des Verfassungsrechts hineinragt. Dazu hat die Besonderheit des deutschen Verhältnisses zu den politischen Parteien ebenso beigetragen wie die oft erwähnte Tatsache, daß der Grundgesetzgeber, hier dem öffentlichen Bewußtsein weit voraus, eine „Anerkennung“ der Parteien in Art. 21 GG vollzogen hat. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in starkem Ausmaß dazu geholfen, daß Art. 21 GG nicht als ein vorläufiger, um nicht zu sagen, vorlauter Zungenschlag eines von Parteien infizierten Verfassungsgebers verstanden werden konnte, sondern weithin politische Realität geworden ist. Dazu gehört auch ein gewisser Einfluß der Rechtsprechung des BVerfG auf den Zug zu einer staatlichen Mitfinanzierung der Parteien. Das dürfte mit dem Urteil des BVerfG vom 3. Dezember 1968³⁾ einen gewissen Abschluß erreicht haben. Die, der Natur eines Gerichtes

entsprechend, mindestens was die Initiative angeht, mehr unwillkürlichen Einwirkungen des Gerichts auf Art und Ausmaß staatlicher Gewährungen an die Parteien beginnen mehr als zehn Jahre vor diesem vorerst letzten Parteienfinanzierungsurteil; der Beitrag des BVerfG zur Entwicklung des Parteienbildes des Grundgesetzes ist älter⁴⁾.

Bereits die erste⁵⁾, zunächst nur mittelbare monetäre Gewährung des Staates in Gestalt der Ende 1954 eingeführten Steuerbegünsti-

Erwin Oberländer:

Der Kommunismus als Zielvorstellung von Marx bis zur Gegenwart S. 19

gung von Spenden für politische Parteien⁶⁾ führte zu einem Rechtsstreit vor dem BVerfG. Auf ein von der hessischen Landesregierung angestregtes Normenkontrollverfahren⁷⁾ hin wurde mit Urteil vom 24. Juni 1958⁸⁾ die Steuerbegünstigung von Zuwendungen an Parteien als verfassungswidrig und die einschlägigen Gesetzesbestimmungen für nichtig erklärt, da wegen der Steuerprogression der

¹⁾ Siehe die gedrängte Darstellung der Entwicklung bei Menzel, Staatliche Parteienfinanzierung und moderner Parteienstaat, DOV 19, S. 585 ff.

²⁾ Ähnliche Erscheinungen gibt es in Argentinien, Uruguay, Puerto Rico und Schweden; vgl. Tsatsos, Die Finanzierung politischer Parteien, ZaöR 25, S. 524 ff.; Menzel, a. a. O., S. 602 ff.; Simon, Die staatliche Parteienfinanzierung in Schweden, FS Leibholz, 2. Bd., S. 331 ff. Der Prozeßvertreter des Bundestages in dem mit Urteil vom 3. Dezember 1968 abgeschlossenen Rechtsstreit vor dem BVerfG, Prof. Scheuner, erwähnt in seinem Schriftsatz vom 30. März 1968, daß staatliche Teilfinanzierung der Parteien in Quebec eingeführt sei und er geht auf die amerikanische Regelung in einem — zur Zeit in seinem Vollzug ausgesetzten — Gesetz über die teilweise Übernahme der Kosten der Präsidentschaftswahlen auf den Staat ein. Siehe hierzu neuerdings Alexander, Financing the Presidential Elections, JöR NF 17, Tübingen 1968, S. 573 ff., insbes. S. 596 ff. In Finnland gibt es entsprechende Entwicklungen (siehe FAZ vom 24. November und 16. Dezember 1966); für Österreich siehe NZZ Fernaussg. v. 30. Januar 1967.

³⁾ Aktenzeichen 2 BvE 1/67; 2 BvE 3/67; 2 BvE 5/67; im folgenden zitiert als „Urteil“. Ein Antrag der NPD auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die dem Bundestagspräsidenten die Auszahlung von Abschlagszahlungen auf die Wahlkostenmittel untersagen sollte, war bereits mit Beschluß vom 19. Dezember 1967 abgelehnt worden (BVerfGE 23, 42 ff.).

⁴⁾ Laufer, Verfassungsgerichtsbarkeit und politischer Prozeß, Tübingen 1968, S. 504 ff.

⁵⁾ Als Vorläufer ist die allmähliche Entwicklung eines Systems von Sachgewährungen zu sehen, die von der Diätenzahlung an Abgeordnete über die Übernahme realer Wahlausgaben (Stimmzettel) bis zur Gestellung von Sendezeiten in den öffentlich-rechtlich verfaßten Rundfunkanstalten für die Wahlwerbung sowie den Fraktionszuschüssen und schließlich zu der die Parteien insoweit entlastenden Einführung von Abgeordnetenpensionen reichen. Siehe hierzu Fromme, Grundriß eines Staatsprozesses, FAZ v. 19. April 1966, S. 13/14.

⁶⁾ Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. 12. 1954 (BGBl. I S. 373; siehe hierzu Dübber, Parteienfinanzierung in Deutschland, Köln/Opladen 1962, S. 15 ff.; Loewenstein, Staatspolitik und Verfassungsrecht in den Vereinigten Staaten 1955—1964, JöR NF 13 (1964), S. 10, erwähnt den Bericht einer von Präsident Kennedy 1961 eingesetzten Sachverständigenkommission, die eine zahlenmäßig begrenzte Steuerbegünstigung von Parteibeiträgen vorgeschlagen habe.

⁷⁾ Gemäß Art. 93 Abs. 1 Ziff. 2 GG und § 13 Ziff. 6 BVerfGG.

⁸⁾ BVerfGE 8, 51 ff.

vom Staat übernommene Anteil an der jeweiligen Spende wachse. Dies bedeute eine Ungleichbehandlung des einzelnen Bürgers und eine Verletzung der Chancengleichheit der Parteien. Das Gericht ging hierbei von der Annahme aus, daß sich die einkommenskräftigen und spendenwilligen Kreise nicht gleichmäßig, sondern in einseitiger Überhangbildung auf die politischen Richtungen verteilen. Am 21. Fe-

bruar 1957 war bereits ein Beschluß des BVerfG ergangen, der die Bestimmungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1965 wegen Verstoßes gegen die Chancengleichheit der Parteien für nichtig erklärte, in der die Steuerbegünstigung auf im Bundestag oder in einem Landtag mit mindestens einem Abgeordneten vertretene Parteien beschränkt wurde⁹⁾.

Die ersten direkten Zuschüsse

Das Urteil, dem nachgesagt wird, daß es erheblichen Einfluß auf den Spendeneingang und darüber hinaus auf die Bewegungsfähigkeit der „bürgerlichen“ Parteien CDU/CSU und FDP¹⁰⁾ gehabt habe, enthielt als Leitsatz den Hinweis, daß es zulässig sei, „für die die Wahlen tragenden politischen Parteien finanzielle Mittel von Staats wegen zur Verfügung zu stellen“¹¹⁾. Die Parteien¹²⁾ konnten sich hiervon gedeckt fühlen, als im Haushaltsplan 1959 zum ersten Male ein Betrag von 5 Millionen DM aufgebracht wurde, der auf die im Bundestag vertretenen Parteien „zur Förderung der politischen Bildungsarbeit“ zu verteilen war. Die Summe steigerte sich 1962 auf 20 Millionen DM und auf 38 Millionen DM ab Haushaltsjahr 1965, wobei man auf die frühere Zweckbindung an die „politische Bildungsarbeit“ verzichtete und nur noch vermerkte: „Sondermittel für die Aufgaben der politischen Parteien nach Art. 21 GG“¹³⁾.

Die staatliche Parteienfinanzierung, an der nur die im Bundestag vertretenen Parteien teil-

nahmen, löste zunächst verfassungsrechtliche Angriffe von Parteien aus, die diese Bedingung nicht erfüllten und die insofern leer ausgingen. Die Gesamtdeutsche Partei (GDP) erhob Organklage wegen ihrer Nichtbeteiligung mit Bezug auf den entsprechenden Haushalts-titel im Bundeshaushalt 1962. Die Bayernpartei (BP) tat das gleiche wegen des Haushaltsplanes 1964, die Nationaldemokratische Partei (NPD) wegen des Haushaltsplanes 1965. Neben diesen auf die Rüge verletzter Chancengleichheit gestützten Organklagen trat im Mai 1965 ein von der hessischen Landesregierung angestrebtes Normenkontrollverfahren, das auf die Feststellung der Nichtigkeit des Bundeshaushaltsplans für 1965 abzielte, „so weit im Einzelplan 06 Kapitel 02 Titel 612 ein Betrag von 38 Millionen DM für die Aufgaben der Parteien nach Art. 21 des Grundgesetzes bereitgestellt wird“. Die hessische Landesregierung begründete ihren Antrag vor allem damit, daß die nur auf Haushaltsgesetz beruhende, einen Anspruch nicht begründende, die Verwendung der Mittel nicht bindende und der Ausgabenkontrolle entbehrende staatliche Subventionierung der Parteien die in Art. 21 Abs. 1 GG geforderte Freiheit der Parteien verletze. Die Parteien hätten das verfassungsmäßige Recht der Einwirkung auf das „staatliche Ämterssystem“. Dieser Prozeß dürfe nicht umgekehrt werden, indem besagtes Ämterssystem durch regellose, ihm nicht verpflichtend aufgegebene Zahlungen Einfluß auf die Parteien gewinne¹⁴⁾. Die NPD hat den Kurs

⁹⁾ BVerfGE 6, 273 ff.

¹⁰⁾ Siehe Dübber, a. a. O., S. 19 ff.; Wildenmann, Gutachten zur Frage der Subventionierung politischer Parteien aus öffentlichen Mitteln, Meisenheim am Glan 1968, S. 12 ff.

¹¹⁾ BVerfGE 8, 51.

¹²⁾ Zur zunächst ablehnenden Haltung der SPD siehe Menzel, a. a. O., S. 591 f. Aufschlußreich ist das Referat von Alfred Nau, Schatzmeister der SPD, auf dem Dortmunder SPD-Parteitag vom 2. Juni 1966 mit seinem Plädoyer für eine an die Formel „politische Bildungsarbeit“ gebundene staatliche Mitfinanzierung der Parteien.

¹³⁾ Haushalt des Bundesministers des Innern; Kap. 0602 Tit. 612. Die Entwicklung der Zahlen in Bund und Ländern ist dargestellt bei Kewenig, Die Problematik der unmittelbaren staatlichen Parteienfinanzierung, DOV 17, S. 829 ff.; Menzel, a. a. O., S. 587 ff.; Plate, Parteienfinanzierung und Grundgesetz, Berlin 1966, S. 52 ff. Hier finden sich jeweils auch Hinweise auf die parallel sowie bereits vorher gewährten Zuschüsse an die Fraktionen und die Zuwendungen an Parteien — überwiegend von denen an die Fraktionen nicht getrennt — in den Bundesländern.

¹⁴⁾ Die von der hessischen Landesregierung vorge-tragene Auffassung hat, deutlich nachweisbar in Unterschieden zwischen der ersten mündlichen Verhandlung in dieser Sache am 22./23. Juni 1965 und der zweiten mündlichen Verhandlung am 19./21. April 1966, einen gewissen Wandel erfahren; in der zweiten mündlichen Verhandlung traten Meinungsunterschiede zwischen der Bundes-SPD und der sozialdemokratisch geführten hessischen Landesregierung deutlich zu Tage. Vgl. zu dem Entwicklungsgang des Verfahrens Fromme, a. a. O.

ihrer Prozeßführung offensichtlich von der hessischen Haltung stark beeinflussen lassen. Sie wandelte ihren Antrag im Sinne der generellen Ablehnung der staatlichen Parteienfinanzierung ab und ging mit einem solchen Hauptantrag und einem Hilfsantrag im ursprünglichen Sinne (Rüge der Verletzung der Chancengleichheit) in das Verfahren¹⁵⁾.

Am 19. Juli 1966 ergingen die Urteile des BVerfG. Dem hessischen Normenkontroll-Antrag wurde stattgegeben¹⁶⁾. Die Organklagen der auf Beteiligung streitenden Parteien wurden dahin beschieden, daß eine Verletzung der Chancengleichheit aus der Nichtbeteiligung

Das Urteil hat vielerlei Kritik ausgelöst. Einmal war der Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung augenfällig¹⁹⁾. Die politischen Parteien waren aus begreiflichen Gründen nicht erfreut. Die Kritiker der staatlichen Parteienfinanzierung, von denen mancher wohl von der traditionellen, aus obrigkeitstaatlicher und altliberaler Ideologie stammenden Parteienfeindschaft nicht ganz frei war, zeigten die dupierten Gefühle dessen, dem mit der einen Hand Recht gegeben und dem es mit der anderen wieder genommen wird. Die wissen-

¹⁵⁾ Vgl. Zwirner, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung, AÖR 93, S. 99.

¹⁶⁾ BVerfGE, 20, 56 ff.

¹⁷⁾ Urteil in Sachen GDP und BP BVerfGE 20, 119 ff. (133); der zitierte Satz gleichlautend im Urteil in Sachen NPD BVerfGE 20, 134 ff. (144).

¹⁸⁾ BVerfGE 20, 115.

¹⁹⁾ In dem Beschluß über die Verfassungsbeschwerde des Bundes der Deutschen (BdD) wegen Nichtbeteiligung an Parteisubventionen aus Landesmitteln vom 22. Juni 1960 heißt es, daß „die in Frage stehenden Zuschüsse offenbar den begünstigten Parteien ermöglichen sollen, der ihnen in Art. 21 GG zugewiesenen Aufgabe als Verfassungsorgan unabhängiger von sachfremden Finanzierungsquellen als bisher gerecht zu werden“ (BVerfGE 11, 239 [243]). In einem Beschluß vom 15. März 1961 (Ablehnung des Antrags des GB/BHE auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die Auszahlung von Bundes-Parteisubventionen vorläufig zu untersagen) heißt es mit Bezug auf das Urteil vom 24. Juni 1958: „Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, daß es mit Rücksicht auf die entscheidende Rolle, die den Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes, insbesondere bei der Wahlvorbereitung, zukommt, verfassungsrechtlich zulässig ist, den die Wahlen tragenden politischen Parteien finanzielle Mittel von Staats wegen zur Verfügung zu stellen“. Ein Beschluß vom 11. Mai 1964 (gleichfalls Ablehnung

an verfassungswidrigen Zahlungen aus Haushaltsmitteln nicht hergeleitet werden könne, wohl aber darin zu sehen sei, daß „bestimmte andere Parteien staatliche Zuschüsse erhielten, die allen Parteien von der Verfassung grundsätzlich verwehrt werden“¹⁷⁾. Das Hessen-Urteil enthielt neben der Untersagung der bis dahin praktizierten staatlichen Parteienfinanzierung aber auch den inzwischen berühmt gewordenen und folgenreichen Hinweis darauf, daß es verfassungsrechtlich gerechtfertigt erscheine, den Parteien wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wahlen „die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes von Staats wegen zu ersetzen“¹⁸⁾.

Kritik am Juliurteil

schaftliche Kritik konzentrierte sich einmal — in mehr theoretischer Richtung — darauf, daß das Urteil von einer überholten Vorstellung reinlich voneinander zu scheidender staatlicher und gesellschaftlicher Sphären ausgehe^{19a)}. In mehr konkreter Hinsicht richtete sich die Kritik darauf, daß das Urteil einerseits von einer Gefahr für die Unabhängigkeit der Parteien durch staatliche Geldzuwendungen ausgehe, andererseits aber diese Geldzuwendungen gerade dann zulassen wolle, wenn die Einwirkung der Parteien auf den Staat ihren kritischen Kulminationspunkt erlange, nämlich in der unmittelbaren Vorbereitungsphase der Wahlen²⁰⁾.

einer einstweiligen Anordnung, hier auf Erlass einer Auszahlungssperre bezüglich der Niedersächsischen Fraktionsmittel) bezieht sich auf die hier zitierten Formulierungen in BVerfGE 11 (BVerfGE 18, 34 ff. [37]). Prof. Friesenhahn hatte in seinem Gutachten (Manuskript S. 23) „Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit staatlicher Zuschüsse an die politischen Parteien“, das im Auftrage des Bundestages im Hessen-Verfahren erstattet worden war, die Klage der hessischen Landesregierung mit Bezug auf das Urteil vom 24. Juni 1958 als unzulässig erklärt, da es sich um „res judicata“ handele.

^{19 a)} In diesem Sinne letztthin auch Leibholz, Zum Parteiengesetz von 1967, FS Adolf Arndt, Frankfurt 1969, S. 194.

²⁰⁾ Vgl. u. a.: Häberle, Unmittelbare staatliche Parteienfinanzierung unter dem Grundgesetz, JS 7, S. 64 ff.; Friesenhahn/Jahn, Zur staatlichen Finanzierung der politischen Parteien, Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung das Parlament, B 45/66 v. 9. 11. 1966; Laufer, Zur staatlichen Finanzierung der politischen Parteien aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 44/66 v. 2. 11. 1966; ders., a. a. O. (s. Anm. 1 a), S. 520 ff.; Menzel, a. a. O., S. 585 ff.; Mussgnug, Die staatliche Finanzierung von Wahlkämpfen, NJW 19, S. 1686 ff.; Rauschnig, Zur Methode der Ent-

Anstoß für das Parteiengesetz

Wie durchaus nicht anders zu erwarten, haben die Parteien, die durch die Stornierung der staatlichen Subventionen in direkte Geldnot gestürzt worden waren, die Hinweise des Bundesverfassungsgerichts befolgt. Als geeignete Lafette bot sich das seit langem fällige und seit kürzerer Zeit in Vorbereitung begriffene Parteiengesetz²¹⁾ an. Es wurde am 24. Juli 1967 im Bundesgesetzblatt verkündet²²⁾ und trat am Tage darauf in Kraft. Es regelt in seinem vierten Abschnitt (§§ 18 bis 22) die „Erstattung von Wahlkampfkosten“. Diese werden mit 2,50 DM pro Wahlberechtigten und Wahlperiode pauschaliert. Die Gesamtsumme wird auf die Parteien nach dem Verhältnis der von ihnen erzielten Zweitstimmen verteilt. Parteien, die im Wahlgebiet nicht 2,5 Prozent der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht haben, gehen leer aus. Auf die einer

scheidung des Bundesverfassungsgerichts über die staatliche Parteienfinanzierung, JZ 22, S. 346 ff.; Rindk, Der verfassungsrechtliche Status der politischen Parteien in der Bundesrepublik, FS Leibholz, Tübingen 1966, 2. Band, S. 305 ff., insbes. S. 311 ff.; Tsatsos, Die Finanzierung politischer Parteien, ZaöR 26, S. 371 ff.; Zwirner, a. a. O., S. 81 ff. (zustimmende Tendenz nur bei Menzel und Mussgnug). — Besonders kritisches Augenmerk richten die Arbeiten von Laufer und Zwirner auf die in rechtlicher wie tatsächlicher Beziehung fragwürdigen Vorgänge um das Ausscheiden des Verfassungsrichters Leibholz aus den Verfahren in Sachen GDP, BP und NPD wegen vom Senat als begründet angesehener Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit und aus dem Hessen-Verfahren wegen eines als Selbstablehnung gedeuteten Schreibens des Richters Leibholz (Beschlüsse siehe BVerfGE 20, 1 ff.; 9 ff.). Kritisch zu den Ablehnungsbeschlüssen auch die Anmerkungen von Friesenhahn, JZ 21, S. 704 ff. und Sarstedt, JZ 21, S. 314 ff.

²¹⁾ Dem Bundestag (3. Wahlperiode) lag Ende 1959 zum ersten Mal, nachdem sich schon früher die Kabinette mit entsprechenden Vorlagen befaßt hatten, ein Regierungsentwurf eines Parteiengesetzes vor (BT.-Drucks. 1509). In der 4. Legislaturperiode kam es zu getrennten Initiativ-Entwürfen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU — FDP und der SPD-Opposition (BT.-Druck. IV/2853 bzw. 3112). Im Frühsommer 1966 — noch vor dem Urteil des BVerfG vom 19. Juli 1966 — wurde eine interfraktionelle Arbeitsgruppe der im Bundestag ver-

Partei zustehende Wahlkampfkostenerstattung können Abschlagszahlungen geleistet werden: bis zu 10 Prozent im zweiten und bis zu 15 Prozent im dritten Jahre der Wahlperiode sowie 35 Prozent im Wahljahr selbst. Die Abrechnung erfolgt nach den Wahlen und fußt auf deren Ergebnis, während die Höchstgrenze der Abschlagszahlungen nach einer angenommenen Summe berechnet wird, die sich aus dem Ergebnis der Wahlen zuvor ergibt.

Ferner konkretisiert das Parteiengesetz das Verfassungsgebot, daß die Parteien „über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben“ müssen²³⁾ dergestalt, daß Spenden mit Namen des Spenders nachgewiesen werden müssen, wenn sie 20 000 DM pro Jahr übersteigen; bei juristischen Personen als Spendern liegt die Grenze bei 200 000 DM. Weiter führt das Parteiengesetz die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden an Parteien wieder ein, allerdings mit einer Obergrenze bis zu 600 Mark (bei zusammen veranlagten Verheirateten bis zu 1200 DM) jährlich. Es sieht schließlich vor, daß die sich für die Monate September und Oktober 1966 ergebenden Beiträge der Wahlkampfkostenpauschale für die Bundestagswahl 1965 nachträglich zu erstatten seien.

tretenen Parteien gebildet, die einen gemeinsamen Entwurf ausarbeiten sollte. Das Ergebnis war der Entwurf vom 26. Januar 1967 (BT.-Drucks. V/1339). Erste Lesung in der 90. Sitzung des Bundestages vom 1. Februar 1967 (Sten.Ber. S. 4175 A). Der zweiten und dritten Lesung in der 116. Sitz. des Bundestages vom 28. Juni 1967 lag der Bericht des Innenausschusses (Drucks. V/1918, zu V 1918) vor. Der Innenausschuß hatte am 21. April 1967 eine öffentliche Anhörung von fünf Professoren veranstaltet (Protokoll Nr. 56 liegt gedruckt vor). Der Bundesrat hat dem Parteiengesetz am 14. Juli 1967 gegen die Stimmen Hessens und bei Stimmenthaltung Hamburgs zugestimmt (312. Sitz. Prot. S. 143 D). Siehe auch Breithaupt, Das Parteiengesetz vom 24. Juli 1967, JZ 22, S. 561 ff.; vier Aufsätze (von Konow, Groß, Merle und Scheuner) zum Parteiengesetz in DOV 21, S. 73 ff.; Leibholz, a. a. O.²²⁾ BGBI. I S. 773.

²³⁾ Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG.

Gegen diesen Kranz von Finanzierungsbestimmungen wandten sich alsbald fünf kleine Parteien in erneuten Verfassungsklagen. Die Klagen waren gegen den Bundestag und den Bundesrat gerichtet, welche mit dem Erlaß einzelner Bestimmungen des Parteiengesetzes gegen das Grundgesetz verstoßen hätten. Kläger waren die NPD²⁴⁾, die Bayerische Staatspartei (BStP)²⁵⁾, die Europäische Föderalistische Partei (EFP)²⁶⁾, die Deutsche Friedensunion (DFU)²⁷⁾ und der Bund der Deutschen (BdD)²⁸⁾. Am 16. und 17. Juli 1968 ist über die Klagen gemeinsam mündlich vor dem 2. Senat des BVerfG verhandelt worden. Am 17. Oktober wurden die Klagen von DFU und BdD als unzulässig abgewiesen. Die Klage der DFU wurde als formwidrig angesehen, da ihr nicht innerhalb der bei Organklagen vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten nach dem Bekanntwerden der beschwerenden Maßnahme (wobei bei Gesetzen das Verkündungsdatum anzunehmen ist) die geforderte Begründung beigegeben worden sei. Rechtsgutachten der Professoren Zweigert und Flechthelm, die die DFU zum Gegenstand ihres eigenen Vortrages gemacht hatte, wurden als „Begründung“ nicht anerkannt, da sie gleichfalls erst nach dem Ablauf der Sechsmonatsfrist eingegangen seien. Auch der in der mündlichen Verhandlung gestellte neue Antrag wurde als verspätet angesehen²⁹⁾. Die Klage des BdD wurde als unzulässig abgewiesen, weil diese Gruppe, die sich zuletzt an den baden-württembergischen Landtagswahlen vom 15. Mai 1960 beteiligt hatte, nach § 2 des Parteiengesetzes die Rechtsstellung als politische Partei verloren habe, die einer Gruppe abgeht, die sich binnen sechs Jahren weder an einer Bundestags- noch an einer Landtagswahl beteiligt hat. Der BdD habe danach die Fähigkeit verloren, seine Rechte im Organstreit geltend zu machen³⁰⁾.

²⁴⁾ Schriftsatz vom 28. Juli 1967; dazu Hilfsantrag im Schriftsatz vom 9. Oktober 1967.

²⁵⁾ Schriftsatz vom 14. November 1967.

²⁶⁾ Schriftsatz vom 8. September 1967.

²⁷⁾ Schriftsatz vom 21. August 1967.

²⁸⁾ Schriftsatz vom 10. Oktober 1967 und Ergänzung dazu vom 15. Februar 1968 betr. § 2 Abs. 2 des Parteiengesetzes über den Verlust der Rechtsstellung als politische Partei bei Nichtbeteiligung an Bundestags- oder Landtagswahlen während sechs Jahren.

²⁹⁾ BVerfGE 24, 252 ff.

³⁰⁾ BVerfGE 24, 260 ff. Bedenken gegen eine „unechte Rückwirkung“ der Bestimmung auf Parteien, die vor dem Inkrafttreten des Parteiengesetzes kon-

Die Urteile in den Verfahren der drei übrigen Parteien sind am 3. Dezember 1968 verkündet worden³¹⁾.

Die Klagen der fünf Parteien decken sich teilweise. Sie hatten in unterschiedlichem Ausmaß das Formalproblem gemeinsam, daß die Zulässigkeit zweifelhaft sein konnte. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG (erhärtet mit Plenarbeschluß vom 20. Juli 1954³²⁾) sind die politischen Parteien darauf verwiesen, die Verletzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren und darüber hinaus im Umkreis ihrer Mitwirkungsfunktion bei der

stituiert worden seien, begegnet das BVerfG mit dem Hinweis darauf, daß diese Art der Rückwirkung nur vorliege, wenn die Betroffenen mit den neuen Rechtsverhältnissen nicht zu rechnen brauchten. Das sei aber nicht der Fall, da Art. 21 GG bereits das Parteien-Kriterium der Beteiligung an Wahlen enthalte.

³¹⁾ Es sind beim BVerfG noch zwei weitere Verfahren wegen Wahlkampfkosten-Erstattung anhängig: eine Klage der NPD Rheinland-Pfalz wegen des Landesgesetzes über die Erstattung der Wahlkampfkosten für die Landtagswahl von 1967 vom 13. Juli 1967 (GVBl. S. 171) und eine Klage der NPD Schleswig-Holstein wegen des entsprechenden Landesgesetzes vom 11. Juli 1967 (GVBl. S. 207); vgl. die Ablehnung eines in Verbindung mit dieser Klage gestellten Antrags, durch einstweilige Anordnung einen Auszahlungsstopp zu verfügen, durch Beschluß vom 19. Dezember 1967 (BVerfGE 23, 33 ff.). Die Klage der NPD Rheinland-Pfalz stützt sich auf Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4 GG, die der NPD Schleswig-Holstein auf Art. 99 GG i. Verb. m. Art. 37 der Landessatzung von Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1949. Außerdem war seit Januar 1966 eine Klage von 193 SPD-Bundestagsabgeordneten anhängig, in der die Art der Ausbringung sowie die mangelnde Kontrolle der Verwendung der Mittel aus Tit. 300 des Einzelplans 0403 (Bundeskanzleramt) im Bundeshaushaltsplan 1965 (sog. Reptilienfonds) mit der Begründung gerügt wird, daß dieser für Zwecke der einseitigen Parteienfinanzierung nutzbar sei (s. Frankfurter Rundschau vom 7. 1. 1966 und NZZ Fernausgabe vom 31. 3. 1966). Mit der Bildung der großen Koalition und nach sukzessiver Bereinigung von einschlägigen Streitpunkten zwischen CDU/CSU und SPD (z. B. Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise) war das Interesse der Klagenden an einer Entscheidung gering geworden (s. SZ vom 4. 7. 1967); Anfang des Jahres 1969 ist die Klage stillschweigend zurückgenommen worden (s. FAZ vom 4. 2. 1969 und „Der Spiegel“ Nr. 7/1969 S. 48). Daß der zuständige 2. Senat des BVerfG das Verfahren daraufhin — Ende März 1969 — eingestellt habe, kritisiert „Der Spiegel“ Nr. 19/1969 S. 102 f., da die Einstellung nach der Rechtsprechung des Gerichts nicht zwingende Folge einer Klage-Rücknahme sei.

³²⁾ BVerfGE 4, 27 ff.

politischen Willensbildung des Volkes nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG im Wege des Organstreits geltend zu machen. Dazu gehört aber, daß solche Rechte durch Handlungen oder Unterlassen des Antragsgegners berührt, daß die Parteien durch jene beschwert werden³³⁾. Dies wird teilweise in den Klageschriften nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt — womit sich die Fristfrage^{33a)} ergeben könnte — behauptet und begründet.

Das Bundesverfassungsgericht hat seinen Spielraum, der sich bei der Beurteilung der Zulässigkeitsfrage dadurch ergibt, daß eine Forcierung des Gesichtspunktes der aktuellen Beschwer der klagenden Partei praktisch die Frage der Zulässigkeit mit der des Begründetseins zusammenfallen läßt³⁴⁾, genutzt und ist so, was verfassungspolitisch begrüßenswert ist, in allen wesentlichen Punkten zu einer

Entscheidung in der Sache gekommen. Vor allem bei dem ersten Punkt der Klage der NPD — die insoweit deutlicher als die der anderen Kläger war —, in der Frage der Methode der Pauschalierung der Wahlkampfkostenerstattung und ihrer Höhe hätten sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Zulässigkeit denken lassen, auf die der Prozeßvertreter des Bundestages, Professor Dr. Ulrich Scheuner intensiv abgehoben hat. Das Gericht hat im Anschluß an die Neben-Urteile vom 19. Juli 1966³⁵⁾ die Beschwer der NPD von daher als gegeben angesehen, daß andere Parteien möglicherweise verfassungswidrige Zuwendungen erhalten hätten. Die Entscheidung des Gerichts bejaht die Pauschalierung, indem auf ihre Zweckmäßigkeit und auf die Unzulässigkeit jeder denkbaren anderen Methode abgehoben wird³⁶⁾.

Pauschalierung — der einzige Weg

Geht man von der Zulässigkeit einer Wahlkampfkostenerstattung aus, scheint die Pauschalierung in der Tat der einzige gangbare Weg zu sein. Eine reale Kostenerstattung gegen Nachweis — an die das Gericht in seinem Urteil vom 19. Juli 1966 möglicherweise gedacht hat; jedenfalls deuten die Bemerkungen über die Trennbarkeit der Wahlkampfausgaben von den übrigen Kosten³⁷⁾ darauf hin — würde zur Folge haben, daß eine bestimmte Instanz zu entscheiden hätte, ob etwa ein Aus-

gabenbeleg als erstattungsfähig, weil Wahlkampfausgaben betreffend, anzuerkennen sei oder nicht. Eine „politische“ Instanz (etwa der Bundestagspräsident) dürfte dafür aus Gründen der „Befangenheit“ nicht in Frage kommen. Eine Instanz aus dem „Bereich der institutionalisierten Staatlichkeit“, auf den die Parteien einzuwirken haben und nicht umgekehrt³⁸⁾, einzuschalten, müßte eben wegen der von dem Urteil vom 19. Juli 1966 besonders betonten Notwendigkeit der Unabhängigkeit der Parteien untersagt sein. Außerdem würde eine reale Kostenerstattung die Parteien durch Konkurrenzerwägungen veranlassen, ihre Ausgaben ungemein zu steigern. Dem ein „Halt“ zu sagen, wäre eine politisch ungewöhnlich schwierige Aufgabe für das BVerfG wegen seiner Einordnung in den „politischen Prozeß“; ob das BVerfG überhaupt in die Lage käme, gegenüber einer solchen Entwicklung seinem Begriff vom „angemessenen Wahlkampf“ eine einengende Interpretation zu geben, wäre vorab eine prozessuale Frage.

³³⁾ Lechner, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl. München 1967, S. 60 ff.; Leibholz-Rupprecht, Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Rechtsprechungskommentar, Köln 1968, S. 171 f., 178; Maunz/Sigloch/Schmidt-Bleibtreu/Klein, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, München/Berlin 1967, Rdnr. 7 zu § 63 je mit weiteren Nachweisen.

^{33a)} § 64 Abs. 3 BVerfGG.

³⁴⁾ Auf die enge materielle Verbindung von Zulässigkeit und Begründetheit hat RA Büsing für die FDP in der mündlichen Verhandlung besonders hingewiesen.

³⁵⁾ S. Anm. 17.

³⁶⁾ Urteil S. 45 ff.

³⁷⁾ BVerfGE 20, 114. Zustimmungende Interpretation bei Mussgnug, a. a. O., S. 1687.

³⁸⁾ BVerfGE 20, 101.

Damit ist nichts darüber ausgesagt, ob die Pauschale von 2,50 DM, bei der sich der Gesetzgeber an den Kosten des Wahlkampfes von 1965 orientiert hatte, zu hoch angesetzt ist, wie die NPD behauptet. Der Vertreter des Bundestages hat demgegenüber auf die mutmaßlichen Kostensteigerungen hingewiesen, vor deren Hintergrund sich die Pauschale³⁹⁾ zunehmend als sparsam erweisen werde. Die NPD hat mit Zahlenzusammenstellungen operiert, wonach die Gesamtsumme der den Parteien in Bund und Ländern — nach Erlaß von Landes-Wahlkampfkostenerstattungs-Gesetzen — zufließenden Beträge jetzt auf vier Jahre bezogen höher sei als zu den Hoch-Zeiten der gesetzlich nicht geregelten staatlichen Parteienfinanzierung aus Haushaltsmitteln⁴⁰⁾. Das ist jedenfalls kein rechtlich zwingendes Argument; es ist durchaus zulässig, daß „Wahlkampfkosten“ insgesamt, auf Bund und Länder zusammengerechnet, höher sind als die früheren staatlichen Parteien-Subventionen⁴¹⁾. Dies ist eine Frage der realen Auseinanderrechnung von Wahlkampfausgaben und anderen Ausgaben der Parteien. Es dürfte unrealistisch sein, unter Wahlkampf-

ausgaben, konkret gesagt, nur Plakatkosten und dergleichen zu verstehen, und vom „Apparat“ der Parteien und seiner Arbeit nichts mit einzurechnen. Nicht nur, daß heute schon die Analysen direkt nach einer Wahl als Vorbereitungshandlungen für den nächsten Wahlkampf zu werten sind; es ist auch kaum zu bestreiten, daß (worauf der Vertreter des Bundestages wiederholt hinwies) den Parteien nicht zugemutet werden kann, einen Wahlkampf-Apparat ein paar Wochen vor der Wahl aus dem Nichts sich materialisieren zu lassen, um ihn unmittelbar darauf wieder, zu neuerlicher Wiederbelebung nach vier Jahren, verschwinden zu lassen. Außerdem gilt, daß je mehr die Parteien als Wahlvorbereitungsorganisationen gesehen werden, um so mehr von ihren Ausgaben insgesamt als „Wahlkampfkosten“ betrachtet werden dürfen.

Das Urteil vom 3. Dezember 1968 zieht hier eine Konsequenz aus dem Urteil von 1966, in dem es dessen die wahlvorbereitende Tätigkeit der Parteien eingrenzenden Sätze im Sinne des „traditionellen“ Parteibegriffes des BVerfG interpretiert, etwa mit den Sätzen: „Mithin beginnt der Wahlkampf nicht erst in dem Augenblick, in dem die Aktivbürger durch die Werbung der Parteien unmittelbar auf ihn aufmerksam gemacht werden. Auch die langfristigen Wahlvorbereitungen sind für den Wahlkampf unerlässlich“⁴²⁾. Indem das BVerfG sagt, der Gesetzgeber sei berechtigt gewesen, „aus der Angemessenheit des Bundestagswahlkampfes 1965 auf die Notwendigkeit der Wahlkampfkosten einen Rückschluß zu ziehen“, schiebt es die beiden Begriffe zusammen und orientiert sie an einem äußeren Bezugspunkt. Auf diese Weise wird unauffällig die Vorstellung beseitigt, daß beide Kriterien je von irgendeiner dazu berufenen Instanz auf die tatsächlichen Wahlkampfgebarungen anzuwenden seien. Die so auch in ihrer Höhe bestätigte Pauschale wird unter der die *clausula rebus sic stantibus* einführenden Formel „nach der gegenwärtigen Rechtslage“ als eine obere Grenze fixiert.

⁴²⁾ Urteil S. 66.

³⁹⁾ Die freilich durch einfaches und nicht sonderlich auffälliges Gesetz steigenden Kosten anpaßbar wäre.

⁴⁰⁾ Was den Bund angeht, stehen vier mal 38 Millionen DM = 152 Millionen DM einst 38 Millionen mal 2,50 DM = 95 Millionen DM jetzt gegenüber. In den Ländern ist 1,50 DM pro Wahlberechtigter und Wahlperiode der übliche Satz. In Berlin beträgt das Pauschale 0,75 DM. In Bremen, Hamburg und Hessen gibt es bisher keine parlamentarischen Initiativen wegen eines Wahlkampfkostengesetzes, desgleichen nicht im Saarland. Siehe die Übersicht in FAZ vom 28. 12. 1967, gegenüber der sich prinzipiell nichts geändert hat, und Heggen-Gesetzes-Texte Nr. BRD 1/017 „Parteiengesetz und ergänzende Vorschriften zum Recht der politischen Parteien in Bund und Ländern“, hrsg. von Irene Maier.

⁴¹⁾ Im Jahre 1964 soll sich der Anteil der öffentlichen Zuschüsse am deklarierten Kassenvolumen bei der CDU und der FDP um 50 % bewegt haben, während er bei der SPD bei 40 % lag. Siehe Wildemann, a. a. O., S. 18 f. Entsprechend die Zahlenangaben in BVerfGE 20, 84 f., die auf den Angaben der Parteischatzmeister in der mündlichen Verhandlung vom 19./21. 4. 1966 beruhen.

Umstrittener Verteilungsschlüssel

Die NPD hatte, vermutlich in Sorge um die Zulässigkeit ihres Antrages, diesem am 9. Oktober 1967 einen Hilfsantrag folgen lassen, in dem sie zusätzlich behauptet, daß sie „durch den Verteilungsschlüssel erheblich benachteiligt“ worden sei. Hier war die Aktivlegitimation der klagenden Parteien auf Grund ihrer aktuellen Beschwer ohne weiteres anzunehmen; ohne daß dies deutlich herausgearbeitet worden wäre, hat wohl das BVerfG die Frage der Zulässigkeit der Klage wegen der Pauschalierung von der Nichtbeteiligung sämtlicher klagender Parteien an den Staatsmitteln her als positiv beeinflußt gesehen.

Den Verteilungsschlüssel (§ 18 Parteiengesetz) hatten in unterschiedlicher Deutlichkeit und Spezifikation sämtliche klagenden Parteien gerügt. Als Gegenstand der Beschwerde bietet sich zunächst die 2,5-Prozent-Sperrklausel für die Berücksichtigung bei der Wahlkampfkostenerstattung an. Zwar hat der NPD-Vorsitzende von Thadden nach der Urteilsverkündung behauptet, diese Klausel habe er gar nicht angegriffen. Doch muß der Hilfsantrag der NPD so ausgelegt werden, daß er jedenfalls die die Partei am sichtbarsten beschwerende Kernbestimmung des Verteilungs-

schlüssels, also die Prozentklausel, meine. Gegen diese wandte sich ausdrücklich der (am 17. Oktober 1968 abgewiesene) Antrag der DFU sowie der gleichlautende und gleichzeitig abgewiesene des BbD⁴³⁾. Die Rechtsgutachten der Professoren Zweigert und Flechtheim, die die DFU in Auftrag gegeben hatte, äußern sich zur Frage der Prozentklausel unterschiedlich. Während Zweigert den Satz von 2,5 Prozent für angemessen erklärt⁴⁴⁾, sieht Flechtheim hier „erhebliche Bedenken“⁴⁵⁾. Die EFP greift in ihrem Antrag den § 18 pauschal an, da „auch Parteien, die weniger als 2,5 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, einen Wahlkampf geführt haben, also genauso wie alle anderen ihrer Aufgabe als Partei nachgekommen sind. ... Es ist mehr als fragwürdig, sie von der Erstattung ihrer Wahlkampfkosten auszuschließen“. Die BStP geht lediglich in der Begründung ihres Antrags, der den § 18 nicht nennt, kritisch auf die Sperrklausel ein. Die NPD ist erst mit dem Vortrag ihres Prozeßvertreters, Rechtsanwalt Freiherr von Stackelberg, unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit in der mündlichen Verhandlung auf die Frage der Prozentklausel eingegangen⁴⁶⁾.

Verletzte Chancengleichheit

Das Gericht mußte die Prozentklausel beurteilen unter dem Gesichtspunkt der Abwägung zwischen der von ihm in ständiger Rechtsprechung betonten und auch im Urteil vom 19. Juli 1966 bekräftigten Zulässigkeit der Differenzierung zwischen den Parteien nach ihrer Bedeutung und dem Satz aus eben diesem Urteil, wonach die Geldsperrklausel „erheblich unterhalb der 5 v. H.-Grenze liegen“⁴⁷⁾ müsse.

Konkret lief das auf die Frage hinaus, ob die in einer Sperrklausel liegende intensive Abweichung von der Chancengleichheit, die nicht mehr parallel mit einer Differenzierung nach der Bedeutung geht, sondern sozusagen zur Nicht-Berücksichtigung abknickt, von einem „besonderen zwingenden Grund“ gerechtfertigt wird, den das Urteil vom 19. Juli 1966 — im Einklang mit früherer Rechtsprechung — verlangt⁴⁸⁾. Dieser besondere zwingende Grund könnte in zweierlei gesehen werden: in dem Ziel der Eindämmung der Parteienzersplitterung und in dem Zwang zur Inhibierung von Scheingründungen, die lediglich zum Zwecke der Geldeinvernahme erfolgen. Für die Gestaltung des Wahlrechts gibt es den ein Abweichen von der Chancengleichheit rechtfertigenden zwingenden Grund der Gewährleistung

⁴³⁾ Siehe Anm. 29 und 30.

⁴⁴⁾ Zeigert, Rechtsgutachten über einzelne Bestimmungen des Parteiengesetzes, Manuskript S. 16 ff.

⁴⁵⁾ Flechtheim, Rechtsgutachten über einzelne Bestimmungen des Parteiengesetzes, Manuskript S. 7.

⁴⁶⁾ Es gibt sicherlich für eine Partei, die sich gern in der Rolle des prinzipfesten Gegners staatlicher Parteienfinanzierung überhaupt sieht, innere Schwierigkeiten, die Verteilung von Staatsmitteln an die Parteien zum Gegenstand ihres Streitens zu machen.

⁴⁷⁾ BVerfGE 20, 118.

⁴⁸⁾ BVerfGE 20, 116 (mit Nachweisen).

der Funktionsfähigkeit des Parlaments durch Abwehr von Splittergruppen. Im Bereich vor den Wahlen kann es diesen zwingenden Grund nicht geben, weil das den betroffenen Parteien die Gelegenheit zur Erprobung versperren würde⁴⁹⁾. Hier kommt das Abschirmen der stimulierenden Wirkung der Staatsgelder auf Parteigründungen in Frage. Die Wahlkampfkostenerstattung kann, wie das Gericht formuliert, an die Voraussetzung der „Ernsthaftigkeit“⁵⁰⁾ von Parteien geknüpft werden. Diese sieht das Gericht bei einer Stimmenzahl von mindestens 0,5 Prozent (= ungefähr 170 000 Stimmen) für gegeben an; von da an abwärts darf der Gesetzgeber bei der Zuteilung von Wahlkampfmitteln mit Sicherheit von der Chancengleichheit abweichen⁵¹⁾.

Ein weiterer Gesichtspunkt, auf den das Gericht nicht weiter eingegangen ist, ist der, daß die

⁴⁹⁾ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des BVerfG zur Vergabe von Rundfunksendezeiten an Parteien für Wahlpropaganda. Am 24. Juli 1957 hatte das BVerfG einer Verfassungsbeschwerde des BdD stattgegeben, dem der NDR keine Sendezeit für die Wahlwerbung zur Bundestagswahl hatte zubilligen wollen. Das BVerfG räumt ein, daß eine Differenzierung nach der Bedeutung der Parteien zulässig sei, erklärt aber, es müsse „auch neuen Parteien angemessene Redezeit gewährt werden“ (BVerfGE 7, 99 ff. [108]). Das heißt, daß eine Mindestquote an staatlichen Wahlkampf-Vergünstigungen auch ohne die Bedingung eines nachgewiesenen Minimal-Wahlerfolges gewährt werden muß. Im Tenor entsprechend BVerfGE 14, 121 ff. Hier wurde eine Klage der FDP abgewiesen, die auf gleiche Sendezeiten wie CDU und SPD zur Vorbereitung der Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen am 8. Juli 1962 abzielte. Vgl. hierzu Hegels, Chancengleichheit der Parteien bei der Sendezeitverteilung im Wahlkampf, Rundfunk und Fernsehen 16, S. 19 ff. Hegels befürwortet auf diesem Gebiet eine Gleichbehandlung der Parteien.

⁵⁰⁾ Urteil S. 55.

⁵¹⁾ Die Herabsetzung der Sperrklausel auf 0,5 Prozent ist der wichtigste Gegenstand der mit dem Urteil notwendig gewordenen Änderung des Parteiengesetzes. Hierzu ist am 24. April 1969 ein Antrag der drei Bundestagsfraktionen eingebracht worden (BT.-Drucks. V/4126). Erste Lesung (ohne Aussprache und mit Überweisung an den Innenausschuß) in der 229. Sitz. des BT vom 25. April 1969. Ein rechtlich zwingendes Gebot einer 0,5-Prozentklausel ist aus dem Urteil (siehe die Ausführungen Seite 53 und 56 f., die nur sagen: 2,5 Prozent ist zu hoch, 0,5 Prozent wäre mit Sicherheit niedrig genug) nicht herauszulesen, doch war man im Bundestag von Beginn an entschlossen, diesen sichersten Weg zu gehen. Plate, a. a. O., S. 79, hatte in vorsichtiger Form eine 1-Prozentklausel zur Erwägung gegeben, allerdings bezogen auf die alte Form der Staatszuschüsse. Flechthorn, Gutachten, S. 7, empfiehlt eine 1-Prozent-Klausel; Wildenmann, a. a. O., S. 66, hält eine 3-Prozent-Klausel für angemessen.

2,5-Prozent-Geld-Sperrklausel in der Regel neue Parteien von der Wahlkampfkostenerstattung ausschließt, da diese den bisherigen Erfahrungen nach kaum im ersten Anlauf einen entsprechenden Anteil an der Gesamtstimmzahl erreichen⁵²⁾. Das gilt, wenn auch gemildert, ebenfalls für eine künftige 0,5-Prozent-Klausel^{52a)}. Eine Erschwerung für neue Parteien bedeutet es darüber hinaus, daß das Parteiengesetz (§ 20) Abschlagszahlungen (Vorschüsse) auf die zu erwartende Erstattungssumme ermöglicht. Hiervon haben die bisher berechtigten Parteien, wie zu erwarten, Gebrauch gemacht. Die Vorschüsse werden in Ermangelung eines anderen Maßstabes am Ergebnis der Wahlen zuvor berechnet. Parteien, die in jenen Wahlen nicht 2,5 Prozent der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, kommen nach der ursprünglichen Fassung des Parteiengesetzes nicht in den Genuß von Abschlagszahlungen. Diese Parteien hatten also vorerst nicht die Möglichkeit, den Wahlkampf wenigstens teilweise aus staatlichen Mitteln vorzufinanzieren^{52b)}.

Das System der Abschlagszahlungen wurde denn auch von seiten der klagenden Parteien als Verletzung der Chancengleichheit gerügt⁵³⁾. Dabei geschah es, daß die Behauptung der Beschwer sich wandelte in eine allgemeine Polemik gegen das System der Ab-

⁵²⁾ Hierzu ausführlich der Schriftsatz der BStP.

^{52a)} Daß eine 0,5-Prozentklausel, die auch als Richtschnur für die Länder angenommen wird, bei geringer Bevölkerungszahl in einem Land vielleicht doch dem Kriterium der „Ernsthaftigkeit“ wahlwerbender Parteien nicht gerecht wird, ist von Ländersseite letzthin behauptet worden; eine entsprechende Lockerung der im § 22 des Parteiengesetzes enthaltenen Ermächtigung für die Länder (als solche bestätigt durch Urteil S. 45) wird angestrebt.

^{52b)} DFU und NPD hatten nach dem Urteil eine nachträgliche Berücksichtigung bei den Abschlagszahlungen für die Wahlkampfkosten 1969, zu berechnen nach dem Wahlergebnis 1965 — DFU 1,3 Prozent, NPD 2 Prozent —, begehrt. Die beiden Parteien wurden auf die noch fehlende Rechtsgrundlage für eine Zahlung verwiesen, die erst mit der Änderung des Parteiengesetzes gegeben sei. Ende Mai hat die DFU Klage beim BVerfG erhoben; der Bundestag habe gegen das Grundgesetz dadurch verstoßen, daß er das Parteiengesetz noch nicht geändert habe. Siehe FAZ vom 27. Mai 1969, S. 4 (S-Ausgabe).

⁵³⁾ Von BStP, DFU und BdD je in den Anträgen, die § 20 einbeziehen. Die NPD hat die Abschlagszahlungen erst im mündlichen Vortrag ausdrücklich gerügt; jene können allerdings als in dem den „Verteilungsschlüssel“ betreffenden Hilfsantrag vom 9. Oktober 1967 enthalten gedacht werden. Die EFP rügt lediglich die Orientierung am Ergebnis der vorangegangenen Wahl.

schlagszahlungen mit der Behauptung, daß die Wahlkampfkostenerstattung hier ihren Pferdefuß als verschleierte Parteifinanzierung der untersagten Art zeige⁵⁴⁾. Das führte unmittelbar zu Erörterungen über die Begrenzbarkeit des Wahlkampfes⁵⁵⁾ — wozu das BVerfG⁵⁶⁾ jetzt eine etwas andere Stellung bezieht als

in seinem Urteil vom 19. Juli 1966. Von da aus und in Verbindung wohl mit der Herabsetzung der Prozent-Klausel, die das Gericht in diesem Zusammenhang ausdrücklich noch einmal entscheidet, hat das BVerfG keine verfassungsrechtlichen Bedenken im System der Abschlagszahlungen gesehen.^{56a)}

Von wann bis wann ist Wahlkampf?

Für die noch vom 5. Bundestag zu beschließende Änderung des Parteiengesetzes sollte die Auffassung Bedeutung haben, daß sich in der Endabrechnung bei erheblichem Stimmenverlust eine Rückzahlungspflicht ergeben könne (§ 19 Abs. 2 Parteiengesetz), was politisch für die verwaltende Stelle (Bundestagspräsident) die Versuchung der parteiischen Behandlung der Parteien enthalte, verfassungsrechtlich eine

erhebliche Einwirkungsmöglichkeit aus dem Bereich der staatlichen Institutionen auf die Parteien bedeute. Dem seien kleine Parteien wesentlich stärker ausgesetzt als die großen, da es bei kleinen Parteien eher denkbar sei, daß sie den für die Begründung einer Rückzahlungspflicht nötigen erheblichen relativen Stimmenverlust erleiden⁵⁷⁾.

Der Maßstab für die letzten Wahlen

In einen alten Streit mündet die Frage ein, die in diesem Prozeß zur Erörterung gestanden hat, ob die Bemessung des Wahlkampfkostenersatzes am zurückliegenden Wahlergebnis verfassungsrechtlich zulässig (und politisch förderlich) sei. Das BVerfG hat es als den einzigen denkbaren, der Manipulation unzugänglichen Maßstab bezeichnet und insofern gebil-

ligt, daß die Abschlagszahlungen am zurückliegenden Wahlergebnis orientiert werden. Es ist eine faktisch wohl unlösbare Frage, nach welchem Prinzip staatliche Zuwendungen an Parteien zu verteilen seien⁵⁸⁾. Für die Orientierung am Wahlergebnis spricht die Objektivität dieses Maßstabes⁵⁹⁾. Dagegen spricht die Tendenz zur Konservierung des je in den letzten Wahlen bestätigten status quo, nach dem sich die finanzielle Manövriermasse der Parteien direkt proportional errechnet. Daß

⁵⁴⁾ Schriftsatz der BStP S. 6; Vortrag des Vertreters der NPD in der mündlichen Verhandlung; Schriftsatz des BdD S. 2.

⁵⁵⁾ Die BStP will — in Anlehnung an Mussgnug, a. a. O., S. 1688, — den Wahlkampf für Bundestags- und Landtagswahlen auf acht Wochen begrenzt wissen. Ein Änderungsantrag der Niedersächsischen NPD-Fraktion im Gesetzgebungsverfahren zur Wahlkampfkostenerstattung des Landes (Nieders. LT 6. WP. Drucks. Nr. 70) wollte den Wahlkampf auf acht Monate vor den Wahltag begrenzen.

⁵⁶⁾ Urteil S. 66 ff.; s. o. Anm. 42.

^{56a)} Kritik hieran neuerdings Zweigert, Parteifinanzierung und Parteifreiheit, FS Adolf Arndt, Frankfurt 1969, S. 503 ff.

⁵⁷⁾ Zweigert, Gutachten, S. 37 ff. Zweigert sieht die Rückzahlungspflicht (§ 19 Abs. 2) ebenso als verfassungswidrig an wie die Abschlagszahlungen (S. 48). Die DFU erstreckte ihre Anträge auch auf § 19. Siehe auch Schriftsatz der BStP, S. 6. Hinsichtlich der Rückzahlungspflicht sieht Leibholz, a. a. O., keine Verletzung von Verfassungsrecht, insbesondere des Grundsatzes der Chancengleichheit.

⁵⁸⁾ Zum Problem: Rechtliche Ordnung des Parteiwesens. Bericht der vom Bundesminister des Innern eingesetzten Parteienrechtskommission, 2. Aufl., Frankfurt und Berlin 1958, S. 217. Eschenburg, Probleme der modernen Parteifinanzierung, Tübingen 1961, S. 36, schreibt: „Für Parteien, die dynamische Gebilde sein sollen, läßt sich ein auch nur einigermaßen gerechter Verteilungsschlüssel, der immer nur statischen Charakter haben kann oder von statischen Faktoren ausgehen muß, nicht finden.“

⁵⁹⁾ Worauf der Prozeßvertreter des Bundestages eindringlich hinwies. Siehe auch die ausführliche Erörterung bei Plate, a. a. O., S. 67 ff., dessen Übersicht über die Möglichkeiten weiterer Differenzierung die gefährliche Beimengung von der subjektiven Einschätzung zugänglicher Gesichtspunkte deutlich werden läßt (wiewohl der Verfasser anderer Auffassung ist). Mit einem wie hohen „Zuschlag“ sollten etwa Alter, Organisationsdichte, Mitgliedsstärke usw. einer Partei „belohnt“ werden?

das Wahlergebnis in den Schlüssel eingehen muß, wird nirgends bestritten. Es ist aber die Frage, ob nicht vor der Aufteilung des Erstattungsbetrages nach den Stimmzahlen eine bestimmte Summe abzuziehen wäre, die allen Parteien als „Sockelbetrag“ zugute zu kommen hätte, wie es Zweigert als „verfassungsnähere Lösung“ ansieht⁶⁰⁾. Bei der Parteiensubventionierung aus Haushaltsmitteln wurde so verfahren; ein Fünftel der Summe ging an die vier (die CSU zählte als selbständige Partei) im Bundestag vertretenen Parteien zu gleichen Teilen⁶¹⁾.

Ein solches System ließe sich auch bei der Wahlkampfkostenerstattung von der Sache her rechtfertigen. Man darf annehmen, daß ein Wahlkampf, der im Rahmen der heute üblichen Kampagne-Maßstäbe sinnvoll sein soll, eine bestimmte „Grundausrüstung“ fordert, die weitgehend unabhängig davon zu betrachten ist, wie weit der Werbungsfächer der Partei gemäß ihrer überkommenen Stellung dann aufgeschlagen wird. Dem Bedenken, daß sich bei einem Sockelbetrag ganz kleine Gruppen in den Besitz unverhältnismäßig großer Mittel setzen könnten, ließe sich durch eine Staffelung der Sperrklausel begegnen. Sie könnte für den Sockelbetrag höher angesetzt werden als bei der Abrechnung pro Stimme. Wenn nun eine Sperrklausel von 0,5 Prozent

genommen wird, könnte sie beim Sockelbetrag etwa bei 2,5 Prozent bleiben. Die höhere Sockelbetrags-Sperrklausel ließe sich auch von daher rechtfertigen, daß eine Partei erst durch ein höheres von ihr auf die Waage zu bringendes Stimmengewicht ein in Qualität umschlagendes Mehr an „Ernsthaftigkeit“ nachwiese. In ein System der Wahlkampfkostenerstattung, das (Abschlagszahlungen!) davon ausgeht, daß ein Teil der laufenden Parteiarbeit zwischen den Wahlen Wahlkampf-Apparatur ist, die mit Wahlkampf-Mitteln insoweit unterhalten werden darf, würde sich ein Sockelbetrag sinnvoll einfügen. Das BVerfG hat sich zu einer Entscheidung hier nicht in der Lage gesehen. Ein Sicheinlassen auf Begriffe wie „verfassungsnähere Lösung“, mit dem das Gutachten von Zweigert⁶²⁾ operiert hatte, hätte das Gericht in die Nähe der von ihm konsequent dem Gesetzgeber überlassenen politischen Ermessensentscheidungen gebracht. Doch hat das Gericht seine Sympathie für eine Sockelbetrags-Lösung angedeutet⁶³⁾ ⁶⁴⁾. Gegen diese spricht freilich die prinzipielle Manipulations-Offenheit, wie das Beispiel der strafweisen Streichung des Sockelbetrages zu Lasten der FDP im Haushalt 1963 gezeigt hat⁶⁵⁾. Ein im Gesetz fixierter Sockelbetrag ist schwerer zu manipulieren als ein bloß haushaltsrechtlicher; doch bietet seine Höhe immer einen Spielraum für politisches Ermessen^{65a)}.

„Bürgerbeitrag“ — bestechend, aber undurchführbar

Sicherlich jenseits des eigentlichen und möglichen Prozeßstoffes lagen die Anregungen, die von der DFU im Sinne des sogenannten Bürgerbeitrags eingebracht worden sind⁶⁶⁾. Dar-

unter ist zu verstehen ein durch Entscheidung des Bürgers einer bestimmten Partei vor der Wahl zuzuwendender Betrag, der ganz oder teilweise von der Steuerschuld abzuzweigen ist⁶⁷⁾. Eine der Schwierigkeiten ist, daß dieser Willensakt Nebenwirkungen hat. Wird der Entscheid über den Bürgerbeitrag mit der Wahl verbunden, dann handelt es sich praktisch um nichts anderes als um eine Berechnung staatlicher Zuschüsse nach dem Wahlergebnis — sieht man von der Eröffnung einer Lizenz für subtile Entschlüsse von der Art ab, daß ein Bürger die Partei A wählen, aber der Partei B den seinem Entschluß unterliegenden Zuschußbetrag zukommen lassen kann. Setzt man die Entscheidung über die Vertei-

⁶⁰⁾ Den Sockelbetrag befürwortet Zweigert, Gutachten, S. 27 ff., ohne sich auf eine Quote festzulegen. Für die NPD hat ihr Prozeßvertreter in der mündlichen Verhandlung einen Sockelbetrag befürwortet. Die EFP (Schriftsatz S. 7) wünscht sogar eine „gleich große Summe für den Wahlkampfzweck“ für „alle wahlwerbenden Parteien“.

⁶¹⁾ 1962, bei insgesamt 20 Millionen DM, belief sich der Sockelbetrag auf 10 % der Summe.

⁶²⁾ Zweigert, Gutachten, S. 24, 31.

⁶³⁾ Urteil S. 61.

⁶⁴⁾ Der Gesetzgeber, an den sich Zweigert auch zunächst wendet, sollte nach der „verfassungsnäheren Lösung“ streben.

⁶⁵⁾ Wegen ihrer Abstimmung mit der damaligen SPD-Opposition bei der Beschlußfassung über den Bericht des sogenannten Fibag-Untersuchungsausschusses. Vgl. Nau auf dem Dortmunder SPD-Parteitag 1966 (s. Anm. 12).

^{65a)} Der Gesetzgeber hat bei der ihm obliegenden Änderung des Parteiengesetzes (s. Anm. 51) einen Sockelbetrag, soweit zu sehen ist, nicht erwogen.

⁶⁶⁾ Flechtheim, Gutachten, S. 3 ff., und der Parteivertreter in der mündlichen Verhandlung.

⁶⁷⁾ Zum Bürgerbeitrag: Rechtliche Ordnung des Parteiwesens, S. 213 ff.; Eschenburg, a. a. O., S. 40 ff., ders., zahlreiche Aufsätze in „Zur politischen Praxis in der Bundesrepublik“, Bd. 1, 2. Aufl., München 1967; Bd. 2, München 1966.

lung der Bürgerbeiträge einige Zeit vor der Wahl an, wie es bei einem als Wahlkampf-kosten-Finanzierung anzusehenden Bürgerbeitrag wohl angenommen werden muß, so bekommt man einen Zwischen-Wahlakt mit entsprechenden politischen Folgen bis hin zum vorweggenommenen Mehrheitsverlust der Regierung. Ein überzeugendes Rezept für die Geheimhaltung des Ausgangs des monetären Plebiszits ist noch nicht vorgelegt worden.

Zurück zur begrenzten Steuerbegünstigung

Die Steuerbegünstigung für Parteispenden (§§ 34, 35 Parteiengesetz) war von DFU, EFP und NPD angefochten worden⁶⁸⁾. Im mündlichen Vortrag ist die Benachteiligung von DFU⁷⁰⁾ und NPD durch dieses Spendenprivileg damit belegt worden, daß diese Parteien in überdurchschnittlicher Weise minderbemittelte Volksschichten ansprächen. Die DFU suchte die Prävalenz minderbemittelter Anhänger mit ihrer „linken“ Tendenz zu erhärten. Der Vertreter der NPD äußerte, die von ihm vertretene Partei habe „bisher überhaupt keine Spenden von größerem Ausmaß von Personen mit höherem Einkommen erhalten“. Das ist einigermaßen undeutlich und entbehrt der Relevanz für eine rechtliche Würdigung. Die ungleiche Stellung der einzelnen Bürger, die darin liegt, daß dem geringe oder gar keine Einkommensteuer zahlenden Bürger der Staat von seiner Parteispende wenig oder gar nichts abnimmt, dem Bezieher größerer Einkommen mehr — bis zu einem Maximum von ungefähr 300 DM⁷¹⁾ —, ist, so könnte man annehmen, von Parteien im Organstreit nicht zu rügen, da es sich nicht um eine Verletzung ihrer eige-

Die Erneuerung des Bürgerbeitrags-Vorschlags seitens der DFU findet eine Erklärung im Zusammenhang mit dem Kampf der Partei gegen die Sperrklausel. Eine solche könnte es bei einem Bürgerbeitrag nicht geben oder doch nur in der Form einer sehr geringen Quote, die geeignet wäre, Mißbrauch, der auf der Ebene des groben Unfugs oder der verabredeten Vereins-Bereicherung läge, zu inhibieren⁶⁸⁾.

nen Rechtsstellung handelt⁷²⁾. Das könnte in Betracht kommen, wenn glaubhaft gemacht würde, daß die Bezieher großer Einkommen tendenziell bestimmte Parteien bevorzugten und daß sie daneben von der Vergünstigung zum Spenden angeregt würden, so daß also der Staat durch seine Maßnahme bestimmten Parteien Spenden zuführe. Davon wird ernstlich nicht die Rede sein können. Wer gewillt ist, einer Partei eine Summe von, beispielsweise, 50 000 DM zuzuwenden, wird sich in seinem Entschluß sicher nicht davon leiten lassen, daß er, ist er vom höchsten Einkommensteuersatz betroffen, faktisch nur 49 700 DM selbst aufbringen muß. Im Bereich der Bezieher mittlerer bis höherer Einkommen dürfte zudem die tendenzielle Prävalenz bestimmter Parteipräferenzen heute nicht mehr anzunehmen sein. Die Argumentation des Vertreters der NPD, eine Partei mit vielen Anhängern erhalte viel Steuerbegünstigung, eine Partei mit weniger Anhängern (also eine kleine Partei) weniger, greift nicht durch. Hier liegen vorgegebene Unterschiede zwischen den Parteien, die der Gesetzgeber nicht zu beseitigen oder zu mildern verpflichtet ist, die er nur nicht zu steigern hat⁷³⁾. Das Argument liefe am Ende darauf hinaus, daß es verfassungswidrig sei, daß es große und kleine Parteien gibt. Das Bundesverfassungsgericht hat auch in diesem Punkt in der Sache entschieden, und zwar in dem Sinne, daß diese Steuerbegünstigung weder die Chancengleichheit der Parteien noch das Recht der Bürger auf gleiche politische Mitwirkung verletze⁷⁴⁾. Das Gericht hat sich dabei der Gründe bedient, mit denen sich wohl auch eine prozessuale Abweisung dieses Punktes der Klagen hätte rechtfertigen lassen.

⁶⁸⁾ 16 Politologen, Sozialwissenschaftler und Juristen an der Freien Universität Berlin (darunter Flechtheim) haben in DOV 20, S. 256 ff., eine „kritische Stellungnahme“ zum Parteiengesetzentwurf veröffentlicht. Sie schlugen den Bürgerbeitrag vor. Über ihn heißt es auf S. 257: „Die wegen ihrer Willkürlichkeit problematische Grenze von 2,5 Prozent .. entfällt.“ — Im Parteiengesetzentwurf der CDU/CSU und FDP von 1964 (s. Anm. 21) war für die dort vorgesehenen Spendengutscheine (eine Abart des Bürgerbeitrags) eine 0,5-Prozent-Sperrklausel angesetzt.

⁶⁹⁾ Zum Teil beziehen sich die Parteien in ihren Schriftsätzen auf die kritischen Ausführungen des hessischen Justizministers Strelitz beim zweiten Durchgang des Parteiengesetzes im Bundesrat (s. Anm. 21).

⁷⁰⁾ Für die DFU Zweigert, Gutachten, S. 49 ff., und Flechtheim, Gutachten, S. 12.

⁷¹⁾ Wegen des Höchstsatzes der Einkommensteuer von 53 % und der Höchstgrenze des absetzbaren Parteispenden-Betrages von 600 DM.

⁷²⁾ So der Vortrag des Prozessvertreters des Bundestages.

⁷³⁾ BVerfGE 8, 67; 20, 118.

⁷⁴⁾ Urteil S. 77 ff.

Die Bestimmungen des Parteiengesetzes (§ 25) über die Offenlegung der Spenden und der Spender wurde lediglich von der DFU⁷⁵⁾ und von der EFP⁷⁶⁾ angegriffen, und zwar sowohl die als zu hoch angesehene Freigrenze von 20 000 DM bei Privatspenden⁷⁷⁾ wie die Privilegierung der juristischen Personen mit einer Freigrenze von 200 000 DM. Flechtheim meint, letzteres müsse sich „zugunsten ‚Konservativer‘, stärker ‚privatwirtschaftlich‘ orientierter Parteien auswirken und insbesondere alle die Parteien benachteiligen, die für relativ weitgehende Reformen im Bereich der tradierten Wirtschafts- und Sozialordnung eintreten“⁷⁸⁾.

Es ist ein alter Streit, ob Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG die Nennung der Spendernamen fordere oder nur die Angabe der Spenden als Einnahme-Kategorie⁷⁹⁾. Verfassungspolitisch jedenfalls ist die Regelung im Parteiengesetz unbefriedigend, weil sie zuviel Schutz für Umgehungshandlungen bietet und die Parteien in einer gewissen Scheu vor den Spendern insofern bestätigt werden, als diese mit der vom Gesetz weitgehend gebilligten Bedingung der Heimlichkeit ihrer Zuwendung auftreten können. Wenn eine weitergehende Offenlegung der Namen, wie zu vermuten ist, das geringe Interesse der Öffentlichkeit hieran zu Tage bringen würde⁸⁰⁾, wären den Spendern die Voraussetzungen für größere Unbefangenheit geschaffen, die Spendefreudigkeit würde mutmaßlicherweise etwas zunehmen und den Parteien böten sich auch deshalb die Chancen größerer Unabhängigkeit. Das Gericht hat die

20 000-DM-Grenze bei Spenden natürlicher Personen bestätigt, die 200 000-DM-Grenze bei solchen juristischer Personen hingegen verworfen⁸¹⁾. Die Begründung, die für diese Differenzierung im Gesetz ins Feld geführt wurde — und es blieb die einzige —, daß sich hinter den Verwaltern der Spenden juristischer Personen eine Vielzahl von natürlichen Personen verberge, hatte auch für das Gericht wenig Einleuchtendes.

Schließlich wurde § 39 Abs. 2 des Parteiengesetzes angegriffen, der für die Kosten der Bundestagswahl von 1965 die für September/Oktober fälligen Beträge der Wahlkampfkostenersatzung gewährt. In ihrem Schriftsatz behauptete die NPD lediglich, daß dieser Wahlkampf bereits aus der verfassungswidrigen allgemeinen Parteienfinanzierung bestritten worden sei. Die DFU dagegen klagte auf Beteiligung an dieser Nachtragszahlung — in Konsequenz ihrer deutlicheren Anfechtung der 2,5-Prozent-Klausel. In der mündlichen Verhandlung hatte der Prozeßvertreter der NPD gleichfalls die Nichtanwendung der 2,5-Prozent-Klausel bei der Verteilung der Nachtragszahlung gefordert, im übrigen seine generellen Bedenken aufrechterhalten. Von seiten des Vertreters des Bundestages war diese Anschlußklausel aus dem Prinzip des Vertrauensschutzes begründet worden; bis einschließlich August seien die Zahlungen im Wege der Parteienfinanzierung aus Haushaltsmitteln erfolgt⁸²⁾, so daß die zwei Anschlußmonate des § 39 Abs. 2 des Parteiengesetzes eine Analogie zur Rechtsfigur des Gnadenquartals im Beamtenrecht bildeten. Die Frage nach Gültigkeit und Tragweite des Vertrauensschutzes für verfassungswidrig erklärter Subventionen ist ein Thema, das eigener Erörterung bedürfte; das Gericht hat die Frage etwas pauschal verneint, und zwar nicht nur in bezug auf die zu hohe 2,5-Prozent-Klausel des Parteiengesetzes. Selbst wenn das Gericht die Übergangsvorschrift des § 39 Abs. 2 bei einer niedrigeren Klausel hätte gelten lassen, hätte das rein deklaratorische Bedeutung, da Rückzahlungen bei auf Grund einer als verfassungswidrig erklärten Norm bereits abgewickelten Rechtsgeschäften nicht stattfinden.

⁷⁵⁾ Mit ihren neuen Anträgen in der mündlichen Verhandlung; Flechtheim, Gutachten, S. 8 ff.

⁷⁶⁾ Wiederum mit Bezug auf Äußerungen des hessischen Justizministers Strelitz, s. Anm. 69.

⁷⁷⁾ Flechtheim, Gutachten, S. 10, zitiert zustimmend die Stellungnahme von 16 Wissenschaftlern (Anm. 68), die die Namensnennung bei Spenden über 5000 DM beginnen lassen wollen.

⁷⁸⁾ Flechtheim, Gutachten, S. 11.

⁷⁹⁾ Zum Problem vgl. statt vieler: Rechtliche Ordnung des Parteiwesens, S. 174 ff.; Plate, a. a. O., S. 15 ff. (für individuelle Spendernennung — S. 43); Maunz-Dürig, Grundgesetz. Kommentar zu Art. 21, Rdnrn. 80, 81. Neuerdings mit Schärfe für individuelle Spendernennung Breitling, Offene Partei- und Wahlfinanzierung, PVS 9, S. 223 ff.

⁸⁰⁾ §§ 23 bis 31 des Parteiengesetzes, die von der Rechenschaftslegung handeln, sind zum ersten Mal für das Rechnungsjahr 1968 anzuwenden. Man darf gespannt sein, ob von dem einst so heftigen Interesse an den Finanzierungsbestimmungen des Parteiengesetzes und an der Offenlegung wenigstens etwas bis zur Veröffentlichung des ersten Rechenschaftsberichtes überlebt.

⁸¹⁾ Urteil S. 75 ff. Siehe hierzu auch Leibholz, a. a. O., S. 186 ff.

⁸²⁾ Zur vorgezogenen Auszahlung der August-Rate 1966 der Parteizuschüsse am 1. Juli 1966 kurz vor dem Urteilstermin: Menzel, a. a. O., S. 599.

Die Utopie von den staatsfreien Parteien

Die offene und direkte staatliche Mit-Finanzierung der Parteien ist eine Erscheinung, die in der Bundesrepublik zu einem frühen Zeitpunkt aufgetreten ist. Sie ist deshalb, aber auch dank der Besonderheit des deutschen Verhältnisses zu den politischen Parteien⁸³⁾ auf scharfe Ablehnung gestoßen. Es scheint so, als sei eine Milderung dieser Aversion zu beobachten, und es mag sein, daß dies nicht nur eine Folge des Gewöhnungseffektes auch an als Mißbrauch empfundene Tatbestände und Verhaltensweisen ist. Politische Parteien, nach heutigen Vorstellungen unentbehrliche Vermittler bei der Realisierung einer parlamentarisch-demokratischen Regierungsweise⁸⁴⁾, haben immer weniger die Möglichkeit, sich als Werber für politische Ziele aus Mitteln der Umworbene für ihre Arbeit auszustatten. Das liegt in der allgemeinen Konvergenz der politischen Wertvorstellungen be-

gründet und in der Einsinnigkeit des politischen Prozesses, dessen Folge die viel erörterte und oft leichthin beklagte „Annäherung“ der großen Parteien aneinander ist⁸⁵⁾. Staatliche Mitfinanzierung der Parteien wird in der Zukunft eine sich ausbreitende Erscheinung werden, und es läßt sich vielleicht sogar sagen, daß eines Tages an dem Ausmaße, in dem das deutlich sichtbar und nicht verschleiert wird, der „demokratische“ Charakter eines Staatswesens sich ablesen läßt. Die Besorgnisse, die sich aus der Vorstellung von der Trennung des (prinzipiell als freiheitlich angesehenen) gesellschaftlichen und des (prinzipiell als zwanghaft betrachteten) staatlichen Raumes ergeben⁸⁶⁾, werden sich in dem Maße vermindern, in dem diese Trennung von der Praxis her in der Theorie und dann auch im öffentlichen Bewußtsein aufgegeben wird.

Unechte Wahlkampffinanzierung

Einer der Indikatoren für den realen Umwandlungsprozeß ist das Phänomen der staatlichen Mitfinanzierung der Parteien. Deren Formen können die der generellen Subventionierung und die der auf den Wahlkampf bezogenen Förderung sein. Letzteres hat die Konsequenz des historischen Prozesses für sich, an dem als Gesetzmäßigkeit abzulesen ist, daß vom Wahlakt her den Parteien zunächst von ihnen gewährte Leistungen von Staats wegen abge-

nommen worden sind⁸⁷⁾. Die Lösung, die der Gesetzgeber mit dem Parteiengesetz aufgrund von Anregungen des BVerfG gefunden hat, ist allerdings als eine *unechte Wahlkampf-Finanzierung* anzusehen⁸⁸⁾. Die Regelungen des Parteiengesetzes laufen über die Annahme einer Präokkupation der Parteien mit Wahlvorbereitung auf eine allgemeine Parteien-Mitfinanzierung hinaus. Das ist in der Sache tragbar, da die Deutung der Aufgabe der Parteien, von der diese Regelung ausgeht, zutreffend ist. Diese Lösung enthält freilich in unserer geistesgeschichtlichen Lage die Möglichkeit der Mißverständnisse und auch der Angriffe, die, wie am Beispiel der hier skizzierten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht abzulesen ist, daraus entstehen, daß einem Idealbild von „Wahlkampfkostenerstattung“ eine damit nicht harmonisierende Wirklichkeit gegenüber tritt⁸⁹⁾.

⁸³⁾ Radbruch, Die politischen Parteien im System des deutschen Verfassungsrechts, HdBDStR 1 § 25; Morstein Marx, Rechtswirklichkeit und freies Mandat, AöR NF 11, S. 430 ff. u. v. a.

⁸⁴⁾ Hierzu grundlegend Leibholz, Der Strukturwandel der modernen Demokratie, in: Strukturprobleme der modernen Demokratie, 2. Aufl., Karlsruhe 1967, S. 78 ff.

⁸⁵⁾ Eine akzessorische Erscheinung ist die Neigung, Randgruppen auszuschließen — anderwärts mehr eine Frage der praktischen politischen Soziologie, bei uns durch ein Syndrom von Diktaturerfahrungen und überkommener Fremdheit gegenüber demokratischen Prozessen zum Rechtsinstitut des Parteienverbots (Art. 21 Abs. 2 GG) verdichtet. Es ist bezeichnend, daß eine neue Partei, die NPD, es ängstlich vermeidet, sich von der allgemeinen Konvergenz der politischen Zielvorstellungen allzu entschieden und sichtbar abzusetzen; die Partei versucht vielmehr, diese Konvergenz für sich zu monopolisieren.

⁸⁶⁾ Die das Urteil vom 19. Juli 1966 deutlich beeinflussen.

⁸⁷⁾ Vgl. Fromme, a. a. O.

⁸⁸⁾ Siehe die Vorschläge einer spezifizierten Pauschalierung von Zuschüssen bei Wildenmann, a. a. O., S. 66 f.

⁸⁹⁾ Bezeichnend hierfür die Klageschriften der Parteien mit ihrer Neigung, ohne Rücksicht auf die prozessuale Lage von der konkreten Beschwerde zu einer allgemeinen Polemik gegen eine De-facto-Parteienfinanzierung unter dem Etikett Wahlkampfkostenerstattung überzugehen.

Für das BVerfG ist es eine nicht leicht zu verarbeitende Folge des Urteils vom 19. Juli 1966, daß es weithin als Miturheber dieser Diskrepanz angesehen wird, was sich nicht wesentlich mildern dürfe, nachdem das Gericht in seinem Urteil vom 3. Dezember 1968 eine behutsame Wendung zu einer wenigstens „allgemeineren“ Parteienfinanzierung toleriert hat⁹⁰⁾, ohne die Begrifflichkeit der „Wahl-

⁹⁰⁾ Das BVerfG habe mit seinem Urteil vom 3. Dezember 1968 „eine begrenzte Parteienfinanzierung für zulässig erklärt und diese nur mit einem neuen Etikette versehen“, schreibt Leibholz, Zum Parteiengesetz 1967, a. a. O., S. 194.

kampfkostenerstattung“ aufzugeben, der gleichwohl für die Akzeptierung des vom liberalen Repräsentativmodell des 19. Jahrhunderts abweichenden Parteibegriffs unserer Zeit gewisse Hindernisse enthält. Aus der Diskrepanz zwischen Begriff und Wirklichkeit rührt ein gutes Teil der Mißverständnisse um die staatliche Mitfinanzierung der Parteien her. Schlechtes Gewissen bei den Nehmenden und Groll bei den (ungefragt und unbelehrt) Gebenden haben die Tendenz, sich gegenseitig zu verstärken und die Öffnung für die Realitäten zu blockieren.

Der Kommunismus als Zielvorstellung von Marx bis zur Gegenwart

I. Der Kommunismusbegriff bis 1848

Der Begriff Kommunismus erscheint zuerst 1838/39 im Kreise der revolutionären französischen Geheimgesellschaften in der Form des Adjektivs „communiste“, zunächst noch neben Formen wie *communauté*, *communautaire*, *communautiste* usw.¹⁾ Am 1. Juli 1840 fand in Belleville bei Paris das „Erste kommunistische Bankett“ statt, an dem 1200 Anhänger der verschiedenen sozialreformerischen Ideen teilnahmen²⁾. Ebenfalls in der zweiten Hälfte des Jahres 1840 berichtete ein Anhänger Owens, J. G. Barmby, aus Paris an die Zeitschrift „The New Moral World“ neben den älteren Begriffen von einem *communism*, und um die gleiche Zeit begann die Augsburger Allgemeine Zeitung mit gelegentlichen Berichten über die französischen Kommunisten und ihren Kommunismus³⁾. Neben der positiven Bedeutung eines allgemeinen Programms der Gütergemeinschaft, die das neue Wort für die Schule Cabets oder für Weitling und seine Anhänger hatte, verdankte es seine schlagartige Verbreitung offenbar nicht zuletzt der Tatsache, daß konservative Kreise Frankreichs, Deutschlands und der Schweiz den neuen Begriff als Synonym für alle gegen die bestehende Ordnung und vor allem gegen das Privateigentum gerichteten Tendenzen aufgriffen, so daß es etwa 1841 in den bei Weitling aufgefundenen Papieren hieß, „daß alles Furcht hatte, sich (als) Kommunist zu erklären, (denn) man stellte sich

darunter einen Menschen vor, dem die Polizei an allen Straßenecken auflauert“⁴⁾. Auch in der von Papst Pius IX. am 9. 11. 1846 erlassenen Enzyklika „*Qui pluribus*“ erschien der Kommunismus als „abscheuliche und dem Naturrecht selbst aufs höchste widersprechende Lehre“⁵⁾, und nicht erst in der Einleitung zum Kommunistischen Manifest, sondern schon 1846 war in dem von Rotteck und Welcker herausgegebenen liberalen Staatslexikon vom Kommunismus als „drohendem Gespenst“ die Rede, dessen Forderung nach Aufhebung des Privateigentums der menschlichen Natur widerspreche⁶⁾.

In der einschlägigen Literatur immer wieder anzutreffende Feststellungen wie „Der Kommunismus ist ... der Traum der Philosophie wie die Hoffnung des Volkes seit den ersten Tagen, da das Denken der einen und das Leiden der anderen sich vor das Problem des rechten gesellschaftlichen Lebens gestellt sah“⁷⁾ und „Im Altertum ist der Urquell aller kommunistischen und sozialistischen Theorien zu suchen“⁸⁾ deuten darauf hin, daß die Sache älter ist als der Begriff. Mit diesem wurden seit der Mitte der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts — bei verschiedenen Sozialisten und Kommunisten ebenso wie bei Nichtkommunisten — auch

⁴⁾ (Joh. Kaspar Bluntschli) Die Kommunisten in der Schweiz nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren, Zürich 1843, S. 21, hier zitiert nach H. Müller, a. a. O., S. 169.

⁵⁾ Pii IX. pontificis maximi acta, erster Teil, Rom 1854, S. 13. Hier zitiert nach: Die Frühen Sozialisten, hrsg. von Frits Kool und Werner Krause, Olten 1967 (= Dokumente der Weltrevolution, Bd. 1), S. 15. Im folgenden abgekürzt mit DFS.

⁶⁾ Wilhelm Schulz (-Bodmer), Kommunismus, in: Das Staatslexikon, Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, hrsg. von C. v. Rotteck und C. Welcker, 2. Aufl., Bd. 3, Altona 1846, S. 290—339, hier S. 291.

⁷⁾ Max Adler, Der Kommunismus bei Marx, in: Archiv für Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, Bd. V, 1915, S. 229—268, hier S. 229.

⁸⁾ Alfred Sudre, Geschichte des Communismus oder Historische Widerlegung der socialistischen Utopien, Berlin 1882, S. 5 (1. französische Auflage 1849).

¹⁾ Georges Morange, *Les idées communistes dans les sociétés secrètes et dans la presse sous la Monarchie de Juillet*, Paris 1905, S. 36; vgl. allgemein auch Arthur E. Bestor, *Evolution of the Socialist Vocabulary*, in: *Journal of the History of Ideas*, Bd. 9, 1948, S. 259—302.

²⁾ *Premier banquet communiste, le 1-er juillet 1840*. Publié par le Comité de rédaction: J.-J. Pillot, Th. Dezamy, Dutilloy, Homberg, o. O., o. J. (Paris 1840).

³⁾ Vgl. Hans Müller, *Ursprung und Geschichte des Wortes „Sozialismus“ und seiner Verwandten*, Hannover 1967, S. 110 und 167.

Dieser Beitrag erscheint in gekürzter Fassung in Bd. 3 der vergleichenden Enzyklopädie „Sowjet-system und demokratische Gesellschaft“, Verlag Herder, Freiburg 1966 ff.

antike und spätmittelalterliche Zeugnisse wie Platons „Staat“, die Vorstellungen Thomas Müntzers, die Utopien eines Morus oder Campanella, die Bestrebungen christlicher Sekten usw. erfaßt. Ohne auf die umstrittene Frage nach der jeweiligen Bedeutung dieser Vorläufer näher einzugehen, soll nur festgehalten werden, daß sich die moderne sozialistische und kommunistische Bewegung vor allem auf die Schriften der französischen Gesellschaftskritiker des 18. Jahrhunderts (Rousseau, Mably, Morelly, Boissel u. a.) und die Erfahrungen der französischen Revolution stützt. Letztere hatte gezeigt, daß es möglich war, eine politische und soziale Ordnung umzustürzen. Gleichzeitig aber hatte die vorwiegend politisch orientierte Befreiungsbewegung in der Revolution dazu geführt, daß das Mißverhältnis zwischen politischer und sozialer Freiheit besonders scharf empfunden wurde, was zu einer weiteren Verschiebung des theoretischen Interesses von der politischen Verfassungslehre zu ökonomischen Theorien führte. Dahinter stand die heraufziehende industrielle Revolution, für die vor allem die englischen Verhältnisse als beispielhaft galten, und die die Ordnung der ökonomischen Verhältnisse zur Existenzfrage werden ließ.

Aus der Erfahrung der Französischen Revolution haben nur F. N. (Gracchus) Babeuf (1760 bis 1797) und einige Mitglieder der „Conspiration des Egaux“ mit ihrer Forderung nach einer zentralistisch geleiteten, allerdings vorwiegend agrarisch orientierten „nationalen Gütergemeinschaft“ radikale, „kommunistische“ Konsequenzen gezogen: „Wir brauchen nicht nur jene Gleichheit, wie sie schriftlich niedergelegt ist in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, wir wollen sie in unserer Mitte haben, unterm Dach unserer Häuser.“⁹⁾ Vollständige Verwirklichung der politischen und sozialen Gleichheit auf der Grundlage der Gütergemeinschaft, Abschaffung aller Stände, die nicht unmittelbar der Produktion dienen, wie Gelehrte und Künstler, sowie gleiche Erziehung aller — das waren die Vorstellungen, die unter der Bezeichnung Babouvismus Mitte der dreißiger Jahre in verschiedenen französischen Geheimgesellschaften weite Verbreitung fanden¹⁰⁾, nachdem Babeufs Mitverschworener F. Buonarrotti 1828 im Rahmen einer Geschichte der 1797 gescheiterten Verschwörung auch die Lehren Babeufs zu neuem Leben erweckt

⁹⁾ Sylvain Maréchal, Manifest des Egaux, zitiert nach DFS, S. 123.

¹⁰⁾ Vgl. Anmerkung 1.

hatte¹¹⁾. Doch erst mit E. Cabet, der seine Ideen selbst ab 1840 als kommunistisch bezeichnete (Comment je suis communiste), begann die „öffentliche Laufbahn des Kommunismus“ (L. v. Stein).

Die Lehren der Sozialisten und Kommunisten, die vor der Revolution von 1848 auftraten, werden gewöhnlich unter dem Begriff „Frühsocialismus“ zusammengefaßt. Schon diese Tatsache deutet darauf hin, daß eine strenge Unterscheidung zwischen Sozialismus und Kommunismus (zu Lebzeiten so bedeutender Sozialreformer wie Saint-Simon und Fourier existierten diese Begriffe überhaupt noch nicht) für diese Zeit sehr schwierig ist. Immerhin darf es als sicher gelten, daß derjenige, der sich nach 1840 als Kommunist bezeichnete, wußte, „daß er sich damit in die Reihe der radikalsten Bekämpfer der bürgerlichen Eigentumsordnung stellte“¹²⁾. Dies gilt vor allem für Cabet, Dezamy und ihre Anhänger in Frankreich sowie für Weitling, Moses Heß und ihre Freunde in Deutschland.

Étienne Cabet (1788—1856) war 1834 aus politischen Gründen nach England emigriert, also in das Land, dessen ökonomische und die sich daraus ergebenden sozialen Verhältnisse der sozialistischen und kommunistischen Bewegung der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Anschauungsmaterial lieferten. Unter dem Eindruck der Lehren Owens sowie der älteren utopischen Literatur verfaßte Cabet hier seine „Reise nach Ikarien“, einen utopischen Roman, der sich gerade unter den französischen Arbeitern weiter Verbreitung erfreute, da er neben der historischen Begründung auch das konkrete Bild einer auf Brüderlichkeit gegründeten Gütergemeinschaft bot¹³⁾. Cabet war der Überzeugung, daß die „Brüderlichkeit aller Menschen ihre Gleichheit unvermeidlich nach sich zieht“, eine Gleichheit, der „keine andere Grenze gesetzt ist als die des Unmöglichen“¹⁴⁾. Zugleich forderte er die konsequente Aufhebung des Privateigentums, da „die Natur die Erde dazu bestimmt hat, in Gemein-

¹¹⁾ (F.) Buonarrotti, Conspiration pour l'égalité dite de Babeuf, 2 Bde., Paris 1828; deutsch: Ph. Buonarrotti, Babeuf und die Verschwörung der Gleichen, übers. und eingel. von A. und W. Blos, Stuttgart 1909.

¹²⁾ Paul Kägi, Genesis des historischen Materialismus, Wien—Frankfurt—Zürich 1965, S. 138.

¹³⁾ Ét. Cabet, Voyages et adventures de Lord William Caridall en Icarie, 2 Bde., Paris 1840; spätere Auflagen nur noch unter „Voyage en Icarie“; erste deutsche Übersetzung Paris 1848.

¹⁴⁾ Cabet, Credo communiste, Paris o. J. (1841), hier zitiert nach DFS, S. 340 und 342.

schaft und ungeteilt besessen zu werden" ¹⁵): „Alle Produkte, Naturprodukte wie industrielle Erzeugnisse, werden eingesammelt in großen Magazinen und gleichmäßig unter alle Arbeiter und Bürger verteilt, die auf diese Art alle genährt, gekleidet, beherbergt werden im Verhältnis zu ihren Bedürfnissen unter der einzigen Bedingung, daß sie eine mäßige Arbeit leisten, deren Dauer gleich sein soll.“ ¹⁶) Als Verfassung der „Communauté“ empfahl er die Demokratie. So radikal Cabet in seinem Kommunismus war, in dem er zugleich die Verwirklichung des „wahren Christentums“ erblickte, so gemäßigt war er in der politischen Praxis, da er jegliche gewaltsame Aktivität im Sinne seines Ideals konsequent verwarf, und im Vertrauen darauf, „daß der Mensch seinem Wesen nach zur Vervollkommnung durch Erfahrung und Erziehung fähig ist“ ¹⁷), nur durch das Vorbild, wie etwa die in Amerika gegründeten Musterkolonien, wirken wollte.

Wie aus einer neueren Untersuchung hervorgeht, hat Cabet gegen Ende der vierziger Jahre seine ursprüngliche Hoffnung auf ein Zusammengehen des Bürgertums und der Bauern mit den Arbeitern allmählich aufgegeben und statt dessen einen Arbeiterkommunismus vertreten, der nicht mehr die Brüderlichkeit aller Menschen, sondern nur noch die der Arbeiter predigte ¹⁸). Theodore Dezamy (1803—1850), der einige Jahre lang Sekretär und Mitarbeiter Cabets gewesen war, dann aber ein eigenes kommunistisches System entwickelte, hat noch konsequenter als Cabet das Proletariat in den Mittelpunkt seiner Sozialkritik gestellt. Vor allem aber lehnte er, vom philosophischen Materialismus ausgehend, jede Art von religiöser Verbrämung des Kommunismus ab und war schließlich keineswegs so antirevolutionär eingestellt wie Cabet.

Das Thema „Gütergemeinschaft“ wurde im Pariser „Bund der Gerechten“ und anderen deutschen Auslandsvereinen etwa seit 1837 diskutiert ¹⁹). Den ersten bedeutenden Entwurf, wie man sich die auf dem Wege der Revolution zu erreichende Gütergemeinschaft vorzustellen habe, schrieb 1838 Wilhelm Weitling (1808 bis

1871) unter dem Titel „Die Menschheit, wie sie ist und wie sie sein sollte“. Die Abschaffung allen Privateigentums, „gleiche Verteilung der Arbeit und gleicher Genuß der Lebensgüter“, wobei vor allem das Geld entfallen sollte, volle persönliche Freiheit, Verwaltung statt Regierung und „allgemeine Vereinigung der ganzen Menschheit zu einem großen Familienbunde“ waren die wichtigsten Züge seiner Zukunftsgesellschaft, die er allerdings keineswegs in allen Details als unveränderlich verstanden wissen wollte. Erst im Jahre 1841 bezeichnete sich Weitling anstatt mit dem bis dahin gebräuchlichen Wort „Gemeinschafter“ in seinem Aufsatz „Die Kommunion und die Kommunisten“ mit dem Fremdwort „Kommunist“, offenbar, „weil sich ihm darin die von ihm geglaubte Identität seines sozialen Programms mit der christlichen Botschaft offenbarte“ (W. Schieder). Kommt der Begriff Kommunismus auch in den Hauptwerken Weitlings nur selten vor, so haben er und seine Anhänger doch im deutschen Bereich zur Verbreitung des Wortes im positiven Sinne entscheidend beigetragen. Gegen die gelegentlich erhobene Forderung, den Namen Kommunisten abzulegen, schrieb August Becker, ein Anhänger Weitlings, 1844: „Daß die Worte ‚kommun‘, ‚gemein‘, infolge des Sprachgebrauchs der Aristokraten, deren Leibeigene unsere Voreltern waren, eine üble Nebenbedeutung bekommen haben, geniert uns wenig. Gerade deshalb liegt es in unserem Interesse, den Namen, nach dem wir genannt sind, nicht abzulegen, sondern zu Ehren zu bringen ... es liegt im Interesse der niederen Stände, ... das Gemeine, das Niedere, das Verachtete, das Unedle zu erhöhen und adlig zu machen!“ ²⁰)

War Weitling der Auffassung, daß die „deutsche Philosophie geradezu die Quintessenz des deutschen Unsinn“ und mithin nur dazu geeignet sei, „den gesunden Menschenverstand zu umnebeln“ ²¹), so muß es als Verdienst von Moses Heß (1812—1875) gelten, sich nicht nur um eine ökonomische, sondern als erster auch um eine philosophische Begründung des Kommunismus bemüht zu haben. Ihm erschien die deutsche Philosophie, „die bis Hegel nur eine esoterische Wissenschaft war und erst jetzt als spekulativer Atheismus [Feuerbach] ihre Wirkung aufs Leben auszuüben beginnt, und die französische Socialphilosophie, die in gleicher

¹⁵) DFS, S. 341.

¹⁶) Cabet, *Comment je suis communiste*, o. O. (Paris) 1840, hier zitiert nach DFS, S. 335.

¹⁷) Cabet, *Credo communiste*, DFS, S. 338.

¹⁸) Christopher H. Johnson, *Etienne Cabet and the Problem of Class Antagonism*, in: *International Review of Social History*, Bd. 11, 1966, S. 403—443.

¹⁹) Wolfgang Schieder, *Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung. Die Auslandsvereine im Jahrzehnt nach der Julirevolution von 1830*, Stuttgart 1963 (= Industrielle Welt, 4).

²⁰) August Becker, *Was wollen die Kommunisten?*, Lausanne 1844, hier zitiert nach DFS, S. 491.

²¹) Wilhelm Weitling, *Was ist Kommunismus?* in: *Das Evangelium des armen Sünders*, 2. Aufl., Birsfeld 1846, hier zitiert nach DFS, S. 475.

Weise erst jetzt, nach St. Simon und Fourier, sich von der Schule befreit und als wissenschaftlicher Communismus ins Volk einzudringen anfängt" ²²⁾, im wesentlichen als identisch, d. h., Heß interpretierte den Kommunismus als die logische Folge der Philosophie des deutschen Idealismus. „Philosophie der Tat“ hieß seine Parole, da er dem abstrakten Denken vorwarf, letzten Endes zu religiösen und politischen Dogmen zu führen, die an der Unfreiheit der Menschen Schuld seien. Um vollständige persönliche Freiheit und Gleichheit im

Kommunismus gesichert zu sehen, rief er zum Kampf gegen alle religiösen und politischen Illusionen auf und erklärte die Anarchie zur äußeren Form des Kommunismus, den er als den „Schluß der Entstehungsgeschichte der Gesellschaft“ betrachtete ²³⁾. Mit dieser Verbindung von deutscher Philosophie und französischem Kommunismus hat Heß auf die radikale Intelligenz großen Einfluß ausgeübt und nicht zuletzt Engels für den Kommunismus gewonnen, während sein Einfluß auf Marx' Übergang zum Kommunismus umstritten ist.

II. Der Kommunismusbegriff bei Marx und Engels

Karl Marx (1818—1883) verstand unter dem Begriff Kommunismus als Zielvorstellung wesentlich mehr als nur die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit oder der christlichen Nächstenliebe mit Hilfe einer rational konstruierten idealen Gesellschaftsordnung, wie das für die Frühen Sozialisten typisch war. Noch im Oktober 1842 hatte er in der „Rheinischen Zeitung“ geschrieben, daß er „den kommunistischen Ideen in ihrer jetzigen Gestalt nicht einmal *theoretische Wirklichkeit* zugestehen, also noch weniger ihre *praktische Verwirklichung* wünschen oder auch nur für möglich halten kann“, zugleich aber versprochen, sie einer „gründlichen Kritik“ zu unterwerfen ²⁴⁾. Während er in diesem Aufsatz noch von den „Kommunisten“ Leroux, Considerant und Proudhon sprach, war er nach einjährigem Studium der zeitgenössischen sozialistischen und kommunistischen Werke im Herbst 1843 bereits wesentlich besser unterrichtet. Zwar hielt er den Kommunismus noch immer für eine dogmatische Abstraktion, doch hatte er jetzt „nicht irgendeinen eingebildeten oder möglichen, sondern den wirklich existierenden Kommunismus, wie ihn Cabet, Dezamy, Weitling etc. lehren“, im Auge, dem er die „sozialisti-

schen Lehren wie die von Fourier, Proudhon etc.“ gegenüberstellte. Dabei erschien ihm der Kommunismus als eine „besondere, einseitige Verwirklichung des sozialistischen Prinzips“, doch stellte er zugleich fest, daß auch das sozialistische Prinzip einseitig sei, da es nur die „Realität des wahren menschlichen Wesens betreffe“, während man auch die „theoretische Existenz des Menschen“, also Religion, Wissenschaft usw. zum Gegenstand der Kritik machen müsse ²⁵⁾.

Spätestens seit dem Frühjahr 1844 bekannte sich Marx selbst zum Kommunismus ²⁶⁾, wenn auch zu keiner der bereits vorhandenen Richtungen, wie aus den um diese Zeit entstandenen „Ökonomisch-philosophischen Manuskripten“ ²⁷⁾ hervorgeht. Marx distanzierte sich dort zunächst von dem „ganz rohen und gedankenlosen Kommunismus“, der „alles vernichten will, was nicht fähig ist, als *Privateigentum* von allen besessen (zu) werden“, für den der Gedanke der Weibergemeinschaft typisch sei, der „die *Persönlichkeit* des Menschen überall negiert“, und dessen „abstrakte Negation der ganzen Welt der Bildung und der Zivilisation“ Marx bewies, daß es sich hier nur um die „Rückkehr zur unnatürlichen Einfachheit des *armen*, rohen und bedürfnislosen Menschen, der nicht über das Privateigentum hinaus, sondern noch nicht einmal bei demselben angelangt ist“, handelte. Ohne Namen zu nennen, schien Marx mit dieser Art des Kommunismus die verschiedenen Gruppen der Ba-

²²⁾ Moses Heß, Socialismus und Communismus, in: Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz, hrsg. von Georg Herwegh, Teil I, Zürich und Winterthur 1843, hier zitiert nach Moses Heß, Philosophische und sozialistische Schriften 1837—1850. Eine Auswahl, hrsg. und eingel. von A. Cornu und W. Mönke, Berlin 1961, S. 200.

²³⁾ Moses Heß, (Zwei Reden über Kommunismus), in: Rheinische Jahrbücher zur gesellschaftlichen Reform, Bd. I, Darmstadt 1845, S. 36—45, hier zitiert nach Moses Heß, Philosophische und sozialistische Schriften 1837—1850, a. a. O., S. 352.

²⁴⁾ Karl Marx, Der Kommunismus und die Augsburger „Allgemeine Zeitung“, in: Karl Marx/Friedrich Engels, Werke (im folgenden MEW), Bd. 1, Berlin 1961, S. 105—108.

²⁵⁾ Karl Marx, Briefe aus den „Deutsch-Französischen Jahrbüchern“, in: MEW, Bd. 1, S. 344.

²⁶⁾ Zu den Einzelheiten seines Übergangs zum Kommunismus siehe Paul Kägi, Genesis des historischen Materialismus, a. a. O., S. 137—148.

²⁷⁾ Karl Marx, Ökonomisch-philosophische Manuskripte, in: MEW, Ergänzungsband Teil I, S. 467 bis 588. Die folgenden Zitate sind den Seiten 534—536 entnommen.

bouvistes im Auge zu haben, die er auch in der „Heiligen Familie“ als „rohe, unzivilisierte Materialisten“ apostrophierte²⁸⁾. Die beiden anderen kommunistischen Richtungen, die Marx kritisierte, nannte er die politischen, die sich demokratisch oder despotisch geben, womit er wohl an Cabot dachte, während er offenbar Dezamy meinte, wenn er von dem Kommunismus sprach, der den Staat aufheben will. Diese beiden Richtungen wußten sich zwar als „Reintegration oder Rückkehr des Menschen in sich, als Aufhebung der menschlichen Selbstentfremdung“, doch warf ihnen Marx vor, mangels Erkenntnis des umfassenden Wesens der Entfremdung von dieser noch infiziert zu sein.

Für Marx selbst, dessen Weg zum Kommunismus ja nicht im Zeichen der Ökonomie, sondern im Zeichen der Philosophie Hegels und Feuerbachs stand, bedeutete Kommunismus die Aufhebung jeglicher Entfremdung des Menschen sowohl gegenüber der Natur als auch gegenüber dem Mitmenschen und damit die Voraussetzung für den Beginn der eigentlichen menschlichen Geschichte. Da er in der ökonomischen Entfremdung in Gestalt des Privateigentums die allen anderen Formen der Entfremdung (religiöse, philosophische, politische, soziale) zugrunde liegende Erscheinung erblickte, war die Aufhebung des Privateigentums auch die Forderung, die ihn mit seinen kommunistischen Vorläufern und Zeitgenossen verband: „Der Kommunismus als positive Aufhebung des *Privateigentums* als *menschlicher Selbstentfremdung* und darum als wirkliche *Aneignung des menschlichen Wesens* durch und für den Menschen... Dieser Kommunismus... ist die *wahrhafte* Auflösung des Widerstreites zwischen dem Menschen mit der Natur und mit dem Menschen, die wahre Auflösung des Streits zwischen Existenz und Wesen, zwischen der Vergegenständlichung und Selbstbestätigung, zwischen Freiheit und Notwendigkeit, zwischen Individuum und Gattung. Er ist das aufgelöste Rätsel der Geschichte...“ Doch betonte Marx ausdrücklich: „Der Kommunismus ist die Position der Negation der Negation, darum das *wirkliche*, für die nächste geschichtliche Entwicklung notwendige Moment der menschlichen Emanzipation und Wiedergewinnung... Aber der Kommunismus ist nicht als solcher das Ziel der menschlichen Entwicklung — die Gestalt der menschlichen Gesellschaft.“²⁹⁾ Unter diesem Gesichtspunkt ist

es durchaus verständlich, wenn Marx nur wenig oder sehr allgemeines über die kommunistische Zukunft als Zielvorstellung zu sagen hatte, da er die Voraussetzungen für die wahre menschliche Geschichte und nicht deren mögliche Verfassung oder andere Details im Auge hatte.

Damit deckt sich auch eine zweite Verwendung des Begriffs Kommunismus durch Marx und Engels, nämlich als Bezeichnung für den Weg, auf dem die oben erwähnten Voraussetzungen geschaffen werden sollten: „Der Kommunismus ist für uns nicht ein *Zustand*, der hergestellt werden soll, ein *Ideal*, wonach sich die Wirklichkeit zu richten haben (wird). Wir nennen Kommunismus die *wirkliche* Bewegung, welche den jetzigen Zustand aufhebt. Die Bedingungen dieser Bewegung ergeben sich aus der jetzt bestehenden Voraussetzung.“³⁰⁾ Ausgehend von der bereits in den „Ökonomisch-philosophischen Manuskripten“ getroffenen Feststellung, „daß in der Bewegung des *Privateigentums*, eben der Ökonomie, die ganze revolutionäre Bewegung sowohl ihre empirische als theoretische Basis findet“³¹⁾, haben Marx und Engels nach verschiedenen Vorstufen im „Manifest der kommunistischen Partei“ die Lehre vom Klassenkampf zwischen Proletariat und Bourgeoisie und vom notwendigen Sieg des Proletariats formuliert, der zur Aufhebung aller Klassen, d. h. nicht nur zur Emanzipation des Proletariats, sondern zur Emanzipation aller Menschen vom Zwang der ökonomischen (Basis) und den von diesen abhängigen politischen, sozialen, religiösen und philosophischen (Überbau) Erscheinungen führt³²⁾. Dem Beweis für die Behauptung, daß die Kommunisten „theoretisch vor der übrigen Masse des Proletariats die Einsicht in die Bedingungen, den Gang und die allgemeinen Resultate der proletarischen Bewegung“³³⁾, d. h. also, in die Gesetzmäßigkeit der „materiellen, naturwissenschaftlich treu zu konstatierenden Umwälzung[en] in den ökonomischen Produktionsbedingungen“³⁴⁾ voraus haben, hat vor allem Marx sein ganzes weiteres Schaffen gewidmet.

Zum primär anthropologischen Charakter seiner Entfremdungslehre kam damit der vorwiegend ökonomische Aspekt seiner Lehre von der Aufhebung jeglicher Entfremdung. Marx'

²⁸⁾ Karl Marx und Friedrich Engels, Die deutsche Ideologie (1845—46), in: MEW, Bd. 3, S. 35.

²⁹⁾ A. a. O., S. 536.

³⁰⁾ MEW, Bd. 4, S. 459—493.

³¹⁾ Ebenda, S. 474.

³²⁾ Karl Marx, Zur Kritik der Politischen Ökonomie, Vorwort, (1859), in: MEW, Bd. 13, S. 9.

Tätigkeit umfaßte also zwei Phasen, ohne daß eine strikte Unterscheidung zwischen einem anthropologischen und einem ökonomischen Marx möglich wäre, auch wenn er viele Grundgedanken der Jahre bis 1847 später nicht wieder aufgegriffen hat und Engels nur noch von Marx' ökonomischen Theorien sprach³⁵). Der vermeintliche Gegensatz zwischen dem jungen und dem älteren Marx, eine Entdeckung unserer Zeit, entspringt daher nicht der Lehre von Marx, sondern der Geschichte ihrer Überlieferung. Einmal standen seine unmittelbaren sozialistischen und kommunistischen Erben ganz unter dem Eindruck seines nationalökonomischen Spätwerks, zumal zwischen dem Ende der ersten Phase seiner Tätigkeit und dem Beginn einer primär von Marx und Engels beeinflussten Arbeiterbewegung fast 20 Jahre vergingen. Zum anderen waren wesentliche Texte zum Verständnis des jungen Marx („Ökonomisch-philosophische Manuskripte“, wichtige Teile der „Deutschen Ideologie“ u. a.) bis in die dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts unbekannt.

Schon zu Anfang der zwanziger Jahre unternahm Georg Lukacz den Versuch, die Marx'sche Anthropologie gegenüber seiner Nationalökonomie aufzuwerten³⁶), doch erst die Veröffentlichung der genannten „Frühschriften“³⁷) führte dazu, daß es nach dem Zweiten Weltkrieg zu einer lebhafteren Diskussion um den wahren Marx kam. Westliche, dem Sozialismus nahestehende Denker (Erich Fromm, Herbert Marcuse) behaupteten nun unter Berufung auf den jungen Marx, daß ein richtig verstandener Marxismus die Entfremdungslehre und nicht die „ökonomischen Gesetze“ in den Mittelpunkt stellen müßte, wobei allerdings erkennbar die Gefahr besteht, daß das auf eine Umkehrung der Formel, wonach das Sein das Bewußtsein bestimmt, hinausläuft. Doch wurde hier z. T. sehr eindringlich auf ganz neue Erscheinungen der Entfremdung hingewiesen, die den Besonderheiten der modernen Industriegesellschaft entspringen, ja sogar gelegentlich die Überzeugung geäußert, daß die Entfremdung ein Wesenszug des Menschen und mithin überhaupt nicht zu überwinden sei.

³⁵) Vgl. etwa Friedrich Engels, Karl Marx (1877), in: MEW, Bd. 19, S. 96—106; ders., Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft (1880), in: MEW Bd. 19, S. 209.

³⁶) Georg Lukacz, Geschichte und Klassenbewußtsein. Studien über marxistische Dialektik, Berlin 1923.

³⁷) Karl Marx, Der historische Materialismus. Die Frühschriften, hrsg. von S. Landshut und J. P. Mayer, 2 Bde., Leipzig 1932.

Die Diskussion um den „jungen Marx“ wurde durch die Arbeiten von R. Garaudy, V. G. Tugarinov, A. Schaff, L. Kolakowsky, K. Kosik u. a. auch in den Bereich des Marxismus-Leninismus getragen, wo die neue Richtung allerdings von der herrschenden „orthodoxen“ Lehre als „Neufueurbachianismus“, „Neukantianismus“, „utopischer Sozialismus“, kurz als „existenzialistische Epidemie“ abqualifiziert und heftig bekämpft wird³⁸). Jüngst wurde von einem polnischen Autor sogar unterstellt, daß die Ereignisse in der Tschechoslowakei vor der Besetzung im August 1968 nichts anderes als die Folge des Eindringens dieser angeblich marxistischen Anthropologie gewesen seien³⁹).

Das Scheitern der Revolution von 1848 und später der Pariser Kommune dämpften Marx' und Engels' Hoffnungen auf einen baldigen Sieg des Proletariats und legten ihnen die Einsicht nahe, daß „die Arbeiterklasse (noch) lange Kämpfe, eine ganze Reihe geschichtlicher Prozesse durchzumachen hat“. Die Pariser Kommune bestärkte vor allem Marx in seiner Überzeugung, daß es nicht darum gehe, „fix und fertige Utopien durch Volksbeschluß einzuführen“, sondern nur darum, „die Elemente der neuen Gesellschaft in Freiheit zu setzen, die sich bereits im Schoß der zusammenbrechenden Bourgeoisgesellschaft entwickelt haben“⁴⁰). Als Schritt auf diesem Wege, als „Vorboten einer neuen Gesellschaft“ hat Marx die Pariser Kommune und ihre Ansätze zu einer auf Produktivgenossenschaften beruhenden Kommunalverfassung gewürdigt, gleichzeitig jedoch auch in diesem Zusammenhang die kommunistische Zukunft einem von veränderten Umständen „gänzlich gewandelten Menschen“ überlassen. Demgegenüber hat Friedrich Engels (1820—1895), der anders als Marx eher mit einer „maximalen (und optimalen) Moralisierung“ (Fetscher) des alten Menschen rechnete (darin ist ihm später Lenin gefolgt), Fragen der zukünftigen Gesellschaftsverfassung größere Aufmerksamkeit gewidmet. Dies um so mehr, als Engels, der ja schon bei seinem ersten Aufenthalt in England von den praktischen Unternehmungen Owens stark

³⁸) Eine eindrucksvolle Sammlung entsprechender Epitheta enthält etwa der Aufsatz von Stanisław Kozyr-Kowalski, Marksizm a technokratyzm, in: Czwolwiek i światopogląd, Nr. 4/39, 1968, S. 69—80.

³⁹) Marian Naszkowski, O kierunkach strategii ideologicznej imperializmu wobec krajów socjalistycznych, in: Nowe drogi, Nr. 9, 1968, S. 35—54, hier: S. 48—49.

⁴⁰) Beide Zitate aus Karl Marx, Der Bürgerkrieg in Frankreich, in: MEW, Bd. 17, S. 343.

beeindruckt worden war⁴¹⁾, mehr und länger als Marx Gelegenheit gehabt hat, mit der von ihren Ideen geleiteten Arbeiterbewegung zusammenzuarbeiten, und diese praktische Bewegung verlangte naheliegenderweise nach Präzisierung und Popularisierung ihrer Vorstellungen. Doch ist Engels bei seiner „intensivieren“ Beschäftigung mit dem Zukunftskommunismus kaum über die auch bei Marx zu findenden Andeutungen hinausgegangen, und man erhält im übrigen den Eindruck, daß beide den Vorstellungen der vor allem von Marx so oft geschmähten „utopischen Sozialisten“ nichts originelles hinzugefügt haben. Engels sah ihr Verhältnis zu diesen Vorläufern zweifellos realistischer als Marx, wenn er gelegentlich anerkennend bemerkte, daß „Saint-Simon, Fourier und Owen ... zahllose Dinge genial antizipierten, deren Richtigkeit wir jetzt wissenschaftlich nachweisen“⁴²⁾.

Von Marx und Engels ist zu erfahren, daß an die Stelle der bürgerlichen Gesellschaft eine „Assoziation“ treten wird, im „Kapital“ gelegentlich auch „Verein freier Menschen“ genannt⁴³⁾. Diese Assoziation, in der die Abschaffung des Privateigentums und die volle Übereinstimmung aller Interessen Ausbeutung und damit Klassengegensätze ausschließt, erlaubt jedem Individuum die volle Entfaltung seiner Anlagen, was schließlich, da die Arbeit zum ersten Lebensbedürfnis wird und jeder dank polytechnischer Erziehung alles kann, zur Aufhebung der Arbeitsteilung im herkömmlichen Sinne führt⁴⁴⁾. Eine politische

⁴¹⁾ Friedrich Engels, Zwei Reden in Elberfeld (1845), in: MEW, Bd. 2, S. 536—557.

⁴²⁾ Friedrich Engels, Vorbemerkung zu „Der deutsche Bauernkrieg“ (1870), in: MEW, Bd. 7, S. 541.

⁴³⁾ Von dieser Assoziation ist die Rede in: Karl Marx, Das Elend der Philosophie (1847), in: MEW, Bd. 4, S. 182. Friedrich Engels, Grundsätze des Kommunismus (1847), in: MEW, Bd. 4, S. 377; Manifest der Kommunistischen Partei, in: MEW: Bd. 4, S. 482; Karl Marx, Das Kapital, Bd. I und III, in: MEW, Bd. 2, S. 536—557; Karl Marx/Friedrich

⁴⁴⁾ Friedrich Engels, Zwei Reden in Elberfeld, in: MEW, Bd. 2, S. 536—557; Karl Marx/Friedrich Engels, Die deutsche Ideologie, in: MEW, Bd. 3, S. 74; Karl Marx, Das Elend der Philosophie, in: MEW, Bd. 4, S. 182; Friedrich Engels, Grundsätze des Kommunismus, in: MEW, Bd. 4, S. 363—380; Manifest der Kommunistischen Partei, in: MEW, Bd. 4, S. 482; Karl Marx, Kritik des Gothaer Programms, in: MEW, Bd. 19, S. 13—32; Friedrich

Ordnung wird überflüssig; während Marx etwa in der „Kritik des Gothaer Programms“ die Betonung erst einmal auf die Diktatur des Proletariats als besonderer Form des Übergangstaates legte und sich über dessen weiteres Schicksal ausschwie⁴⁵⁾, sagte Engels im „Anti-Dühring“ das „Absterben“ des Staates voraus⁴⁶⁾. Immerhin sprachen sowohl Marx als auch Engels wiederholt davon, daß die Assoziation der Zukunft die Produktivkräfte mittels eines großen Planes lenken werde, damit nicht nur jeder nach seinen Fähigkeiten arbeitet (was ihm ja ein Bedürfnis ist), sondern damit auch die Produktion in dem Maße gesteigert wird, daß jedem nach seinen Bedürfnissen gegeben werden kann⁴⁷⁾. Wenn Engels erklärend hinzufügte, daß „an die Stelle der Regierung über Personen die Verwaltung von Sachen und die Leitung von Produktionsprozessen tritt“⁴⁸⁾, womit er sein Wort vom „Absterben des Staates“ zu rechtfertigen suchte, so wurde das Problem damit rein formal gelöst, während die entscheidende Frage nach der den Staat verkörpernden Bürokratie, ohne die ja auch eine umfassende Planung kaum denkbar ist, ganz außer acht gelassen wird. Gerade diese Frage aber ist zu einem zentralen Problem der modernen kommunistischen Bewegung geworden.

Man wird das Werk von Marx und Engels allerdings kaum schmälern, wenn man diese wenigen konkreten Hinweise auf die Zukunft, die sicher für viele ihrer Anhänger große Anziehungskraft besessen haben und im Bereich des Marxismus-Leninismus noch heute als richtungweisend gelten, nicht nur der Herkunft nach dem *utopischen* Sozialismus zurechnet.

Engels, Anti-Dühring, in: MEW, Bd. 20, S. 107 und 274; Karl Marx, Das Kapital, Bd. I, in: MEW: Bd. 23, S. 508, 512, 618.

⁴⁵⁾ MEW, Bd. 19, S. 28—29.

⁴⁶⁾ MEW, Bd. 20, S. 262.

⁴⁷⁾ Von dieser Planung ist die Rede in Friedrich Engels, Zwei Reden in Elberfeld, in: MEW, Bd. 2, S. 539—541; ders., Grundsätze des Kommunismus, in: MEW, Bd. 4, S. 377; Karl Marx, Kritik des Gothaer Programms, in: MEW, Bd. 19, S. 21; hier auch das Schlagwort: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen. Friedrich Engels, Anti-Dühring, in: MEW, Bd. 20, S. 276; Karl Marx, Das Kapital, Bd. I, II und III, in: MEW, Bd. 23, S. 92; Bd. 24, S. 137 und 316—317; Bd. 25, S. 130 u. 197.

⁴⁸⁾ Anti-Dühring, in: MEW, Bd. 20, S. 262.

III. Kommunismus und Sozialismus 1848—1914

a) Westeuropa

Zunächst aber fand die Lehre von Marx und Engels, vor allem das kurz vor der gescheiterten Revolution von 1848 erschienene „Manifest der Kommunistischen Partei“ weder ein positives noch ein negatives Echo: sie blieben unbeachtet. Wenn Engels 1888 in der Vorrede zur englischen Ausgabe bemerkte, daß das Manifest damals „dazu verdammt zu sein schien, der Vergessenheit anheimzufallen“⁴⁹⁾, dann entsprach das ganz dem Eindruck eines Zeitgenossen, W. Schulz-Bodmer, der 1859 in der dritten Auflage des bereits erwähnten Staatslexikons von Rotteck und Welcker geschrieben hatte: „Als Nachwirkung von 1848 hörte man zwar auch von einem proletarischen Aufrufe und einem sogenannten Communisten-Verein, der sich aber als völlig bedeutungslos erwies.“⁵⁰⁾ Einzig die Polizei machte hier eine Ausnahme, denn in dem von den Polizeidirektoren Wermuth und Stieber 1853 herausgegebenen und für den Gebrauch der Polizeibehörden der deutschen Bundesstaaten bestimmten zweibändigen Handbuch „Die Communisten-Verschwörungen des neunzehnten Jahrhunderts“ wurde nicht nur der vollständige Text des Manifests, sondern auch ausführliche Steckbriefe seiner Autoren veröffentlicht⁵¹⁾.

Doch ungeachtet des Mißerfolges von Marx und Engels waren auch nach 1848, wie Meyer's Conversations-Lexikon 1851 ausdrücklich vermerkte, „die kommunistisch-socialistischen Lehren in Jedermanns Munde“, und man war sich bewußt, „daß der Kommunismus keine Modesache, keine willkürliche, pathetische Phantasterei ist, ... da die bewegende Kraft, die ihm innewohnt, schon

genügend an den Tag getreten ist“⁵²⁾. Während aber beispielsweise Lorenz von Stein zwischen Kommunismus und Sozialismus noch deutlich unterschieden hatte, wobei der letztere günstiger beurteilt worden war als der erstere, zeichnete sich jetzt die Tendenz ab, die beiden Begriffe, wenn überhaupt, nur noch sehr oberflächlich gegeneinander abzugrenzen. Am deutlichsten wurde im Bereich der „bürgerlichen“ Nationalökonomie zwischen Kommunismus und Sozialismus unterschieden, und die von Karl Diehl 1890 gegebene Definition faßte die Bemühungen seiner Fachgenossen vor und nach der Jahrhundertwende so zusammen: „... unter Sozialismus im engeren Sinne begreifen wir diejenige Richtung, welche die Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln erstrebt, unter Kommunismus diejenige, welche das Privateigentum an den Produktionsmitteln und an den Gegenständen des Verbrauchs aufheben will.“⁵³⁾ Für konservative Gegner jeglicher revolutionärer Richtungen wie Alfred Sudre, Friedrich Julius Stahl, Emile de Lavaley, Victor Cathrein u. a. war eine genauere Trennung der Begriffe schon weniger wichtig, da sie ihnen „nur (als) Spielarten eines und desselben Systems, die fast unmerklich ineinander übergehen“⁵⁴⁾, erschienen. Diese Betrachtungsweise wird verständlich, wenn man bedenkt, daß die Sozialisten bzw. Sozialdemokraten der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts selbst Sozialismus und Kommunismus (sofern sie dieses Wort überhaupt gebrauchten) als Synonyme behandelten, so daß etwa Ch. Vérecque 1911 im „Dictionnaire du Socialisme“ schreiben konnte: „Kollektivismus, Kommunismus und Sozialismus sind drei Begriffe, die heute das gleiche bezeichnen, d. h. die Rückführung der Produktionsmittel in die Hände der Gesellschaft und

⁴⁹⁾ MEW, Bd. 4, S. 579.

⁵⁰⁾ W. Schulz-Bodmer, Kommunismus und Socialismus seit 1848, a. a. O., Bd. II, Leipzig 1853, S. 624 bis 689, hier S. 679.

⁵¹⁾ Die Communisten-Verschwörungen des neunzehnten Jahrhunderts. Im amtlichen Auftrage zur Benutzung der Polizei-Behörden der sämtlichen deutschen Bundesstaaten auf Grund der betreffenden gerichtlichen und polizeilichen Akten dargestellt von Dr. jur. Wermuth, Königl. Hannoverschem Polizeidirektor, und Dr. jur. Stieber, Königl. Preußischem Polizeidirektor, Teil I: Die historische Darstellung der betreffenden Untersuchungen, Berlin 1853 (317 Seiten). Teil II: Die Personalien der in den Communisten-Untersuchungen vorkommenden Personen, Berlin 1854 (154 S.). Das Werk wurde nur in 100 Exemplaren gedruckt; vgl. Vandermeulen, Enthüllungen aus den höheren Regionen der politischen Spionage, Berlin 1862, S. 32.

⁵²⁾ Vgl. den ausgezeichneten und erschöpfenden Artikel „Kommunismus und Socialismus“ in: Meyer's Conversations-Lexikon, Bd. 18, Hildburghausen 1851, S. 708—729, hier S. 708 und 710.

⁵³⁾ Karl Diehl, P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben, Jena 1890, S. 312 (= Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., Bd. VI, H. 3); ders., Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus, Jena 1923⁵ (I. Aufl. 1905), S. 7; ders., Sozialismus und Kommunismus, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. von L. Elster, A. Weber und Fr. Weiser, 4. umgearbeitete Aufl., Bd. VII, Jena 1926, S. 578—612, hier S. 579.

⁵⁴⁾ Friedrich Julius Stahl, Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche, Berlin 1863, S. 208 (als Vorlesung gehalten 1850/51).

ihre Nutzung zum Wohle aller Mitglieder der Gemeinschaft.“⁵⁵⁾

Auch Marx und Engels haben in ihren späteren Werken keinen Unterschied mehr zwischen Kommunismus und Sozialismus gemacht, ja Engels räumte in Beantwortung der Frage, warum sie eigentlich das Manifest 1848 „kommunistisches“ und nicht „sozialistisches“ Manifest genannt hatten, ein, daß sich heute (1888) im Gegensatz zu damals diese beiden Begriffe inhaltlich deckten⁵⁶⁾. Nachdem die „von Marx und mir vertretene dialektische Methode und kommunistische Weltanschauung ... ein reichlich zwanzigjähriges Inkubationsstadium durchgemacht hatten“ (Engels) und sich seit den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts in verschiedenen Ländern „marxistische“ Arbeiterzirkel oder Parteien zu konstituieren begannen, nannte sich jedenfalls keine einzige kommunistisch, sondern alle entweder sozialistisch oder (später) sozialdemokratisch, obwohl sie sich fast ausnahmslos auf das „Kommunistische Manifest“ beriefen. Wilhelm Liebknecht betonte in seiner Rede zur Begründung des Gothaer Programms (1875), daß „zwischen Sozialismus und Kommunismus ... nach moderner Auffassung kein Gegensatz, ja kein Unterschied mehr“ besteht⁵⁷⁾, und Kautsky bemerkte 1908: „Die Kommunisten, das war ungefähr dasselbe, was man heute Marxisten nennt.“⁵⁸⁾ Doch sollte die weitere Entwicklung zeigen, daß trotz synonymen Gebrauchs der beiden Begriffe zwischen den Marx'schen Vorstellungen der vierziger Jahre und dem „Marxismus“, der nach 1870 von den Arbeiterparteien, allen voran der deutschen Sozialdemokratie, gepredigt wurde, deutliche Unterschiede bestanden. Bei den Theoretikern und politischen Führern der Arbeiterbewegung handelte es sich jetzt schon um eine „Generation von Marxismusanhängern, die generell nicht (mehr) von der Philosophie, sondern von der Naturwissenschaft in der Form eines als Lebenslehre popularisierten Darwinismus zur materialistischen Geschichtsauffassung kamen (und die) die Engel'sche Enzyklopädie (Anti-Dühring) als authentische Darstellung des Marxismus ansahen, der sich in dieser Form mit ihren vom Darwinismus geprägten materialisti-

schen Anschauungen trefflich verbinden ließ.“⁵⁹⁾ Engels brachte also den „Marxismus“ auf Kosten der dialektischen Geschichtsauffassung von Marx, in der die Revolution eine dominierende Rolle gespielt hatte, in engere Verbindung mit der Evolutionslehre, womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß das gegen den ausdrücklichen Willen von Marx geschah, der nach 1860 mehrfach positiv zum Evolutionismus Stellung genommen, sich insgesamt jedoch eher unentschieden verhalten hat⁶⁰⁾. Da sich aber die unmittelbaren Nachfahren von Marx und Engels mit der Zeit immer konsequenter zum Evolutionismus bekannten, schätzten sie auch bestimmte kommunistische Zielvorstellungen noch geringer ein als ihre Lehrer, denn wer im Sinne einer langfristigen Entwicklung handeln will, pflegt die Konzentration auf die nächsten Schritte der Spekulation über eine fernere Zukunft vorzuziehen. Diese Einsicht ist dann allerdings erst bei den sogenannten Revisio-nisten zur absoluten Maxime geworden.

Die deutsche Sozialdemokratie hat sich — ebenso wie die zu jener Zeit unbedeutenderen französischen und englischen sozialistischen Parteien — niemals offiziell, d. h. in einem Programm oder Parteitagebeschuß, zu detaillierten Zielvorstellungen im Sinne einer „sozialistischen Gesellschaft“ bekannt, da es ihr nicht darum ging, „das Gaukelbild des Zukunftsstaates den Arbeitern vorzaubern, sondern die Arbeiter aufzuklären über den Entwicklungsprozeß und die Bewegungsgesetze der heutigen Gesellschaft“⁶¹⁾. Die grundsätzliche Haltung der Partei in diesem Punkt hat Wilhelm Liebknecht (1826—1900) in einer Reichstagsrede vom 7. Februar 1893, in der er ebenso wie vor ihm August Bebel auf die Frage nach dem sogenannten sozialistischen Zukunftsstaat antwortete, mit Nachdruck unterstrichen: „Was den Zukunftsstaat angeht, so ist das Phantasiesache. . . Jeder macht sich nach seiner Façon in seinem eigenen Zukunftsstaat selig. . . Wenn jemand sagt: ich stelle mir nach der

⁵⁵⁾ Hans-Josef Steinberg, Sozialismus und deutsche Sozialdemokratie. Zur Ideologie der Partei vor dem I. Weltkrieg, Hannover 1967, S. 44.

⁶⁰⁾ Vgl. etwa den Brief von Marx an Engels vom 7. Dez. 1867, in: MEW, Bd. 31, S. 403—405; Karl Marx (Rede über den Haager Kongreß, 1872), in: MEW, Bd. 18, S. 159—161; Karl Marx, Nachwort zur 2. Auflage des „Kapital“ (1873), in: MEW, Bd. 23, S. 18—28.

⁶¹⁾ W. Liebknecht, Was die Sozialdemokraten sind und was sie wollen, Chemnitz o. J. (1894), S. 34. Der erste Teil der Broschüre enthält zwei von L. Mitte der siebziger Jahre verfaßte Agitationsnummern des „Volksstaat“, der zweite Teil seine Rede zur Begründung des Erfurter Programms (1891), aus der das obige Zitat stammt.

⁵⁵⁾ Paris 1911, S. 70—71.

⁵⁶⁾ Vorrede zur englischen Ausgabe des „Kommunistischen Manifests“, 1888, in: MEW, Bd. 4, S. 581.

⁵⁷⁾ Die ersten deutschen Sozialisten-Kongresse. Urkunden aus der Jugendzeit der deutschen Sozialdemokratie (1865—1875), Frankfurt 1906, S. 100, hier zitiert nach Hans Müller, a. a. O., S. 178.

⁵⁸⁾ Karl Kautsky, Die historische Leistung von Karl Marx, Berlin 1908, S. 44.

Verwirklichung des Programms, nachdem die Lohnarbeit abgeschafft ist und die Ausbeutung der Menschen aufgehört hat, die Gesellschaft etwa so vor — nun gut! Gedanken sind zollfrei. Es sind eben Phantasiestücke und nichts weiter. In anderer Weise hat die Sozialdemokratie den Zukunftsstaat niemals aufgefaßt.“⁶²⁾

Immerhin war die Sozialdemokratie selbst an der „Zukunftsstaatsfragerei“ nicht ganz schuldlos, spielten doch Begriffe wie Volksstaat, Zukunftsstaat etc. in den Schriften ihrer Führer (auch Liebknechts) trotz aller theoretischen Vorbehalte offenbar mit Rücksicht auf die breite Masse ihrer Anhängerschaft eine nicht geringe Rolle, worin sich vor allem das Erbe Lassalles offenbarte, der ja gerade den Staat zum Träger der Sozialisierung hatte machen wollen.

Ferdinand Lassalle (1825—1864), Theoretiker und erster Präsident des im Mai 1863 gegründeten „Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins“, wollte die Befreiung des Arbeiterstandes durch die Aufhebung des „ehernen Lohngesetzes“ erreichen, nachdem „der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt“, während der überwiegende Teil des Arbeitsertrags den Unternehmern zufällt. Um dem Arbeiter den vollen Arbeitsertrag zu sichern, forderte er in Anlehnung an Louis Blanc, den „Arbeiterstand zu seinem eigenen Unternehmer zu machen“, und zwar im Rahmen sogenannter Produktivassoziationen, die mit (vor allem finanzieller) Hilfe des Staates eingerichtet werden sollten. Lassalle war sich allerdings darüber im klaren, daß nicht die bestehende Regierung, sondern nur eine „aus dem allgemeinen und direkten Wahlrecht hervorgegangene“ gesetzgebende Körperschaft dieser „Aufgabe des Staates“ gerecht werden könnte, so daß die Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht in den Mittelpunkt seiner Agitation trat⁶³⁾. Diese Vorstellungen Lassalles fanden fast uneingeschränkt Eingang in das Gothaer Programm der „Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands“, auf das sich die Lassalleaner und die von Marx her kommenden „Eisenacher“ 1875 einigten und dessen Inhalt Liebknecht im Zentralorgan der „Eisenacher“, dem

⁶²⁾ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, VIII. Legislaturperiode, II. Session 1892/93, Bd. 2, Berlin 1893, S. 893—901, hier S. 895.

⁶³⁾ Ferdinand Lassalle, Offenes Antwortschreiben an das Zentralkomitee zur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig (1. 3. 1863), in: Ferdinand Lassalle's Gesamtwerke, hrsg. von E. Blum, Bd. I, Leipzig o. J., S. 1—39, hier S. 15, 23, 36—37.

„Volksstaat“, auf die Formel brachte: „Unser Ziel ist: *der freie Volksstaat* mit ökonomischer und politischer Gleichberechtigung; *die freie Gesellschaft* mit genossenschaftlicher Arbeit. *Das Wohlergehen aller ist unser einziger Staats- und Gesellschaftszweck.*“⁶⁴⁾ Die weitgehende „Heiligsprechung der Lassalle'schen Glaubensartikel“ (Marx, vor allem die übertriebene Fixierung auf den Begriff „Staat“, riefen die heftigste Kritik von Marx und Engels schon am Programmwurf hervor⁶⁵⁾, doch stießen sie damit bei ihren Anhängern auf taube Ohren, wofür sich etwa Liebknecht in seiner Begründung des ersten rein „marxistischen“, des Erfurter Programms (1891), mit der Bemerkung rechtfertigte: „Hoch steht mir Marx, aber höher steht mir die Partei.“⁶⁶⁾

Der Zukunftsstaat als „notwendige, unvermeidliche Folge des kapitalistischen Gegenwartsstaates“ (Liebknecht 1891) hat neben weniger bedeutenden Geistern auch Bebel und Kautsky dazu angeregt, unverbindliche und von einer aufgrund der zahlreichen technischen Erfindungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nahezu unbegrenzten Fortschrittsgläubigkeit getragene „Phantasiestücke“ zu liefern. Ihre Zukunftserwartungen unterschieden sich kaum von den Hoffnungen, die etwa die französischen Marxisten Jules Guesde (1845—1922) und Paul Lafargue (1842—1911) an die kommende Revolution knüpften⁶⁷⁾, während die englischen Sozialisten, wenn man einmal von William Morris' utopischem Roman „News from Nowhere“ (1890) absieht, angesichts der mächtigen und ganz auf Reformen der bestehenden Verhältnisse ausgerichteten Gewerkschaftsbewegung, der sie sich schließlich in Gestalt der Labour Party (gegründet 1900) beugten, kaum der „Zukunftsstaatsmalelei“ gehuldigt haben.

In Deutschland erwies sich vor allem August Bebel (1840—1913) in seinem Buch „Die Frau und der Sozialismus“⁶⁸⁾ als ein aus-

⁶⁴⁾ W. Liebknecht, a. a. O., S. 16.

⁶⁵⁾ Vgl. Friedrich Engels, Brief an Bebel vom 18./28. März 1875, und Karl Marx, Brief an Wilhelm Bracke vom 5. Mai 1875, dem die „Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei“ beigefügt sind, beides in: MEW, Bd. 19, S. 3—32.

⁶⁶⁾ W. Liebknecht, a. a. O., S. 23.

⁶⁷⁾ Vgl. besonders Paul Lafargue, Kommunismus und Kapitalismus. Der Kommunismus und die ökonomische Entwicklung, Berlin 1894 (franz. Originalausgabe Lille 1892); eine zweite deutsche Übersetzung wurde 1918 in Petrograd von der Deutschen Gruppe der Russischen Kommunistischen Partei (B) herausgegeben.

⁶⁸⁾ 1. Auflage 1878, 25. Auflage (aus der hier zitiert wird) Stuttgart 1953; vgl. vor allem Kap. IV: „Die Sozialisierung der Gesellschaft“.

gezeichneter Kenner der „märchenhaften Ausichten“, die Elektrizität und Chemie zu eröffnen schienen. Nur noch Großbetriebe, und zwar in der Industrie wie in der Landwirtschaft, waren seiner Meinung nach in der Lage, durch „umfassende Anwendung... der vollkommensten Maschinen und Werkzeuge, weitgehende Arbeitsteilung und geschickte Kombination der Arbeitskräfte“ eine solche Steigerung der Arbeitsproduktivität herbeizuführen, daß sowohl die Arbeitszeit wesentlich verkürzt als auch die Befriedigung aller Bedürfnisse möglich wird. Da das Geld entfallen und jeder entsprechend seiner Leistung nicht mehr Waren, sondern Gebrauchsgegenstände erhalten würde, d. h., bei größeren Bedürfnissen also entsprechend mehr arbeiten müßte, war eine „alle Tätigkeitsgebiete der Gesellschaft“ umfassende Verwaltung erforderlich, der mit Hilfe der Statistik Feststellung und Einsatz der Kräfte, Kontrolle der Leistung, Vorausberechnung der Bedürfnisse etc. obliegen sollte. Wie Engels verband auch Bebel das Bekenntnis zum Zentralismus mit der Absage an den Staat, der mit seinem politischen Apparat, dem stehenden Heer, der Polizei und den Gerichten überflüssig und durch reine Verwaltungskollegien ersetzt werden würde, die den ganzen Produktions- und Distributionsprozeß zu überwachen hätten. Eine besondere Rolle fiel dabei der Vergesellschaftung der Verkehrsmittel zu, denn ein „aufs höchste vervollkommnetes Kommunikationssystem“ würde die „Dezentralisierung der gegenwärtig in den Großstädten und Industriezentren aufgehäuften Menschenmassen über das ganze Land begünstigen“, wobei sogenannte Gartenstädte auf dem Lande die gleichen Annehmlichkeiten des Lebens bieten würden wie die Städte. Trat aber die Sicherung des Lebensunterhaltes als Zweck des Lebens in den Hintergrund, dann erschien Bebel die allseitige Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit gewährleistet, so daß schließlich jeder auf allen Gebieten tätig werden könne, besonders auch im Bereich der Kunst und Literatur, wo übrigens volle Meinungsfreiheit herrschen sollte.

Wie Engels erwartete auch Bebel als Ergebnis einer „maximalen Moralisierung“ des Menschen die uneingeschränkte Beachtung des Grundsatzes: „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg' auch keinem andern zu.“ Die Religion als Stimulans zur Einhaltung solcher Leitsätze erklärte er für überflüssig, denn „die Überzeugung, daß der Himmel auf Erden ist und gestorben sein zu Ende sein heißt, wird die Menschen veranlassen, vernünftig zu le-

ben“⁶⁹⁾. Diesen reichlich hausbackenen Erwartungen Bebels entsprach auch das, was er über die Emanzipation der Frau, die technische „Revolution im gesamten häuslichen Leben“ mit wissenschaftlich arbeitenden „Zentralnahrungsbereitungsanstalten“ etc., über die Ehe als „Privatvertrag ohne Dazwischentreten eines Funktionärs“, über die schließliche Verbrüderung und Föderation aller Völker der Erde und den darauffolgenden ewigen Frieden zu sagen hatte, und er relativierte am Ende seine Erklärungen selbst mit dem Hinweis, daß es sich bei der Verwirklichung des Sozialismus doch in erster Linie um ein „naturgeschichtliches Werden“ handelt⁷⁰⁾.

Auch nach Karl Kautskys (1854—1938) Meinung forderte die ökonomische Entwicklung die genossenschaftliche, die „kommunistische oder, wie man heute sagt, sozialistische Produktion“, in der an die Stelle der Warenproduktion für den Verkauf die Produktion für den Selbstbedarf tritt. In seinem Kommentar zum Erfurter Programm (1891)⁷¹⁾, der lange Zeit die Rolle eines politischen Katechismus spielte und bezeichnenderweise auch ein Kapitel über den „Zukunftsstaat“ enthielt, vertrat Kautsky die Auffassung, daß als Rahmen einer solchen sozialistischen Genossenschaft heute nur noch der Staat denkbar sei, der dann mehr oder weniger autark sein werde. Die sich daraus ergebende Frage nach dem „Sozialismus in einem Land“ oder dem „isolierten sozialistischen Staat“, wie man es damals nannte, ist zwar erst in der Sowjetunion in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts akut geworden, aber sie hat die Gemüter schon in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts bewegt. „Reformisten“ wie etwa Georg von Vollmar waren schon damals der Meinung, „daß der endgültige Sieg des Sozialismus in vorerst nur einem einzelnen Staat nicht nur historisch wahrscheinlicher sei, sondern daß auch der Existenz und Prosperität des isolierten sozialistischen Staates nichts im Wege stehe“⁷²⁾. Wenn Kautsky und seine Freunde auch daran festhielten, daß der Sieg des Sozialismus zumindest in mehreren Ländern gleichzeitig erfolgen werde, so reichten doch auch ihre Voraussagen kaum über die Sozialisierung des eigenen Staates hinaus. Die

⁶⁹⁾ Ebenda, S. 536 bzw. 556.

⁷⁰⁾ Ebenda, S. 606.

⁷¹⁾ Karl Kautsky, Das Erfurter Programm, 1. Auflage Stuttgart 1892, 11. Auflage (aus der hier zitiert wird) Stuttgart 1912.

⁷²⁾ G. V. (Georg von Vollmar), Der isolierte sozialistische Staat, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, hrsg. von Ludwig Richter, I. Jg., 1. Hälfte, Zürich 1879, S. 54—74, hier S. 55.

in ihm zu verwirklichende sozialistische Gesellschaft sollte ein „einziger, riesiger industrieller Betrieb“ mit planmäßiger Produktion und Verteilungsformen sein, die im Sinne der allmählichen Steigerung der Arbeitsproduktivität zunächst „eine Fortentwicklung der heute bestehenden Lohnformen darstellen“, deren Endziel aber der Grundsatz „Jedem nach seinen Bedürfnissen“ sei⁷³⁾. Dem „Kommunismus in der materiellen Produktion“ stellte Kautsky allerdings den „Anarchismus in der geistigen“ gegenüber, da, wie er mit Recht bemerkte, deren Existenz sonst bedroht sein könnte⁷⁴⁾. Wichtiger aber war der Hinweis Kautskys auf die mit der vollständigen Planung der Produktion und Konsumtion verbundene Aufhebung der freien Wahl des Arbeitsplatzes, die den Vorstellungen von Marx, Engels, Bebel u. a. von der vollständigen Entfaltung aller menschlichen Fähigkeiten widersprach, doch schränkte Kautsky seine abweichende Meinung mit der Bemerkung ein, daß es ja nicht um die Freiheit der Arbeit, sondern um die Freiheit von der Arbeit gehe⁷⁵⁾. Als Ergebnis des Sozialismus erwartete jedenfalls auch er „einen höheren Typus des Menschen“, „einen Übermensch, wenn man will, aber nicht als Ausnahme, sondern als Regel . . .“⁷⁶⁾.

Gerade mit solchen Zukunftsvorstellungen und dem trotz ihrer reformistischen Praxis in der Sozialdemokratie noch weitverbreiteten Glauben an die wundertätige Wirkung einer Revolution wollten der „Revisionist“ Eduard Bernstein (1850—1932) und seine Anhänger aufräumen⁷⁷⁾, die unter Sozialismus die „Bewegung zur oder den Zustand der genossenschaftlichen Gesellschaftsordnung“ verstanden und ein eindeutiges Bekenntnis zur Demokratie als „Mittel der Erkämpfung des Sozialismus“ und als der „Form der Verwirklichung des Sozialismus“ ablegten. Bernsteins gelegentliche Bemerkung, daß „ein Irrtum nicht dadurch der Forterhaltung wert wird, daß Marx und Engels ihn einmal geteilt haben“, richtete sich vor allem gegen deren „Utopisterei“, daß heißt ihre Prognosen über die weitere Entwicklung der

⁷³⁾ Karl Kautsky, a. a. O., S. 156—157.

⁷⁴⁾ Karl Kautsky, Die soziale Revolution, Berlin 1907², S. 109.

⁷⁵⁾ Karl Kautsky, Das Erfurter Programm, a. a. O., S. 169—170, 175.

⁷⁶⁾ Karl Kautsky, Die soziale Revolution, a. a. O., S. 112.

⁷⁷⁾ Grundlegend dafür Eduard Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, Stuttgart 1899; die folgenden Zitate sind den Seiten 84, 124, 173 entnommen. Vgl. auch Richard Calwer, Das sozialdemokratische Programm, Jena 1914.

kapitalistischen Gesellschaft, die Auswirkungen der kommenden Revolution sowie die Notwendigkeit einer Diktatur des Proletariats, die nach seiner Ansicht überholten Verhältnissen entstammten. Eine ähnliche Auffassung vertrat in Frankreich Jean Jaurès (1859—1914), der ebenfalls die „declamatorischen Gewaltphasen“ und die „halb mystische Erwartung einer rettenden Katastrophe“ zugunsten einer „revolutionären Evolution“ verwarf, die darin bestehen sollte, „in die heutige Gesellschaft Eigentumsformen einzuführen, die ihr widersprechen und über ihren Rahmen hinausgehen, die die neue Gesellschaft ankündigen und vorbereiten und durch ihre organische Kraft die Auflösung der alten Welt beschleunigen“⁷⁸⁾. Jaurès und Bernstein schien es daher an der Zeit, daß der Marxismus den Blanquismus nicht nur hinsichtlich der Methode, des „Putsches“, sondern vor allem hinsichtlich der „Überschätzung der schöpferischen Kraft der revolutionären Gewalt für die sozialistische Umgestaltung der modernen Gesellschaft“⁷⁹⁾ überwinde. In diesem Sinne hat Edmund Fischer in den „Sozialistischen Monatsheften“, von Kautsky gelegentlich auch „hochwissenschaftliches Monatsheft für 14tätige Verhöhnung des Sozialismus“ genannt, 1910 in etwas überspitzter Form den Revisionismus in seinen verschiedenen Zweigen viel weniger einen Konflikt mit der marxistischen Lehre als mit den Überresten des utopischen kommunistischen Denkens genannt⁸⁰⁾. Er verband damit die Feststellung, daß in den zehn Jahren der „Revisionismus“-Diskussion „im Sprachgebrauch die Bezeichnung *Kommunismus* für *Sozialismus* auch innerhalb der sozialistischen Bewegung so ziemlich verschwunden“ sei, und schloß daraus, daß der Begriff Sozialismus im Sinne der Demokratisierung und Sozialisierung der vorhandenen, der bürgerlichen Gesellschaft, eine starke Umwandlung erfahren habe: „Der Kommunismus als ein Zustand mit einem allen Gesellschaftsmitgliedern gemeinsamen Besitz, dem gleichen Anrecht an *allen* Gütern und der völligen wirtschaftlichen Gleichheit ist bisher *nur* als ein gesellschaftliches *Ideal* in die Erscheinung getreten. Mit diesem Ideal ist das des modernen Sozialismus aber nicht mehr identisch. . . Der moderne Sozialismus ist keine Sache der Zukunft, son-

⁷⁸⁾ Vgl. Jean Jaurès, Aus Theorie und Praxis, Sozialistische Studien, hrsg. von Dr. Albert Südekum, Berlin 1902, S. 9—48; hier S. 43 und S. 56.

⁷⁹⁾ Eduard Bernstein, a. a. O., S. 31.

⁸⁰⁾ Edmund Fischer, Kommunismus und Sozialismus, in: Sozialistische Monatshefte, 14. Jg. (1910), Heft 6, S. 364—369.

dem der Gegenwart. Und sozialistische Formen sind in ihren Anfängen bereits da.“ Von diesem Bekenntnis ist die weitere Geschichte der nicht vom Leninismus erfaßten, vorwiegend westeuropäischen sozialistischen bzw. sozialdemokratischen Parteien geprägt worden. Sie wurden, sofern sie es, wie etwa die britische Labour-Party, nicht ohnehin schon waren, spätestens nach dem Ersten Weltkrieg im Sinne Bernsteins „demokratisch-sozialistische Reformparteien“.

b) Kommunistischer Anarchismus

Nirgends aber galt der Glaube an die schöpferische Kraft der revolutionären Gewalt unbestrittener als unter den Anarchisten, die „jeglicher Regiererei, Staaterei, Über- und Unterordnung, kurz jedweder Herrschaft und dazugehöriger Knechtschaft“ (Johannes Most) den Kampf angesagt hatten. Für die staatenlose Zukunft erwartete der kollektivistische Flügel der Anarchisten, allen voran M. A. Bakunin (1814—1876), die Bildung freier industrieller und landwirtschaftlicher Assoziationen auf der Grundlage der Vergesellschaftung der Produktionsmittel, wobei die Art der Verteilung im Belieben der jeweiligen Assoziation stehen sollte. Bakunin und seine Anhänger bezeichneten sich ausdrücklich als Kollektivisten und nicht als Kommunisten, da sie ebenso wie Proudhon dem Kommunismus autoritäre Tendenzen vorwarfen, was sich zu Bakunins Zeiten gegen Marx und später vor allem gegen die deutschen Sozialdemokraten richtete⁸¹). Da der Begriff „Kollektivismus“ aber im französischen Sprachgebrauch der siebziger Jahre zum Synonym für ein System mit individueller Verteilung der Arbeitsprodukte wurde, führende Anarchisten wie Carlo Cafiero, Errico Malatesta, Elisée Reclus und Peter Kropotkin aber zu der Überzeugung gekommen waren, daß die Berechnung des Tauschwertes der Güter sowie der geleisteten Arbeitszeit doch wieder zu übergeordneten Autoritäten führen werde und daß Freiheit und Gleichheit nur bei voller Gütergemeinschaft gesichert seien, begann man, im kommunistischen Grundsatz „Jedem nach seinen Bedürfnissen“ das einzige, dem Anarchismus entsprechende Verteilungsprinzip zu sehen. Der Jurakongreß in La

⁸¹) Vgl. Bakunins zweite Rede auf dem Kongreß der Friedens- und Freiheitsliga in Bern (1868), hier zitiert nach „Michail Bakunins sozialpolitischer Briefwechsel mit Alexander Iw. Herzen und Ogarjow“, Stuttgart 1895, S. 315, und „Spanische Brieffragmente Bakunins über Internationale und Alliance“ (1872), in: ders., Gesammelte Werke, Bd. III, Berlin 1924, S. 101—121.

Chaux-de-Fonds proklamierte daher im Oktober 1880 den „kommunistischen Anarchismus“, dessen bedeutendster Theoretiker P. Kropotkin (1842—1921) wurde. Er und seine Anhänger waren die einzigen, die von der Mitte der siebziger Jahre bis zum Ersten Weltkrieg (und darüber hinaus) konsequent vom Kommunismus im Sinne vollständiger Gütergemeinschaft gesprochen und ihn immer wieder gegen andere, gelegentlich mit dem gleichen Namen bezeichnete Erscheinungen abgegrenzt haben: „Unser Kommunismus ist nicht derjenige der Phalansterien [Fouriers], noch derjenige der autoritären deutschen Theoretiker. Er ist der anarchistische Kommunismus, der Kommunismus ohne Regierung — derjenige freier Menschen.“⁸²) Anarchie und Kommunismus, „synonym mit Freiheit und Gleichheit“, erschienen ihren Anhängern jetzt als „notwendige und untrennbare Ausdrucksformen der Revolution“⁸³), als deren Ziel die russische anarchistische Zeitschrift „Chleb i Volja“ 1905 „die vollständige Vernichtung des Kapitalismus und des Staates und ihre Ersetzung durch den anarchistischen Kommunismus“ nannte⁸⁴).

Der Auffassung Kropotkins, daß die allgemeine Entwicklung der Menschheit zum Kommunismus im Sinne der Güterverteilung nach dem Bedürfnisprinzip führe, entsprach seine Überzeugung, daß der Kommunismus nur in Verbindung mit der Anarchie den Menschen wahre Freiheit bringen könne⁸⁵). Zur Vermeidung mehr oder weniger autoritärer Übergangsformen forderte er den sofortigen Durchbruch zum staatenlosen Kommunismus, wobei er sich allerdings die Struktur der zukünftigen Gesellschaft als etwas vorstellte, „was niemals endgültig konstituiert ist“. In zahlreichen Aufsätzen, vor allem in seinem wohl am meisten verbreiteten Buch „La conquête du pain“⁸⁶) zeichnete er jedoch Umriss der „neuen Gesellschaft“, in der sich völlig freie und gleiche Mitglieder freiwillig zu einer Vielheit von „Assoziationen, ... Gewerbebünden und Konsumgemeinden“, gelegentlich auch Kommunen ge-

⁸²) Fürst Peter Kropotkin, Der Wohlstand für Alle (franz. Originaltitel „La conquête du pain“, 1892), 3. deutsche Auflage, Zürich 1918, S. 30.

⁸³) Carlo Cafiero, Anarchie et Communisme, in: Revolté, 13.—27. November 1880, hier zitiert nach Max Nettelau, Der Anarchismus von Proudhon zu Kropotkin. Seine historische Entwicklung in den Jahren 1859—1880, Berlin 1927, S. 307.

⁸⁴) Programmatische Erklärung in „Chleb i Volja“, Nr. 14, Genf-London Januar 1905, S. 1.

⁸⁵) P. Kropotkin, Kommunizm i anarchija, in: Doklady meždunarodnomu revoljucionnomu rabočemu kongressu 1900 goda, London 1902.

⁸⁶) Vgl. Anmerkung 82.

nannt, zusammenschließen, die in ihrer Zusammensetzung ständig wechseln und in denen das Prinzip der gegenseitigen Hilfe oberstes Gesetz sein sollte. Diese Kommunen bilden ihrerseits wieder ohne Rücksicht auf nationale Zugehörigkeit größere Föderationen, in denen nach dem Vorbild des Internationalen Postvereins, der Vereinigung der Eisenbahnen oder wissenschaftlicher Gesellschaften alles „auf dem Wege der freien Vereinbarung an Stelle des Gesetzes“ geregelt wird. Das Recht des Arbeiters auf sein Produkt wird durch das Recht eines jeden auf eine menschenwürdige Existenz abgelöst, wobei jeder produzieren und konsumieren kann, was er will. Sofern sich aber jemand weigern sollte, überhaupt etwas zu produzieren, empfahl Kropotkin der Gesellschaft, ihren Vertrag mit diesem Mitglied als gelöst zu betrachten und es seinem Schicksal zu überlassen. Nicht nur hier zeigte sich deutlich, wie leicht sich der freiwillige Vertrag mit der Gesellschaft in Macht der Gesellschaft über den Menschen verwandelte, denn ein Ausweg aus der menschlichen Gesellschaft war ja auch für die Zukunft nicht zu erwarten. Doch ist diese kommunistisch-anarchistische Vision einer von Föderationen und Konföderationen gebildeten „grandiosen Gesellschaft allmenschlicher Harmonie“ (Nestor Machno) bis heute ein wesentlicher Bestandteil anarchistischer Programmatik geblieben⁸⁷⁾.

c) Rußland

Die russische vormarxistische revolutionäre Bewegung stand von den vierziger Jahren bis in die achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts fast ganz im Zeichen der Weiterentwicklung frühsozialistischer Ideen, vor allem Fouriers und Proudhons, deren friedliche Reformpläne allerdings in Rußland von Anfang an mit der Forderung nach der Revolution verbunden wurden, da die Intelligencija der Überzeugung war, daß die russischen Verhältnisse eine friedliche Lösung der sozialen Frage ohne vorherige revolutionäre Umgestaltung der politischen Verhältnisse nicht zuließen. Im Sinne der Lehre Fouriers, wonach eine Neuordnung der Gesellschaft bei einer besseren Organisation der Gemeinde ansetzen müsse, und in ihrer Begeisterung für seine Phalansterien interessierten sich schon die Anhänger M. V. Butaševič-Petraševskijs in den vierziger Jahren für die

⁸⁷⁾ Vgl. etwa „Prinzipienerklärung der kommunistischen Anarchisten Deutschlands“, Berlin 1921; Alexander Berkman, *What is Communist Anarchism?*, New York 1929; *Manifeste du Communisme Libertaire. Problemes essentials*, Paris o. J. (1953).

russische Dorfgemeinde (mir oder obščina). Diese Verbindung von westlerischem Sozialismus mit slavophiler Bewunderung für die bäuerliche Dorfgemeinschaft hat dann allerdings erst Alexander Herzen (1812—1870) in weiteren Kreisen der radikalen Intelligencija populär gemacht. Sein „russischer Sozialismus“ sollte in erster Linie eine Verbindung der in der russischen Dorfgemeinschaft verkörperten Gleichheit mit dem vom Westen übernommenen Prinzip der Achtung vor der Würde des einzelnen sein⁸⁸⁾. Im Gegensatz zu Herzen, der sich revolutionären Bestrebungen gegenüber ambivalent verhielt, sah N. G. Černyševskij (1828—1889) in einer erfolgreichen Revolution die einzige Chance für eine Verwirklichung des „russischen Sozialismus“, und vor allem von ihm haben dann die Narodniki diese Idee übernommen. Auch die Tatsache, daß der bedeutende Jurist B. N. Cičerin 1856 nachwies, daß es sich bei der obščina nicht um eine uralte slavische Erscheinung, eine Art konserviertem „Urkommunismus“, sondern eine vorwiegend fiskalisch motivierte Einrichtung der Behörden des Moskauer Staates handelte, beeindruckte Černyševskij kaum, da er nur an der Frage interessiert war, ob die obščina zur Weiterentwicklung in sozialistisch-kommunistischen Bahnen geeignet sei. Er bejahte diese Frage, sofern dem Kapitalismus nicht Gelegenheit gegeben werde, diese Wurzeln des Sozialismus in Rußland zu zerstören, d. h., wenn Rußland den Kapitalismus überspringen und direkt zum Sozialismus gelangen könnte. Černyševskijs eigene Vorstellungen von der sozialistischen Gesellschaft entsprachen mit geringen Abweichungen dem Phalansterium-Ideal Fouriers, das er in seinem Roman „Was tun?“ (1862/63) eindrucksvoll geschildert hat⁸⁹⁾. Das gleiche Ideal vertrat auch der weniger bekannte Petersburger Anwalt V. I. Taneev in seinem 1879 geschriebenen, aber erst 1959 veröffentlichten Traktat „Die kommunistischen Staaten der Zukunft“, in dem außerdem die Föderationspläne Proudhons eine große Rolle spielten⁹⁰⁾.

Der Zug zum Anarchismus war für die ganze Narodniki-Bewegung der siebziger Jahre cha-

⁸⁸⁾ Vgl. „Das russische Volk und der Sozialismus“ (1851), in: A. I. Herzen, *Ausgewählte Philosophische Schriften*, Moskau 1949, S. 491—523 und das Kapitel „Russian Socialism“ in: Martin Malia, *Alexander Herzen and the Birth of Russian Socialism 1812 to 1855*, Harvard University Press 1961, S. 388—415.

⁸⁹⁾ Vgl. auch seine Arbeit „Kapital i trud“, in: *Izbrannye ekonomičeskie proizvedenija*, Bd. II, Moskau 1948, S. 300—378.

⁹⁰⁾ V. I. Taneev, *Detstvo, Junost', Mysli o buduščem*, Moskau 1959, S. 578—643.

rakteristisch. Sie bekannte sich zur föderalistischen Internationale Bakunins und bezeichnete „Anarchie und Kollektivismus“ als ihr letztes politisches und ökonomisches Ideal⁹¹). Einer ihrer geistigen Führer, P. L. Lavrov (1823 bis 1900), schrieb 1873 in der Zeitschrift „Vpered“: „In der Erweiterung des autonomen Prinzips in kleinen Gruppen von Kommunen und freien Vereinigungen auf Kosten des zentralistischen Prinzips der gegenwärtigen Staaten ist unserer Meinung nach der politische Fortschritt der Menschheit beschlossen“⁹²). Er forderte in diesem Sinne Volksföderationen von bäuerlichen Gemeinden und handwerklichen Assoziationen (Arteli) zum gemeinsamen Aufbau der sozialistischen Gesellschaft, die von Gemeinschaftseigentum, allgemeiner Arbeit und Solidarität ihrer Mitglieder geprägt sein sollte⁹³). In ähnlichem Sinne sah auch P. N. Tkačev (1844—1886) in der obščina den Ansatzpunkt für die Verwirklichung „kommunistischer Prinzipien“, und er wurde nicht müde, angesichts der seit der Bauernbefreiung (1861) fortschreitenden Zersetzung der Dorfgemeinde eine sofortige Revolution zu verlangen, mit deren Hilfe diesem Auflösungsprozeß Einhalt geboten und dem russischen Volk seine vom kapitalistischen Eigentumsbegriff bedrohte „instinktiv, traditionell kommunistische“ Einstellung erhalten werden sollte. Da das Volk aber offenbar seine Scheu vor der Revolution nicht überwinden konnte, forderte Tkačev die revolutionäre Minderheit dazu auf, das Volk mit dessen Hilfe von den herrschenden Mächten zu befreien, um dann kraft ihrer Autorität „in die Verhältnisse des Volkslebens neue, fortschrittlich kommunistische Elemente“ einzuführen⁹⁴).

⁹¹) Programma „Zemli i Voli“ (1876), in: *Revolucionnoe narodničestvo 70-ch godov XIX veka*, Bd. II, Moskau-Leningrad 1965, S. 27.

⁹²) Vpered!-Naša Programma, in: *Vpered*, Nr. I, London, August 1873, S. 1—26, hier zitiert nach P. L. Lavrov, *Izbrannye sočinenija na, social'no, političeskie temy v voz'mi tomach*, Bd. II, Moskau 1934, S. 23—41, hier S. 30.

⁹³) Socializm i bor'ba za suščestvovanie, in: *Vpered*, Nr. 17, 3. 9. 1875, S. 513—526, hier zitiert nach P. L. Lavrov, *Izbrannye sočinenija...*, Bd. 4, Moskau 1935, S. 99—110, und ders., *Gosudarstvennyj element v buduščem obščestve*, London 1876, in: *Izbrannye sočinenija...*, Bd. 4, S. 207—396.

⁹⁴) Vgl. dazu besonders seine Aufsätze in der Zeitschrift „Nabat“ (Genf): „Nabat' (Programma žurnala)“ (1875), „Narod i revoljucija“ (1876), „Vozmožna li social'naja revoljucija v Rossii v nastojaščee vremja?“ (1876), „Nakanune i na drugoj den' revoljucii“ (1876) und „Cto že teper' delat'?“ (1879). Alle diese Aufsätze finden sich in: P. N. Tkačev, *Izbrannye sočinenija na social'no-političeskie temy, V četyrech tomach* (1865—1880),

Dieser Glaube an die Dorfgemeinde als „Stützpunkt der sozialen Wiedergeburt Rußlands“ wurde von Marx zwar 1881 in seinem Brief an Vera Zasulič unter der Voraussetzung gebilligt, daß „man zuerst die zerstörenden Einflüsse, die von allen Seiten auf sie einstürmen, beseitigen müßte“⁹⁵), doch waren seine russischen Erben, vor allem G. V. Plechanov (1856—1918), zur gleichen Zeit in der Schweiz bereits dabei, die „zerstörenden Einflüsse“, d. h. den Kapitalismus in Rußland, für so stark zu erklären, daß alle Hoffnungen auf eine Rettung oder gar sozialistische Transformation der Dorfgemeinde illusionär seien. V. M. Černov (1873—1952), der führende Theoretiker der Sozialrevolutionäre (Parteigründung 1902), war aber noch 1906 davon überzeugt, daß der Kapitalismus in Rußland ohne die Hilfe des autokratischen Regimes zusammenbrechen werde und daß, wenn man den Bauern nach der Sozialisierung und anschließenden Verteilung des Bodens freie und kollektive Nutzung zur Wahl stelle, eine kollektiv arbeitende Landwirtschaft ohne Anwendung von Gewalt verwirklicht werden könnte. Doch dürfte nicht diese Zukunftsperspektive, sondern das Versprechen, das Land unter die Bauern verteilen zu wollen, den Sozialrevolutionären in der Verfassungsgebenden Versammlung von 1918 zur absoluten Mehrheit verholfen haben. Plechanov vertrat demgegenüber in seiner Auseinandersetzung mit den Narodniki der achtziger Jahre die Auffassung, daß die obščina sich auflösen und die Landwirtschaft sich zunehmend in großen, mechanisierten kapitalistischen Unternehmen konzentrieren werde, was ein wachsendes ländliches Proletariat und also die gleiche Entwicklung wie auf dem industriellen Sektor zur Folge haben werde. Er lehnte jede Hoffnung auf ein Überspringen des Kapitalismus ab und hielt sich hinsichtlich seiner Zukunftserwartungen an die Vorstellungen der von Marx und Engels beeinflussten westeuropäischen sozialistischen Parteien. Wie stark der Sozialismus aber unter seinen russischen Anhängern noch utopisch gefärbt war, davon zeugt ein Brief P. B. Aksel'rods, in dem er am 5. Februar 1898 gegenüber Plechanov einerseits betonte, wie sehr er sich in seinem persönlichen Glauben an den „endlosen Fortschritt der menschlichen Gattung“ und den

Bd. III, Moskau 1932, S. 219—231, 262—268, 276 bis 284, 360—381, 441—446. Außerdem Peter Tcatschoff, *Offener Brief an Herrn Friedrich Engels*, Verfasser des Artikels „Flüchtlingsliteratur“ in Nr. 117 und 118 des „Volksstaat“, Jg. 1874, Zürich 1874.

⁹⁵) MEW, Bd. 19, S. 242—243.

schließlich, „nach Tausenden von Jahren“, erscheinenden „Übermenschen“ von Bernsteins eben veröffentlichten Thesen provoziert fühlte, in dem er aber andererseits ein Bernstein nur in der Form der Aussage widersprechendes Bekenntnis zum Evolutionismus ablegte. Er bezeichnete seinen Glauben als „eine Art religiösen Gefühls“, das der Größe der selbstgewählten Aufgabe entsprach: „Wenn es keinen Gott gibt, der das Weltall geschaffen hat, — und Preis sei ihm, daß er nicht existiert, denn den Königen können wir wenigstens den Kopf

abhauen, aber gegen einen despotischen Jehova wären wir völlig machtlos —, so wollen wir das Erscheinen einer Art von Göttern vorbereiten, von Wesen, allmächtig durch Vernunft und Willenskraft, fähig, Erkenntnis und Selbsterkenntnis zu genießen, und mit ihrem Geist die Welt zu umfassen und zu beherrschen — dies ist die psychologische Grundlage aller meiner geistigen und sozialen Bestrebungen, aller meiner Gedanken und Handlungen...“⁹⁶⁾.

IV. Der Kommunismusbegriff im Marxismus-Leninismus

Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs zerfiel die II. Internationale, da sich die sozialistischen Parteien der kriegführenden Mächte fast ausnahmslos hinter die nationale Politik ihrer Regierungen stellten. Zu den Häuptionen jener kleinen Gruppe von Sozialisten, die von Anfang an einen „Burgfrieden“ abgelehnt hatten, gehörte auch der Führer der russischen Bolschewiki, V. I. Lenin (1870—1924). Schon vor den Ereignissen von 1914 hatte er die „reformistische“ Politik der westeuropäischen Sozialisten mit Mißtrauen betrachtet, da er der Überzeugung war, daß der Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus nur durch eine Revolution eingeleitet werden könne. Die Doppelsinnigkeit des Revolutionsbegriffs von Marx und Engels, die bald von der Revolution im aktivistischen, voluntaristischen Sinne als gewaltsamer Umformung der Gesellschaft sprachen, bald (vor allem in ihren späteren Jahren) die Umwälzung in den historischen Prozeß selbst verlegten, erleichterte es Lenin, die Tradition der russischen revolutionären Bewegung, in der die Revolution als eine Art religiöses Prinzip galt und von einer revolutionären Minderheit (Intelligencija) im Interesse des Volkes vorbereitet wurde, mit dem Marxismus zu verbinden. In diesem Sinne forderte er auch die Arbeiter der kriegführenden Mächte auf, den imperialistischen Krieg in einen Bürgerkrieg zu verwandeln, um so nicht nur dem Krieg, sondern auch der Herrschaft der Bourgeoisie ein Ende zu bereiten. Auf den Zusammenkünften von Kiental und Zimmerwald konstituierte sich unter seiner Führung jener radikale Flügel der internationalen Arbeiterbewegung, aus dem die kommunistischen

Parteien und die Komintern hervorgegangen sind.

Lenin wählte bereits 1915 für eine von ihm, Bucharin und Pjatakow in Genf herausgegebene Zeitschrift den Namen „Kommunist“⁹⁷⁾, und im April 1917 schlug er definitiv vor, die Partei möge sich „Kommunistische Partei“ nennen und damit dokumentieren, daß sie im Gegensatz zur Sozialdemokratie auf dem Boden des „Kommunistischen Manifests“ stehe. Gleichzeitig erklärte er den Namen „Sozialdemokratie“ für unwissenschaftlich, da vor allem die Betonung des Wortes Demokratie den Eindruck erwecke, als seien die Marxisten für eine parlamentarische Demokratie, während doch die Diktatur des Proletariats die einzig richtige Form des Staates auf seinem Weg zum endgültigen Absterben sei⁹⁸⁾. Die Grundsätze seiner Formationstheorie hat Lenin dann im August 1917 in „Staat und Revolution“ näher ausgeführt. In Anlehnung an Marx' „Kritik des Gothaer Programms“ (1875), in der dieser zwischen einer niederen und einer höheren Stufe des Kommunismus unterschieden hatte, bezeichnete Lenin nun die niedere Stufe als Sozialismus, der im Zeichen der Diktatur des Proletariats, der Vergesellschaftung der Produktionsmittel und der Verteilung nach dem Leistungsprinzip stehen werde. Er warf den Führern der II. Internationale vor, beim Sozialismus Halt gemacht und den Kommunismus, der durch das Absterben des Staates und eine Verteilung nach dem Bedürfnisprinzip charakterisiert sei, völlig aus den Augen ver-

⁹⁶⁾ Perepiska G. V. Plechanova i P. B. Aksel'roda, hrsg. von Berlin, Nikolaevskij, Vojtinskij, Bd. I, Moskau 1925, S. 192—195.

⁹⁷⁾ V. I. Lenin, Polnoe sobranie sočinenij, Moskau 1960 ff. (im folgenden PSS), Bd. 26, S. 572.

⁹⁸⁾ Zadači proletariata v našej revoljucii, PSS, Bd. 31, S. 151—183, hier S. 179—180. Vgl. dazu auch die 1918 verfaßte Schrift von Bela Kun, Was wollen die Kommunisten?, Hamburg o. J. (1919).

loren zu haben⁹⁹). Allerdings hatte Lenin nach der Oktoberrevolution selbst Gelegenheit festzustellen, wie schnell man sich in der politischen Praxis von solchen Idealvorstellungen entfernt. Hatte er z. B. die Sowjetordnung noch im Januar 1918 eine Organisation der Staatsmacht genannt, die klar den Übergang zur völligen Aufhebung jeder Staatsmacht zeige¹⁰⁰), so betonte er im April 1920, daß sich die staatlichen Unterschiede, das heißt also auch der Staat selbst, „noch sehr sehr lange halten werde, sogar über die Verwirklichung der Diktatur des Proletariats im Weltmaßstab hinaus“¹⁰¹).

Wer sich im Sinne der revolutionären Ideale gegen die Diktatur Lenins und die Allmacht des Staates zu wenden wagte, wie etwa die sogenannte Arbeiteropposition und ihr verwandte Gruppen der zwanziger Jahre, die die Leitung nicht nur der Produktion, sondern des gesamten Staatsapparats durch die Volksmassen bzw. deren gewählte Vertreter forderten, wurde mundtot gemacht¹⁰²). Als der „Kriegskommunismus“ 1921 katastrophale Folgen bewirkte und durch die Neue Ökonomische Politik ersetzt wurde, hieß es kurz und bündig, daß der Aufbau des Kommunismus auch auf dem Weg über den Staatskapitalismus möglich sei¹⁰³). Lenin reagierte also auf den Zwang zur Anpassung seines „Marxismus“ an die tatsächlichen Verhältnisse noch wesentlich radikaler als die von ihm geschmähten Führer der II. Internationale. Max Adler stellte deshalb 1919 sicher mit Recht fest, daß zwischen revolutionären Sozialdemokraten und Kommunisten „nicht die Frage des Kommunismus [als Zielvorstellung] das Trennende ist, sondern der ganze Komplex von taktischen Problemen, der eben den Bolschewismus ausmacht“¹⁰⁴).

Als die Bolschewiki auf dem VII. Parteitag (März 1918) ihren alten Namen „Russische Sozialdemokratische Arbeiterpartei (Bolschewiki)“ durch „Russische Kommunistische Partei (Bolschewiki)“ ersetzten, verlangte Bucharin in der dem Beschluß vorangehenden Diskussion,

⁹⁹) Gosudarstvo i revoljucija, PSS, Bd. 33, hier S. 91—102.

¹⁰⁰) Rede auf dem III. Sowjetkongreß (24. Januar 1918), PSS, Bd. 35, S. 259—279, hier S. 273.

¹⁰¹) Detskaja bolezn' „levizny“ v kommunizme, PSS, Bd. 41, S. 1—104, hier S. 77.

¹⁰²) Vgl. dazu „Arbeiterdemokratie oder Parteidiktatur“, hrsg. von Frits Kool und Erwin Oberländer, Olten und Freiburg 1967 (= Dokumente der Weltrevolution, II).

¹⁰³) Interview mit einem Korrespondenten des „Manchester Guardian“, 5. 11. 1922, PSS, Bd. 45, S. 259—264, hier S. 263.

¹⁰⁴) Max Adler, Demokratie und Rätssystem, Wien 1919, S. 12.

man möge gleichzeitig auch das Parteiprogramm um einen Passus erweitern, in dem die von der Partei angestrebte kommunistische Gesellschaft näher skizziert würde. Lenin wies dieses Ansinnen zurück. Wenn man die „sozialistische Gesellschaft in entfalteter Form, das heißt den Kommunismus“ charakterisieren wolle, dann „kann man sich da nichts anderes ausdenken, als daß der Grundsatz verwirklicht wird: ‚Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen.‘ Bis dahin ist es aber noch weit, und das sagen, heißt nichts weiter sagen, als daß der Boden unter unseren Füßen noch nicht fest ist.“¹⁰⁵) Aus gelegentlichen Andeutungen Lenins geht hervor, daß er mit der kommunistischen Gesellschaft im wesentlichen die seit Marx und Engels üblichen Vorstellungen verband, jede nähere Voraussage aber für eine „Verletzung der historischen Perspektive“ hielt. Der Name „Kommunistische Partei“ besagte seiner Meinung nach nur, „daß wir den vollen Kommunismus wollen“, und er empfahl seinen Anhängern im übrigen, das Wort „Kommunismus“ nur mit größter Vorsicht zu gebrauchen, da sonst zu leicht der Eindruck entstehen könnte, als ob die kommunistische Ordnung bereits existiere, während sich bisher doch allein in der „winzigen Erscheinung“ der Subbotniks „etwas Kommunistisches gezeigt“ habe, das heißt in der Bewegung jener Arbeiter, die sich an Samstagen zu Überstunden bereit erklärten und damit „die bewußte und freiwillige Initiative der Arbeiter bei der Entwicklung der Arbeitsproduktivität, beim Übergang zu einer neuen Arbeitsdisziplin, bei der Schaffung sozialistischer Wirtschafts- und Lebensbedingungen“ demonstrierten¹⁰⁶). Daß er in der vollständigen Ausnutzung des technischen Fortschritts eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die ständige Erhöhung der Produktion und damit für die Annäherung an den Kommunismus erblickte, bewies seine mehrfach wiederholte Formel: „Kommunismus — das ist Sowjetmacht plus Elektrifizierung des ganzen Landes.“¹⁰⁷) Er forderte deshalb nicht nur „Erziehung zur kommunistischen Moral“, als deren Grundlage er die „Festigung und Vollendung des Kommunismus“ bezeichnete, sondern auch eine umfassende technische Aus-

¹⁰⁵) Sed'moj ékstretnyj s-ezd RKP(b), Mart 1918 goda, Stenografičeskij otčet, Moskau 1962, S. 160.

¹⁰⁶) Doklad o subbotnikach na Moskovskoj obščegorodskoj konferencii RKP(b), 20. 12. 1919, PSS, Bd. 40, S. 32—38.

¹⁰⁷) Doklad Vserossijskogo Central'nogo Ispol'nitel'nogo Komiteta i Soveta Narodnych Komissarov o vnešnej i vnutrennej politike, 22. 12. 1920, PSS, Bd. 42, S. 128—161, hier S. 159.

bildung der Jugend, und meinte 1920 in einer Rede vor dem Jugendverband: „Die Generation, die jetzt fünfzehn Jahre alt ist, wird die kommunistische Gesellschaft erleben und selbst diese Gesellschaft aufbauen.“¹⁰⁸⁾ Das widersprach zwar anderen Feststellungen aus seinem Munde, aber Chruščev mag sich dieser Prophezeiung erinnern haben, als er sich auf dem XXI. Parteitag gerade auf das Jahr 1980 festlegte.

Nachdem A. A. Bogdanov bereits 1907 in dem auf dem Planeten Mars spielenden utopischen Roman „Krasnaja Zvezda“ das Bild einer optimal funktionierenden „Zentralverwaltungswirtschaft“ entworfen hatte und Trockij sich über die kommunistische Gesellschaft nur gelegentlich im Sinne der immer wiederkehrenden Erwartung eines „Übermenschen“ geäußert hatte, dessen durchschnittliches Niveau dem eines Aristoteles, Goethe und Marx entsprechen werde¹⁰⁹⁾, war N. I. Bucharin (1888 bis 1938) der einzige Sowjetführer, der sich vor Chruščev näher mit der kommunistischen Zukunft befaßt hat. Er stellte sich die ganze kommunistische Gesellschaft als eine „ungeheure Arbeitsgenossenschaft“ vor, in der alle Mitglieder gleich sind und in der sich alle nach einem „ausgearbeiteten und berechneten Arbeitsplan“ richten: „Das statistische Zentralbüro rechnet aus, wieviel Stiefel, Beinkleider, Wurst, Wichse, Weizen, Leinwand usw. im Laufe des Jahres produziert werden muß; es rechnet aus, welche Zahl von Genossen dazu auf den Feldern, in den Wurstfabriken, in den großen öffentlichen Schneiderwerkstätten arbeiten müssen — und in entsprechender Weise werden nun die Arbeitshände verteilt.“¹¹⁰⁾

Ebenso wie die Produktion werden auch die alljährlichen Bedürfnisse der Gesellschaft berechnet, alle Produkte in „gesellschaftlichen Vorrathäusern“ gespeichert und von dort aus an die Arbeiter verteilt, zunächst nach Leistung und schließlich nach den Bedürfnissen. Als Ergebnis der totalen Planung und der „zentralisierten Produktion in Großbetrieben“ sowohl in der Industrie als auch in der Landwirtschaft („landwirtschaftliche Arbeitskommunen“) rechnete er mit einer den Erfordernissen der kommunistischen Gesellschaft entsprechenden Überproduktion. Für die vollstän-

dige Gleichheit aller Menschen war seiner Meinung nach aber nicht nur die ökonomische, sondern auch die kulturelle Gleichheit notwendig. Auch hier zeigte er sich optimistisch, denn die enorme Steigerung der Produktivkräfte werde es den Menschen erlauben, einen ständig zunehmenden Teil der Zeit ihrer geistigen Entwicklung zu widmen. Nach zwei bis drei Generationen „sozialistischer Menschen“ (später sprach er von einem längeren Zeitraum), werde auch die Diktatur des Proletariats „ohne jede Revolution in den Kommunismus übergehen“, das heißt, der Staat und mit ihm die ständige Beamtenschaft werden verschwinden¹¹¹⁾. Auf die Frage, wer dann den ganzen Riesenmechanismus von Planung und Organisation aufrechterhalten bzw. überwachen werde, versicherte Bucharin, daß es 1. in der neuen Gesellschaft nur noch um die „Macht über die Maschinen, nicht aber über die Menschen“ geht, und daß 2. die „Inkompetenz der Masse“ dank völlig anderer Bildungsverhältnisse verschwinden und eine „kolossale Überproduktion von Organisatoren“ die bisherige Stabilität der Bürokratie brechen werde¹¹²⁾. Sobald das Bildungsmonopol aufgehoben sei und jeder Mensch „wenigstens in den Grundzügen alle Berufe kennt“¹¹³⁾, werde auch die Masse aufhören, Masse zu sein, und sich in eine „Gesellschaft hochkultivierter Menschen“ verwandeln.

Im Gegensatz zu diesem Versuch, das überlieferte Gerippe kommunistischer Zukunftsvorstellungen mit Fleisch und Blut zu umgeben, begnügte sich I. V. Stalin (1879—1953) mit der alten Schablone, als er am 9. September 1927 der Ersten Amerikanischen Arbeiterdelegation unter Berufungen auf Marx, Engels und Lenin mit dürren Worten erklärte: „Will man in Kürze die Anatomie der kommunistischen Gesellschaft skizzieren, so wird das eine Gesellschaft sein: a) in der es kein Privateigentum an Produktionsinstrumenten und -mitteln, sondern nur gesellschaftliches, kollektives Eigentum an ihnen geben wird; b) in der es keine Klassen und keine Staatsmacht, sondern Arbeiter der Industrie und Landwirtschaft geben wird, die sich als freie Assoziation der Werktätigen wirtschaftlich selbst verwalten werden; c) in der die Volkswirtschaft, nach einem Plan organisiert, auf der höchst entwickelten Technik sowohl in der Industrie als auch in der

¹⁰⁸⁾ Zadači sojuzov molodeži, PSS, Bd. 41, S. 298 bis 318.

¹⁰⁹⁾ Leo Trotzki, Literatur und Revolution, Wien 1924, S. 176—179.

¹¹⁰⁾ N. Bucharin, Das Programm der Kommunisten (Bolschewiki), hrsg. von der kommunistischen Partei Deutschösterreichs, Wien 1919, S. 14.

¹¹¹⁾ N. Bucharin und E. Preobraschensky, Das ABC des Kommunismus, Bd. I, Wien 1920, S. 54—64.

¹¹²⁾ N. Bucharin, Theorie des Historischen Materialismus. Gemeinverständliches Lehrbuch der Marxistischen Soziologie, Hamburg 1922, S. 363—366.

¹¹³⁾ Das ABC des Kommunismus, Bd. II, Wien 1920, S. 67.

Landwirtschaft basieren wird; d) in der es keinen Gegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie und Landwirtschaft geben wird; e) in der man die Produkte nach dem Prinzip der alten französischen Kommunisten verteilen wird: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“; f) in der Wissenschaft und Kunst sich unter so günstigen Verhältnissen entwickeln werden, daß sie zur vollen Blüte gelangen; g) in der die Persönlichkeit, befreit von der Sorge um das Stück Brot und von der Notwendigkeit, sich den „Mächtigen dieser Welt“ anzupassen, wirklich frei sein wird. Und so weiter und so fort. Es ist klar, daß wir von einer solchen Gesellschaft noch weit entfernt sind.“¹¹⁴⁾

Während aber für Lenin der vollendete Sozialismus mit dem Kommunismus identisch war, erweiterten seine Nachfolger die Formations-theorie um mehrere Zwischenstufen. Nachdem der 1. Fünfjahresplan die „materiell-technische Basis des Sozialismus“ geschaffen hatte, erklärte Stalin 1936, daß „der Sozialismus im wesentlichen schon verwirklicht, die sozialistische Gesellschaft errichtet“ sei¹¹⁵⁾, und der XVIII. Parteikongreß verkündete im März 1939 als Ziel des 3. Fünfjahresplanes (1938—1942) die „Vollendung des Aufbaus der klassenlosen sozialistischen Gesellschaft und den allmählichen Übergang vom Sozialismus zum Kommunismus“¹¹⁶⁾. Nach Krieg und Wiederaufbau wurde diese Zielsetzung 1952 nochmals in ähnlicher Form wiederholt¹¹⁷⁾, und erst 1958/1959 war vom „vollständigen und endgültigen Sieg des Sozialismus“ die Rede¹¹⁸⁾. Auf dem im Januar 1959 abgehaltenen XXI. Parteitag verkündete N. S. Chruščev den Anbruch der Epoche des Kommunismus, „die Periode des entfaltetten Aufbaus der kommunistischen Gesellschaft“, als deren Hauptaufgabe er die Schaf-

fung der materiell-technischen Basis des Kommunismus bezeichnete, die im Überflügeln der am weitesten entwickelten kapitalistischen Länder in der Produktion pro Kopf der Bevölkerung gipfeln sollte¹¹⁹⁾.

Außer Jugoslawien übernahmen alle Ostblockstaaten diese Formations-theorie und meldeten Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre ihre „Siege des Sozialismus“. Die Jugoslawen lehnten jeden detaillierten Zukunftsplan im Sinne des sowjetischen Vorbildes ab und versuchten, über eine Einschränkung des Zentralismus durch Stärkung der Gemeindeautonomie (Kommune) der „Selbstverwaltung der unmittelbaren Produzenten“ und einem der Entfaltung der Persönlichkeit gerecht werdenden „sozialistischen Demokratismus“ näherzukommen¹²⁰⁾. Ihre Auseinandersetzungen mit den Sowjetführern traten allerdings bald hinter wichtigeren Ereignissen zurück, denn im August 1958 „tauchte eine neue gesellschaftliche Organisation, jung wie die Morgensonne, an dem breiten Horizont Ostasiens auf“ — die Volkskommune. Sie sollte nach den Plänen der chinesischen Führung auf dem Lande „Industrie (Arbeiter), Landwirtschaft (Bauern), Handel (Händler), Kultur und Volksbildung (Studenten) und Militärwesen (Angehörige der Miliz) zu einer Einheit verschmelzen, ... um den Aufbau des Sozialismus vorfristig zu vollenden und den allmählichen Übergang zum Kommunismus durchzuführen“, von dem gleichzeitig erklärt wurde, daß seine Verwirklichung in China „keine Frage der fernen Zukunft mehr“ sei¹²¹⁾. Die sowjetische Reaktion kam besonders deutlich in einem Aufsatz des Theoretikers C. A. Stepanjan zum Ausdruck, der noch einmal die Voraussetzungen für den Kommunismus wiederholte, nämlich in ökonomischer Hinsicht „eine noch nie dagewesene allseitige Entwicklung der Produktivkräfte“ (Automation, Atomenergie), in sozialer Hinsicht „die vollständige Überwindung der wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land bzw. zwischen körperlich und geistig arbeitenden Menschen“ und auf ideologischem Gebiet die „vollständige Überwindung der Überbleibsel des Kapitalismus im Bewußtsein der Menschen“. Stepanjan räumte jedoch ein,

¹¹⁴⁾ Beseda s pervoj amerikanskoj rabočeju delegacij, in: I. V. Stalin, Sočinenija, Bd. 10, Moskau 1954, S. 133—135.

¹¹⁵⁾ J. Stalin, Über den Entwurf der Verfassung der UdSSR, in: Ders., Fragen des Leninismus, Berlin 1951, S. 622.

¹¹⁶⁾ Tretij pjatiletnij plan razvitija narodnogo chozjajstva SSSR (1938—1942). Rezoljucija XVIII s-ezda VKP(b), in: KPSS v rezoljucijach i rešenijach s-ezdov, konferencij i plenumov CK, Teil III, Moskau 1954, S. 340.

¹¹⁷⁾ Ustav Kommunističeskoj Partii Sovetskogo Sojuza, 13. Okt. 1952, in: KPSS v rezoljucijach ..., a. a. O., S. 579.

¹¹⁸⁾ Vgl. etwa V. I. Evdokimov, Polnaja i okončatel'naja pobeda socializma v SSSR, in: Voprosy filosofii, Nr. 11, 1959, S. 16—26.

¹¹⁹⁾ N. S. Chruščev, O kontrol'nych cifrach razvitija narodnogo chozjajstva SSSR na 1959—1965 gody, in: Pravda, Nr. 28, 28. 1. 1959.

¹²⁰⁾ Program Saveza Komunista Jugoslavije, Rijeka 1965, S. 241. Das Programm wurde im April 1958 verabschiedet.

¹²¹⁾ Resolution on the Establishment of People's Communes in the Rural Areas — Central Committee of the Chinese Communist Party, August 29, 1958, in: Peking Review, 16. September 1958, hier zitiert nach „Ost-Probleme“, 10. Jg. (1958), S. 695 bis 698.

daß die „allmähliche Überwindung der historisch entstandenen Ungleichmäßigkeit der Entwicklung innerhalb des Weltsystems des Sozialismus“ verschiedenen Ländergruppen, sogenannten Wirtschaftszonen, die Möglichkeit gebe, „fast gleichzeitig in den Kommunismus einzutreten“, wobei er zwischen einer europäischen Wirtschaftszone (RGW) und einer asiatischen Wirtschaftszone unterschied¹²²⁾.

Vier Monate später waren aber nicht nur über 26 000 Volkskommunen entstanden, sondern die Chinesen hatten auch die Erfahrung gemacht, daß „jeder übereilte Versuch, ... unter nicht herangereiften Voraussetzungen zum Kommunismus zu gelangen, zweifellos eine Utopie ist, der kein Erfolg beschieden sein kann“¹²³⁾. Chruščev sprach daraufhin sehr viel freundlicher von den „vielen originellen Formen“, die China beim Aufbau des Sozialismus anwendet, und betonte, daß es „keine Meinungsverschiedenheiten mit der Kommunistischen Partei Chinas gibt oder geben kann“¹²⁴⁾. Seine wiederholten Weigerungen bezüglich der Lieferung taktischer Kernwaffen an die Chinesische Volksbefreiungsarmee haben dann allerdings zu einem Konflikt geführt, in dessen Rahmen die Chinesen auch Chruščevs Zielvorstellungen als „Gulaschkommunismus“, ja als idealisierte „bürgerliche Spießberggesellschaft“ abqualifizierten¹²⁵⁾.

Unter den Ägide N. S. Chruščevs verabschiedete der XXII. Parteitag der KPdSU (Januar 1961) das „Programm für den Aufbau der kommunistischen Gesellschaft“¹²⁶⁾, deren Verwirklichung damit zum ersten Mal in der Geschichte in greifbarer Nähe zu liegen schien. Die Vollendung der „materiell-technischen Basis des Kommunismus“ wurde für das Jahr 1980 erwartet: In einer ersten Etappe sollten von 1961 bis 1970 die USA in der Produktion pro Kopf der Bevölkerung überholt, Wohlstand und Ein-

kommen gesteigert, der Wohnungsbedarf gedeckt, die schwere körperliche Arbeit weitgehend abgeschafft und die UdSSR zum Land mit dem kürzesten Arbeitstag werden. In der zweiten Etappe von 1970 bis 1980 sollte dann für die gesamte Bevölkerung ein Überfluß an materiellen und kulturellen Gütern gesichert und damit begonnen werden, bei der Verteilung das Prinzip „Jedem nach seinen Bedürfnissen“ zu verwirklichen. Als erste Schritte in dieser Richtung wurden unentgeltliche Ausbildung, ärztliche Betreuung, Benutzung von Wohnungen und Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen (Verkehrsmittel, Wasser, Gas, Heizung) sowie kostenlose Mittagessen in Betrieben, Büros und Kolchosen genannt. Als Voraussetzung für die Erreichung dieser Ziele galten vollständige Elektrifizierung, Vollmechanisierung und Automatisierung, umfassende Anwendung der Chemie in der Volkswirtschaft, Entwicklung neuer Energiearten und Werkstoffe sowie vor allem eine Steigerung der Arbeitsproduktivität um das Vier- bis Viereinhalbfache.

Diese Prognosen und Erwartungen riefen in der Sowjetunion eine Flut von Schriften hervor, in denen die unmittelbar bevorstehende kommunistische Gesellschaft in den leuchtendsten Farben geschildert wurde, wobei die Blicke der Autoren allerdings häufig weit über die Feststellungen des Parteiprogramms hinausgingen. So entwarf z. B. das Akademiemitglied S. G. Strumilin folgendes Bild eines sowjetischen Kommunepalastes, das in dieser Form übrigens einer Schrift Fouriers entstammen könnte: „In jedem Kommunepalast mit einer Wohnfläche bis zu 40 000 Quadratmetern kann man im Erdgeschoß alle Diensträume wie Aufwartung, Krankenrevier, Post, Friseur, Wäscherei unterbringen und in den übrigen Etagen alle Kommuneangehörigen. In der zweiten Etage werden z. B. in einem Flügel die Kinderzimmer untergebracht und im anderen die pflegebedürftigen Alten und das sie betreuende Personal, in der dritten die Zwei- bis Dreizimmerwohnungen für Verheiratete, in der vierten Einzelzimmer für die arbeitende Jugend, Studenten und Junggesellen.“ Außerdem sollten pro Wohneinheit 800—1000 Quadratmeter für Speiseräume, Spielräume, Lesesäle, Musikzimmer und Sportanlagen bereitgestellt werden¹²⁷⁾. Auch vom Tageslauf des im Kommunismus lebenden Menschen hatte Strumilin sehr konkrete Vorstellungen: zehn Stunden

¹²²⁾ C. A. Stepanjan, Oktjabr'skaja revoljucija i stanovlenie kommunističeskoj formacii, in: Voprosy filosofii Nr. 10, 1958, S. 19—36, hier S. 34—35.

¹²³⁾ Resolution on Some Questions Concerning the People's Communes, (Zweiter Volkskommunen-Beschluß vom 10. 12. 1958), in: Peking Review, 23. Dezember 1958, hier zitiert nach „Ost-Probleme“, 11. Jg. (1959), S. 71—81, bes. S. 75.

¹²⁴⁾ N. S. Chruščev, O kontrol'nych cifrach..., a. a. O., S. 10.

¹²⁵⁾ Über den Pseudokommunismus Chruschtschows und die historischen Lehren für die Welt, Neunter Kommentar, (14. Juli 1964), hier zitiert nach „Die Polemik über die Generallinie der internationalen kommunistischen Bewegung“, Peking 1965, S. 463 bis 536, bes. S. 517—518.

¹²⁶⁾ Deutscher Text in Boris Meissner, Das Parteiprogramm der KPdSU von 1903 bis 1961, Köln 1962, S. 143—244.

¹²⁷⁾ S. Strumilin, Rabočij byt i kommunizm, in: Novyj Mir, Nr. 7, 1960, S. 203—220, hier S. 212.

für Schlaf und Mahlzeiten, vier Stunden Arbeit; und von der verbleibenden Freizeit: vier Stunden geistige Tätigkeit je nach Interessengebiet, vier Stunden für sportliche und künstlerische Betätigung sowie zwei Stunden für Entspannung vor dem Fernsehen, bei Musik oder im Theater ¹²⁸).

Alle mehr oder weniger phantasievolle Beschäftigung mit dem Übergang zum Kommunismus bzw. dessen konkreter Gestalt erhielt 1962 offiziell die Bezeichnung „wissenschaftlicher Kommunismus“, den C. A. Stepanjan als „die Wissenschaft von den sozialpolitischen und ideologischen Gesetzmäßigkeiten der Vorbereitung, Entstehung und Entwicklung der kommunistischen Gesellschaftsordnung sowie (als) die Lehre von den allgemeinen Prinzipien und konkreten Formen des Aufbaus des Sozialismus und Kommunismus“ definierte ¹²⁹). Als Vorläufer des „wissenschaftlichen Kommunismus“ gelten übrigens neben Thomas Morus und Campanella auch alle namhaften Frühsozialisten ¹³⁰), was kaum verwundern kann, da doch die sowjetischen Zielvorstellungen in viel stärkerem Maße von den auf eine möglichst lückenlose Organisation ausgehenden Plänen des Frühsozialismus als von den Marx'schen Hoffnungen auf einen im Zeichen der Aufhebung jeglicher Selbstentfremdung „gänzlich gewandelten Menschen“ geprägt sind.

Diese Tendenz zum Organisieren und Reglementieren kam besonders deutlich in den Angaben des Parteiprogramms über die „Entwicklung der Staatsverwaltung“ zum Ausdruck. Die Sowjets als „allumfassende Organisationen des Volkes“ sollten in Zukunft weniger eine staatliche als eine gesellschaftliche Rolle spielen und ihre personelle Zusammensetzung häufiger wechseln; damit „immer breitere Massen Übung in der Verwaltung erhalten“ und auch die Tätigkeit der Bürokratie schließlich aufhört, ein besonderer Beruf zu sein. Das Prinzip der Wählbarkeit und Rechenschaftslegung sollte allmählich auf „alle führenden Funktionäre der Staatsorgane“ ausgedehnt werden, wenn auch ausdrücklich betont wurde, daß vom völligen Absterben des Staates erst nach dem Sieg des Sozialismus im Weltmaßstab die Rede sein könne. Habe sich aber der Staat erst einmal in der „sozialen Selbstver-

waltung“ aufgelöst, dann werde sich auch die Partei in eine „nichtpolitische öffentliche Organisation“ verwandeln, was wohl kaum anders zu verstehen ist, als daß der Parteiapparat an die Stelle eines reduzierten Staatsapparats treten wird. Irgendwelche Termine für diese Entwicklung werden allerdings seit Chruščevs Sturz (Oktober 1964) nicht mehr angegeben. Die Partei zieht es seither vor, über seine angesichts der sowjetischen Realität offenbar illusionären Prognosen zu schweigen und die konkrete Planung wieder deutlicher vom Endziel abzusetzen.

Zusammenfassung

Während die sowjetischen Führer unter Kommunismus stets nur das Ziel, die kommunistische Gesellschaft, verstanden, hat man sich im nichtkommunistischen Bereich seit 1917/18 daran gewöhnt, mit diesem Begriff die Verhältnisse bzw. das Herrschaftssystem in der Sowjetunion zu bezeichnen, ganz abgesehen von jenen Leuten, die ihn für alles verwenden, was nicht in ihre Vorstellungswelt paßt. Man hat auch in den vergangenen 50 Jahren keine Mühe gescheut, um festzustellen, ob es sich beim Kommunismus (im Sinne des Sowjetsystems bzw. der kommunistischen Weltbewegung) um eine orthodoxe Anwendung der Marx'schen Prinzipien, eine Schöpfung der russischen Revolution, ein Produkt der russischen Geschichte, eine Parteikonspiration, einen Kampf um die Weltherrschaft, einen Aufstand gegen den Westen, eine Form der industriellen Revolution, eine totalitäre Gesellschaft oder gar einen säkularen Glauben handelt. Dabei wurde nur zu oft übersehen, daß alles das, was in diesem Sinne mit Kommunismus bezeichnet wurde, nur Vorstufen zum eigentlichen Ziel, eben der kommunistischen Gesellschaft, sind. Während sich etwa die westlichen Sozialdemokraten von den Zielvorstellungen des 19. Jahrhunderts längst emanzipiert haben und dadurch in der Lage sind, der tatsächlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, und während auch die Sowjetideologen ihren Marxismus großzügig den jeweiligen innen- und außenpolitischen Bedürfnissen der UdSSR angepaßt haben, sind die im wesentlichen von den Frühen Sozialisten stammenden und von Marx ergänzten Zielvorstellungen im Bereich des Marxismus-Leninismus sakrosankt geblieben, ja sie bilden nach wie vor die wesentlichste Legitimation des sowjetischen Systems.

Das Ideal des Kommunismus umfaßt zwei wesentliche Bereiche: 1. die Freiheit und die Möglichkeit zu uneingeschränkter Selbstverwirkli-

¹²⁸) Zitiert nach Problems of Communism. Bd. IX (1960), Nr. 6, S. 23.

¹²⁹) C. A. Stepanjan, O predmete kursa „Osnovy naučnogo kommunizma“, in: Voprosy filosofii, Nr. 6, 1962, S. 24—35, hier S. 29.

¹³⁰) Vgl. Osnovy naučnogo kommunizma, Moskau 1967².

chung soll für alle Menschen gesichert werden, und zwar 2. durch eine gesellschaftliche Ordnung, deren vorwiegend ökonomische Maßnahmen auf die materielle Unabhängigkeit des Menschen abzielen. Von Marx angefangen haben alle, die auf dieses Ziel hinarbeiteten, betont, daß seine ökonomische Voraussetzung, nämlich die Verteilung der Güter nach dem Bedürfnisprinzip, nur über ein Höchstmaß an Organisation und Planung erreicht werden kann. Dieser Widerspruch zwischen der als notwendig erkannten wirtschaftlichen Zentralisation mit einer entsprechenden Bürokratie und der angestrebten politischen Selbstverwaltung und Selbstverwirklichung des Menschen ist zwar von vielen Anhängern des Kommunismus erkannt worden, doch sind alle Lösungsversuche unbefriedigend geblieben. Gerade die sowjetischen Erfahrungen haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß man im Zeichen strengster politischer und wirtschaftlicher Zentralisation zwar ein verfallendes Reich, wie das zaristische Rußland, in eine industrielle Großmacht verwandeln kann, daß man damit aber dem eigentlichen Ziel des Kommunismus (vor allem im Sinne von Marx) nicht einen Schritt näher kommt, ja daß es sich im Laufe dieser Entwicklung immer deutlicher als Utopie erweist.

Als entscheidendes Hindernis für die Verwirklichung einer kommunistischen Gesellschaft erscheint also der in seinen Eigenschaften nur sehr beschränkt manipulierbare, in diesem Falle moralisierbare Mensch. Während etwa Marx der Auffassung war, daß eine Umerzie-

hung oder Änderung des Menschen überflüssig sei, da er den Sinn der Revolution in der Entstehung einer Gesellschaft erblickte, die der wahren menschlichen Natur entspricht, haben schon Engels, vor allem aber Lenin und seine Erben richtig erkannt, daß der neue Mensch nicht erst das Ergebnis der kommunistischen Gesellschaft, sondern seine wesentlichste Voraussetzung ist. Die Erziehung des sogenannten neuen Menschen erschien ihnen deshalb als eine ihrer Hauptaufgaben. Doch der Erfolg blieb aus, weil diese auf die Zukunft ausgerichtete Erziehung zur Freiheit, Selbstverwaltung und Selbstentfaltung des einzelnen in einer von Zwang und Reglementierung beherrschten Gegenwart erfolgte, die die Menschen unvergleichlich viel stärker prägte als die moralischen Appelle der Partei. Angesichts der Unberechenbarkeit des menschlichen Verhaltens müßte ein umfassender Planungs- und Kontrollapparat auch dann aufrechterhalten werden, wenn, was nicht zu bezweifeln ist, die moderne Industriegesellschaft westlicher und sowjetischer Prägung in absehbarer Zeit in der Lage wäre, errechnete Durchschnittsbedürfnisse aller in ihrem Bereich wohnenden Menschen zu befriedigen. Die Feststellung, daß sich mit zunehmender Annäherung an die ökonomischen Voraussetzungen der kommunistischen Gesellschaft der eigentliche anthropologische Kern des Kommunismus-Ideals immer deutlicher als Utopie erweist, soll jedoch keineswegs die Rolle schmälern, die dieses Ideal als eine der Triebkräfte vor allem der europäischen Arbeiterbewegung gespielt hat.